

09.07.2019

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung

A Problem

Die finanzielle Situation der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen war bis 2017 äußerst angespannt. Der schwierigen Lage mit drohenden Einrichtungsschließungen, Qualitätsverlusten durch Personalabbau und der Gefährdung des notwendigen Platzausbaus hat die Landesregierung unmittelbar nach Regierungsantritt entgegengewirkt. Ursächlich für die Not-situation war vor allem die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen. Bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 erhöhten sich die Kindpauschalen jedes Jahr automatisch um 1,5 Prozent. Diese Erhöhung konnte besonders die deutlich schneller gestiegenen Personalkosten nicht auffangen. 2017 hat die Landesregierung deshalb die Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit dem Kita-Träger-Rettungsprogramm deutlich entlastet und zunächst für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 Qualität in der Kindertagesbetreuung gesichert.

Auf Grundlage einer Verständigung mit den Kommunen konnte diese Stabilisierung für das Kindergartenjahr 2019/2020 verlängert und gleichzeitig der Einstieg in eine umfassende Reform begonnen werden. Ziel der Übergangsförderung 2019/2020 war vor allem, eine angemessene Vorlaufzeit für Träger, Kommunen und Land zur Neujustierung der Finanzierung zu erreichen. Darüber hinaus dienen die Mittel dazu, die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung durch die Finanzierung des Personals insbesondere auch von Leitungszeit zu sichern und zu verbessern. Damit ist eine dauerhaft tragfähige Finanzierung jedoch noch nicht erreicht.

Die derzeitigen Rahmenbedingungen halten den hohen qualitativen Maßstäben an eine zukunftsfähige Elementarbildung in der Fläche noch nicht Stand. Besonders seit Inkrafttreten des Betreuungsanspruchs für ein- und zweijährige Kinder wächst der Ausbaubedarf rasant. Hinzu kommen die demografische Entwicklung und die gestiegene Erkenntnis, wie wichtig frühe Bildung für das Aufwachsen der Kinder und mehr Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft ist.

Sprache ist der Schlüssel in der Bildungsbiografie der Kinder. Um zu gewährleisten, dass sprachliche Bildung flächendeckend qualitativ gut und verbindlich umgesetzt wird, muss die alltagsintegrierte Sprachbildung weiterentwickelt werden.

Datum des Originals: 25.06.2019/Ausgegeben: 09.07.2019 (08.07.2019)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Eine planungssichere Finanzierung ist zudem für die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines guten Personalschlüssels existentiell. Der quantitativ wie qualitativ notwendige Ausbau des Betreuungsangebots muss von einer kontinuierlichen qualifizierten Sicherung des Fachkräftebestands und einer Offensive für deren Neugewinnung zur Deckung des Mehrbedarfs begleitet werden. Erhöhter Platzbedarf und längere Betreuungszeiten erfordern finanzielle Mittel, die es in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ermöglichen, die erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Herausforderung auch in finanzieller Hinsicht liegt in den gestiegenen Anforderungen der Arbeitswelt an Mobilität und Flexibilität der Beschäftigten und den damit verbundenen Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Hier müssen auch die Arbeitgeber ihrer Verantwortung für Familien gerecht werden. Aufgrund der anhaltenden Veränderungen, aber auch vor dem Hintergrund größerer Vielfalt familiärer Strukturen, erfordert die Bedarfsgerechtigkeit der Angebote für Jugendämter und Träger zusätzliche Anstrengungen.

Rund 30 Prozent aller unterdreijährigen Kinder in Nordrhein-Westfalen werden in Kindertagespflege betreut. Besonders die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen und ihre regelmäßige Unterstützung bei der erforderlichen Qualitätsentwicklung erfordern flächendeckend mehr Qualifizierung und mehr Professionalisierung.

Das Recht jeder Einrichtung und jeder Kindertagespflegeperson auf fachliche Beratung ist unterschiedlich entwickelt. Einrichtungsträger, Leitungskräfte und die pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege benötigen besonders in Zeiten des quantitativen und qualitativen Ausbaus Unterstützung bei der Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen und dem Transfer von Wissenschaft und Fachpraxis.

Familien in Nordrhein-Westfalen werden in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des letzten Kindergartenjahres mit Elternbeiträgen finanziell belastet.

B Lösung

Mit der grundlegenden Reform des KiBiz folgt nun der wichtigste Schritt für die Zukunft der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Zur Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung werden jährlich zusätzlich rund 750 Millionen Euro je hälftig vom Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können die von Anfang an im KiBiz vorgesehenen Standards wieder realisiert werden.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird durch die dynamische Anpassung nach einem Index auch für die Zukunft verlässlich. Damit wird sichergestellt, dass sich die pauschalisierte Finanzierung jedes Jahr entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten erhöht.

Gleichzeitig kann so in Zukunft gewährleistet werden, dass in jeder Einrichtung die Leitungskräfte mindestens anteilig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sind. Leitungskräfte haben eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen. Die strukturelle Verbesserung der Finanzierung sichert einen Mindestumfang dieser wichtigen Leitungszeit.

Durch die neue Finanzierung der Kindertagesbetreuung, insbesondere die planungssichere Finanzierung einer insgesamt höheren Gesamtpersonalkraftstundenzahl, werden die Zeiten, die für die pädagogische Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen, nachhaltig verbessert. Jede Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen erhält mehr finanzielle Mittel für mehr Personal.

Die Rahmenbedingungen für die alltagsintegrierte Sprachbildung werden verbessert. Die Grundlage für eine qualitative Weiterentwicklung der Sprachförderung wird vor allem dort erweitert, wo besonders viele Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf betreut werden, sei es, weil sie mit einer nicht-deutschen Familiensprache aufwachsen oder weil sie von Armut betroffen sind. Sprachförderung muss verbindlich, gut und überprüfbar umgesetzt werden. Dies soll auch durch mehr Qualifizierung und mehr fachliche Begleitung forciert werden.

Im Bereich der Kindertagespflege wurden in vielen Jugendamtsbezirken vielfältige Entwicklungen angestoßen. Es gibt sehr unterschiedliche Ansätze zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und eine sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Angebote vor Ort. Mit der Gesetzesänderung werden gezielt die Potenziale unterstützt, die die Kindertagespflege als ortsnahe, flexibles Angebot für die lokalen Bedarfslagen und gleichzeitig als qualifizierte, individuelle Betreuungsalternative in kleinen Gruppen ausmachen. Die Finanzierung von mittelbarer pädagogischer Zeit der Kindertagespflegepersonen, die Förderung der kompetenzorientierten Qualifizierung, regelmäßige Fortbildungen und die Sicherung qualifizierter Fachberatung sollen dazu beitragen, dass sich die Kindertagespflege flächendeckend professionalisiert und qualitativ weiterentwickelt.

Die Kindertagesbetreuung ist in den letzten Jahren stetig angewachsen. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Geburtenzahlen, der Anzahl der nach Nordrhein-Westfalen zugewanderten Familien und dem wachsenden Umfang an Betreuungsbedarfen, ist auch in den nächsten Jahren mit einer Expansion der Kindertagesbetreuung zu rechnen. Die Reform des Gesetzes dient deshalb der Förderung der Ausbildung und damit der Fachkräftesicherung und -gewinnung. Um auch künftig flächendeckend eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung sicher zu stellen, setzt das Gesetz einen wichtigen Akzent auf Maßnahmen zur attraktiveren Gestaltung des Berufsfelds und der Beschäftigungsbedingungen von Anfang an. Mit zusätzlichen finanziellen Mitteln können am Lernort „Praxis“ mehr Plätze für Berufspraktika und mehr Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden zur Verfügung gestellt werden.

Für die Qualifizierung des gesamten Feldes und eine verlässliche Qualitätsentwicklung ist eine gute Fachberatung unerlässlich, nur mit qualifizierter Fachberatung kann die Zukunftsfähigkeit der Kindertagesbetreuung gewährleistet werden. Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes werden daher erstmalig Regelungen zur Fachberatung getroffen, Mittel zu deren Förderung gesetzlich zur Verfügung gestellt und die Grundlage für eine fundierte Qualitätsentwicklung gelegt. Dabei wird die unterschiedliche strukturelle Anbindung berücksichtigt.

In den letzten Jahren wurde das Angebot der Kindertagesbetreuung immer vielfältiger und die Verweildauer der Kinder weitete sich zunehmend aus. Gleichwohl gibt es darüber hinaus einen Bedarf an verlässlicher Betreuung zu atypischen Zeiten, dem bislang nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann. Mit dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen mit dieser Gesetzesänderung alle Eltern dabei unterstützt werden, ihrem Erziehungsauftrag nachkommen und dabei gleichzeitig berufliche Ziele weiterverfolgen zu können. Es sollen geeignete Angebote entwickelt und erprobt werden, damit Eltern und Familien mit längeren Öffnungszeiten und Betreuungsmöglichkeiten zu besonderen Zeiten, das heißt in frühen Morgenstunden, am Abend und an Wochenend- und Feiertagen unterstützt und entlastet werden können. Land und Kommunen stellen zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung,

um beispielsweise längere Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf zu ermöglichen.

Mit der Gesetzesänderung werden Familien spürbar entlastet. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Familien für die letzten beiden Jahre vor der Einschulung keinen Kostenbeitrag mehr für die Kindertagesbetreuung aufbringen.

Mit dem neuen Kinderbildungsgesetz setzt die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen auch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, um und führt damit den mit dem Übergangsgesetz eingeleiteten Weiterentwicklungsprozess fort.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die im Gesetz genannten Verbesserungen werden aus Bundesmitteln, Landesmitteln und mit Mitteln der Kommunen finanziert. Zur Herstellung der Auskömmlichkeit und Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung in den Kindertageseinrichtungen, für den Erhalt der Trägervielfalt und zur Stützung des quantitativen Ausbaus, für eine verbesserte Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen, für mehr Qualität in der Kindertagespflege, zur Erweiterung von Teilhabe für Eltern und Kinder, zur Unterstützung der verbindlicheren, gezielten Sprachförderung und der plusKITAs, zur verbesserten Finanzierung der Familienzentren, zur Unterstützung der Ausbildung, der weiteren Qualifizierung und der Fachberatung, für mehr Flexibilität bei den Betreuungs- und Öffnungszeiten und zur Entlastung der Familien sollen für das Kindergartenjahr 2020/2021 im Landeshaushalt in den betreffenden Haushaltsjahren insgesamt rund 808 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen Mittel der Kommunen.

E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gesetzesänderungen und die damit verbundene landesseitige Finanzausstattung werden die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährleistung eines trägerpluralen Kindertagesbetreuungsangebotes vor Ort unterstützt. Die Kommunen erhalten durch die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen und die verbesserte Refinanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder mehr Planungssicherheit und bessere Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die erhöhten Pauschalen für Kindertagespflege und die Landesfinanzierung im Bereich Fachberatung werden sie entlastet. Die örtliche Steuerungs- und Planungsverantwortung wird gestärkt. Die Kindertagesbetreuung bleibt pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen. Allerdings erfahren die Kommunen eine deutliche Unterstützung bei der Pflicht zur Sicherstellung eines dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Leistungsangebotes.

Zur Herstellung der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen und zur Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung in den Kindertageseinrichtungen werden sich die Kommunen im Kindergartenjahr 2020/2021 mit rund 375 Millionen Euro beteiligen. Darüber hinaus beteiligen sie sich an den Kosten für mehr Flexibilität bei den Betreuungs- und Öffnungszeiten aufwachsend mit zunächst 10 Millionen im Kindergartenjahr 2020/2021 bis mit 20 Millionen Euro jährlich ab dem Kindergartenjahr 2022/2023.

Durch die hälftige Aufteilung der Mittel für die Herstellung der Auskömmlichkeit zwischen Land und Kommunen werden insoweit Mehrbelastungen für alle, auch die kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen und die Eltern vermieden; der relative Finanzierungsanteil von Elternbeiträgen und Trägeranteilen sinkt. Insoweit werden dadurch auch indirekte Mehrbelastungen der Kommunen durch nicht realisierte Einnahmen aus Elternbeiträgen vermieden. Ferner werden Kommunen durch die Teilfinanzierung des Anteils kommunaler Träger entsprechend ihrem Anteil an Einrichtungsplätzen in kommunaler Trägerschaft entlastet.

Die kommunalen Spitzenverbände haben das Recht zur Beteiligung am Verfahren an der Erstellung des Gesetzentwurfes in der Vier-Wochen-Frist des § 7 Konnexitätsausführungsgesetz wahrgenommen. Zur Frage, ob und inwieweit die Neufassung des Kinderbildungsgesetzes zu einer wesentlichen Belastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände führt, wurde nach Gesprächen und entsprechender Anpassung des Gesetzentwurfes in allen Punkten Einvernehmen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration erzielt. Danach führt nur die Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit zu einer ausgleichspflichtigen wesentlichen Belastung der Kommunen.

Die Einführung eines weiteren elternbeitragsfreien Kindergartenjahres führt bei Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zu Einnahmeausfällen. In Anerkennung der Konnexitätsrelevanz der entstehenden Einnahmeausfälle haben sich Land und kommunalen Spitzenverbände auf eine Anhebung des entsprechenden Belastungsausgleichs verständigt. Das Land gleicht den Einnahmeausfall entsprechend der beigefügten Kostenfolgenabschätzung aus und entspricht damit dem Gebot des Artikels 78 Absatz 3 der Landesverfassung i. V. m. dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG). Bei dem Ausgleich wird rechnerisch eine Elternbeitragsquote von 16,4 Prozent der Summe der im Jugendamtsbezirk anfallenden Kindpauschalen zugrunde gelegt. Die Zahl der ausgleichspflichtigen Kindpauschalen für die beiden letzten Kindergartenjahre wird – wie bisher – aus der Summe der Kindpauschalen aller in Tageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung dividiert durch 3,5 errechnet und nunmehr mit zwei multipliziert. Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wird dann eine Entlastung angerechnet, die die Kommunen aufgrund der Einsparung von Verwaltungsressourcen haben. Der Belastungsausgleich wird in Artikel 1 § 50 Absatz 2 geregelt.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Der quantitative und qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie die Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten werden die Bedarfsgerechtigkeit des Angebots und die

Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig verbessern. Hiervon profitieren Eltern, die in der Ausbildung sind, berufstätige Eltern und Unternehmen. Sowohl der frühere Wiedereinstieg von Beschäftigten nach der Elternzeit als auch der Aspekt der generellen Fachkräftesicherung wirken sich positiv auf den Bestand und die Entwicklung der Unternehmen aus.

Private Haushalte werden durch das weitere Jahr Elternbeitragsfreiheit entlastet.

H Gleichstellung von Frau und Mann

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden. Eine Verbesserung des Kindertagesbetreuungsangebotes bewirkt allerdings eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit für beide Geschlechter und kann sich auf eine erhöhte Frauenerwerbstätigkeit und insoweit auf eine verbesserte Gleichstellung von Frau und Mann auswirken. Da im Feld der Kindertagesbetreuung überwiegend Frauen tätig sind, kommen Verbesserungen der Rahmenbedingungen des Tätigkeitsfeldes in erster Linie ihnen zugute. Mittel- und langfristig kann die Stärkung der frühkindlichen Bildung aber auch zu einer Steigerung der gesellschaftlichen Anerkennung und einer weiteren Erhöhung des Anteils männlichen pädagogischen Personals führen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur frühen Bildung und
Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
Sechstes Gesetz zur Ausführung des
Achten Buches Sozialgesetzbuch -**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Wunsch- und Wahlrecht
- § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung
- § 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung
- § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung
- § 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene
- § 12 Gesundheitsvorsorge
- § 13 Kooperationen und Übergänge
- § 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexeleistung
- § 15 Frühkindliche Bildung
- § 16 Partizipation
- § 17 Pädagogische Konzeption
- § 18 Beobachtung und Dokumentation
- § 19 Sprachliche Bildung
- § 20 Datenerhebung und -verarbeitung

Teil 2

Förderung in Kindertagespflege

- § 21 Qualifikationsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
- § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

Teil 3

Förderung in Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1

Rahmenbestimmungen

- § 25 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen
- § 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen
- § 28 Personal
- § 29 Leitung
- § 30 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 31 Evaluation

Kapitel 2

Finanzierung

- § 32 Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung
- § 33 Kindpauschalenbudget
- § 34 Mietzuschuss
- § 35 Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen
- § 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil
- § 37 Anpassung der Finanzierung
- § 38 Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen
- § 39 Verwendungsnachweis
- § 40 Rücklagen
- § 41 Planungsgarantie

Teil 4

Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung

- § 42 Familienzentren
- § 43 Finanzielle Förderung der Familienzentren
- § 44 plusKITAs
- § 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
- § 46 Landesförderung der Qualifizierung
- § 47 Landesförderung der Fachberatung
- § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Teil 5

Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 49 Interkommunaler Ausgleich
- § 50 Elternbeitragsfreiheit
- § 51 Elternbeiträge
- § 52 Investitionen
- § 53 Erprobungen
- § 54 Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen
- § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Ein Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am

Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 3

Wunsch- und Wahlrecht

(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.

§ 4

Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfe-planung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfs-gerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen. Die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern sind zu beachten.

(2) Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfs-plan weist die im Jugend-amtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsge-nehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Ange-botes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange.

(3) Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertages-pflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in be-darfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehal-ten werden. Bei der Planung sind auch Be-treuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochen-end- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berück-sichtigen. Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungs-

kreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen. In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist nach Möglichkeit anzustreben, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.

(4) Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen.

(5) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei sollen die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf den Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen.

§ 5

Bedarfsanzeige und Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen. Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sollen die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufgenommen werden.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen und die der örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

§ 6

Qualitätsentwicklung und Fachberatung

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.

(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.

§ 7

Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 8

Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres

Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 10

Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsorgane sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Eltern-

versammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 11

Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.

(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtseleternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtseleternbeirates setzt voraus, dass sich

15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 25 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats, also vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

§ 12 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tra-

gen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.

(4) In Kindertageseinrichtungen und in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 13

Kooperationen und Übergänge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.

(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 14

Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die

Kinder mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

§ 15 Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf

seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

§ 16 Partizipation

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung

oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 17

Pädagogische Konzeption

(1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

(2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

§ 18

Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die

Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 19 Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.

(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

§ 20

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, je nach Betreuungsangebot, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. vorrangige Familiensprache sowie
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

(2) Die Träger der Tageseinrichtungen und die Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Jugendamt die Zahl der in der Einrichtung betreuten Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertagesbetreuung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach den §§ 47 und 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung, die Leitungsstunden und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum (§ 42), Status als plusKITA (§ 44) und Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeit,
2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr,

- jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen,
3. die Leitungsstunden je Einrichtung sowie
 4. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden in der Ausbildung und zusätzlichen Personalkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

(5) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Angebote der Kindertagespflege durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

1. die Zahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, differenziert nach
 - a) Tätigkeit in Einzel- und Großtagespflege und
 - b) Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikation für Kindertagespflege,
2. die Zahl der Großtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und die Zahl der in diesen betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) sowie
3. die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden.

Teil 2

Förderung in Kindertagespflege

§ 21

Qualifikationsanforderungen

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Quali-

fikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.

(2) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

§ 22

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

(5) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.

(7) Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der

Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(8) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 104 und 105 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 23

Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

(1) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kindern betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

(2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

§ 24**Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.

(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1 109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3 182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,

6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

(4) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

(5) Abweichungen zwischen der aufgrund der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung zum 15. März angemeldeten Anzahl jährlicher Pauschalen und der Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.

(6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt erklärt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

1. die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen nach § 21 erfüllen und Kinder bis zum Schuleintritt betreuen,
2. die Zahl der Kinder, die in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreut werden und für die eine Kindertagespflegepauschale nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird,
3. die Art der Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und
4. in den Fällen des Landeszuschusses nach Absatz 2 Satz 2 die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit der Bestätigung zur - mindestens begonnenen - zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

Teil 3

Förderung in Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1

Rahmenbestimmungen

§ 25

Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, zum Beispiel Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.

§ 26**Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen**

(1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.

(2) Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 33 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann.

(3) Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.

(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule, Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.

§ 27**Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen**

(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Unabhängig

von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.

(2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. Soweit organisatorische Möglichkeiten und festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.

(3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 25 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüber hinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.

(4) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.

(5) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf die Pflicht der Jugendämter hinzu-

weisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und diese dabei soweit möglich zu unterstützen.

§ 28 Personal

(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalvereinbarung sein. Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann.

(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29 Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische und weitere Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im

Sinne der Personalvereinbarung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.

(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.

(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.

§ 29 Leitung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen. Für die Übertragung der Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt. Als besonders qualifizierte Fachkräfte gelten insbesondere diejenigen, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss, wie den der Kind-

heitspädagogik oder der sozialen Arbeit verfügen und diejenigen staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher, die eine Fortbildung für Leitungsaufgaben absolviert haben.

(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Der Einrichtungsleitung stehen je Gruppe mindestens fünf Stunden Leitungszeit wöchentlich zur Verfügung. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 35 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens sieben Stunden und bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden auf mindestens neun Stunden je Gruppe.

§ 30

Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 19 entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. vorrangige Familiensprache,
5. Aufnahme datum in der Kindertageseinrichtung,
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern und
7. Vorliegen der Zustimmung nach § 18 Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 31 Evaluation

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden,

die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förderung enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluation in der Kindertageseinrichtung durchführen.

Kapitel 2 Finanzierung

§ 32 Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

(2) Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können,

die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Sie sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
3. die Anzahl der Schließtage 25 Öffnungstage nicht überschreitet,
4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung übertragen sind und
5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten werden.

§ 33

Kindpauschalenbudget

(1) Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.

(2) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Das Jugend-

amt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

(3) Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 38 Absatz 1 führt.

(5) Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitungen ist die endgültige Zahlung mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß § 41 festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen zu den Anmeldungen zum 15. März fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.

(6) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(7) Bis Schuleintritt werden die Kindpauschalen für eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit geleistet. Nach Schuleintritt werden die Kindpauschalen für die Betreuung von Kindern nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.

§ 34 Mietzuschuss

(1) Trägern gemäß § 25 Absatz 1, denen nicht das Eigentum am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll ein Mietzuschuss geleistet werden, soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 3 059,60 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der zugrundeliegende Finanzierungsanteil des Trägers (Trägeranteil) nach § 36 Absatz 2 abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag gemäß Satz 2 gilt § 37 entsprechend. Wenn das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand, soll der Mietzuschuss auf Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Für Mietverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(2) Abweichend davon kann durch das Jugendamt, wenn nach dem 18. Oktober 2007 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ oder den Folgeprogrammen neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.

§ 35

Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen

(1) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

(2) Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro je Waldkindergartengruppe erhalten, wenn ein Träger im Sinne des § 25 Absatz 1 ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

(3) Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

§ 36

Jugendamtszuschuss und Trägeranteil

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen gemäß § 33, an dem Mietzuschuss gemäß § 34, an dem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 und an dem Zuschuss für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 erbracht wird.

(2) Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt:

1. wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft) 10,3 Prozent,
2. wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in

- kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft) 7,8 Prozent,
3. wenn es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen) 3,4 Prozent und
 4. wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt 12,5 Prozent.

(3) Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt bei einer Trägerschaft nach Absatz 2 Nummer 1 89,7 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 2 92,2 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 3 96,6 Prozent und nach Absatz 2 Nummer 4 87,5 Prozent. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses nach Satz 1, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde.

(4) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in §§ 28 und 29 und in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Als Mindestausstattung in diesem Sinne ist Personal für die Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 Absatz 2, die Mindestanzahl an Fachkraftstunden nach der Anlage und in der Gruppenform III eine Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die in der Anlage ausgewiesene Anzahl an Fachkraftstunden für diese Gruppenform vorzuhalten.

§ 37**Anpassung der Finanzierung**

(1) Die Kindpauschalen gemäß § 33 werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

(2) Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(3) Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD - SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

§ 38**Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 25 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

(2) Der Landeszuschuss beträgt im Fall des

1. § 36 Absatz 2 Nummer 1: 40,3 Prozent,
2. § 36 Absatz 2 Nummer 2: 40,0 Prozent,
3. § 36 Absatz 2 Nummer 3: 42,3 Prozent

und

4. § 36 Absatz 2 Nummer 4: 40,2 Prozent.

(3) Die Prozentsätze gemäß Absatz 2 erhöhen sich um 19,01 Prozentpunkte für nach Absatz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 die den §§ 34 und 35 entsprechenden anteiligen Zuschüsse zu den Mietzuschüssen und den Zuschüssen für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen. § 38 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Von den Landeszuschüssen an das Jugendamt werden 3 Prozent der Summe aller Beträge abgezogen, die im Jugendamtsbezirk zur Finanzierung der Kindpauschalen, Mietzuschüsse, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen in allen Einrichtungen kommunaler Trägerschaft nach diesem Gesetz geleistet werden müssen.

(6) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 5, § 39 Absatz 3, § 45 Absatz 2, § 46 Absatz 2, 3 und 4, § 47 Absatz 3 oder § 48 Absatz 3 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

§ 39

Verwendungsnachweis

(1) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus § 36 Absatz 2 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf

das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

1. die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
2. die Zuführung von anderen Einrichtungen,
3. die Zuführung aus Rücklagen,
4. die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten, Verwaltungskosten in Höhe von maximal 3 Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung und sonstige Aufwendungen,
5. die Zuführung an andere Einrichtungen,
6. die Zuführung zu Rücklagen,
7. die Höhe der Rücklagen,
8. den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITAs und für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 44,
9. den Einsatz der Zuschüsse nach § 46 Absatz 1 bis 3 für Praktikumsplätze von Auszubildenden, differenziert nach piA1-, piA2/3- und BP-Zuschuss,
10. den Einsatz des Zuschusses für Fachberatung für Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 und gegebenenfalls seine Weiterleitung und
11. den Einsatz des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, differenziert nach den Einsatzarten und gegebenenfalls der Kombination von Einsatzarten im Sinne des § 48 Absatz 1.

In den Fällen von Satz 3 Nummer 3, 6 und 7 ist bei Trägern, die zugleich Eigentümer der Einrichtung oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, nach Art der Rücklage zu differenzieren.

(2) Der Träger weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt und verpflichtet.

(3) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach § 36 Absatz 4 Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.

(4) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 39 Absatz 1 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

(5) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

§ 40 Rücklagen

(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, darüber hinaus einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie sind angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

(2) Die Betriebskostenrücklage darf den Betrag von 10 Prozent der Einnahmen nach §§ 33, 35, 43 Absatz 1 und § 45 auf Grundlage der verbindlichen Mitteilung zum 15. März je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, eine Rücklage für Investitionen (Investitionsrücklage) bis zu einer Höhe von 3 000 Euro je Kindpauschale, die mit verbindlicher Mitteilung zum 15. März beantragt wurde, gebildet werden.

(4) Der Bestand der Rücklagen ist jährlich zum Stichtag 31. Juli, differenziert nach Art der Rücklage, nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklagen übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 36 Absatz 2 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.

§ 41 Planungsgarantie

(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 37 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr. Sobald die Summe der tatsächlichen Istbelegung des zurückliegenden Kindergartenjahres festgestellt wurde, werden die Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Planungsgarantie angepasst.

(2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes

der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderen Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungs-garantie überschritten wird.

(3) Die Planungsgarantie findet keine Anwendung bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen. Die Planungsgarantie ist auch insoweit ausgeschlossen, als der Träger der Einrichtung einzelne Gruppen oder zehn Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung überträgt. Dies gilt auch für Plätze, die nach einer Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Jugendamt nur vorübergehend belegt und dann von einer Einrichtung auf andere Einrichtungen übertragen wurden. Für die Berechnung der Planungsgarantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen kann die Oberste Landesjugendbehörde abweichende Regelungen treffen.

Teil 4 Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung

§ 42 Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,
2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,
3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über

- § 19 hin-ausgeht, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, und
5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

§ 43

Finanzielle Förderung der Familienzentren

(1) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 42 Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 42 Absatz 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann

der Zu-schuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 44 plusKITAs

(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzu beziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

(3) Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiter entwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

(4) Sofern Kindertageseinrichtungen in Einzelfällen 5 000 Euro für zusätzliche Sprachförderung erhalten, stellt der Träger sicher, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der Anforderungen zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich“ besonders durch engen Austausch mit der Fachberatung und regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Sorge trägt.

§ 45**Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und
2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30 000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind

1. zum Stichtag 1 für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und
2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetz-

buch. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30 000 Euro an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirkes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 000 Euro weitergeleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor. § 37 und § 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

§ 46

Landesförderung der Qualifizierung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorgehaltene Qualifizierungsangebot, das im Bezirk des Jugendamtes tatsächlich umgesetzt wird, pauschalierte Zuschüsse auf der

Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden Mitteilung.

(2) Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen. Einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (BP-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3-Zuschuss). Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2 000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) absolviert hat. Voraussetzung ist, dass die Mittel zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch verein-

fachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergarten-jahres folgenden Kalenderjahres vor.

(5) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.

§ 47

Landesförderung der Fachberatung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Hierzu und zur Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung aller Träger wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen. In dieser wird festgelegt, wie die Träger von Tageseinrichtungen und die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung sichern, welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Soweit bei den Trägern Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass hierdurch in der Regel eine entsprechende fachliche Leistungserbringung sichergestellt wird, die in diesen Prozess einbezogen werden kann.

(2) Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im Jugendamtsbezirk auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung.

(3) Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1 000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege leitet das Jugendamt 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und Satz 7 gelten entsprechend.

§ 48

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Zuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,

5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugend-amtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebens-jahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

Teil 5 Verfahrens-, Übergangs- und Schluss- vorschriften

§ 49 Interkommunaler Ausgleich

(1) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitrags-erhebung nach § 51 im Jugendamt des Wohnsitzes.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.

(3) Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren. Die Zuständigkeit für die Kostenbeitrags-erhebung gegenüber den Eltern bleibt davon unberührt.

§ 50 **Elternbeitragsfreiheit**

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

§ 51 **Elternbeiträge**

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Zu dem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitz-kommune weiter.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für

Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.

§ 52 Investitionen

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 53 Erprobungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann für besondere Betreuungsbedarfe, zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 54 Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Fortschreibungsrate nach § 37 Absatz 2 festzusetzen, sowie das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 neu festzulegen, wenn eine Anpassung im Zuge der Überprüfung gemäß § 55 erforderlich wird,

2. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,
3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
4. die Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 neu festzusetzen,
5. den Prozentsatz nach § 38 Absatz 3 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Überprüfung der gesamten Auswirkungen des Gesetzes in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt,
6. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung weiter zu entwickeln und neu festzulegen,
7. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen und
8. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 4 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 5 und 8 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen

1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung),

2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung),
3. eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und
4. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).

Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen. An dem Vereinbarungsprozess gemäß Satz 1 Nummer 3 wird der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. in geeigneter Weise beteiligt.

§ 55

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Erfahrungen mit dem Gesetz nach Satz 1.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass

sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

(3) Für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, eingruppige, Waldkindergarten-gruppen, Familienzentren, plusKITA-Einrichtungen, zusätzlichen Sprachförderbedarf und Qualifizierung sowie die zusätzlichen Zuschüsse) und den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 gilt das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(4) Für pauschalierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21f des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Landesregierung überprüft die Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen auch im Hinblick auf Trägerpluralität unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen auf der Basis vorliegender Daten und weiterer Datenerhebungen fortlaufend. Bei der Evaluation werden darüber hinaus auch die Eltern, die Beschäftigten, die Kindertagespflegepersonen und ihre Verbände sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW e.V. einbezogen. Im Zuge dieser Überprüfung werden auch die Entwicklung und Wirkung der Fortschreibungsrate nach § 37 einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 evaluiert. Die Landesregierung bezieht die Ergebnisse dieser Überprüfung in den gemäß Absatz 1 Satz 3 zu erstellenden Bericht ein.

Artikel 2
Änderung des Schulgesetzes NRW

Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 36
Vorschulische Beratung und Förderung,
Feststellung des Sprachstandes

In § 36 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des 14. Schulrechtsänderungsgesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462)“ durch die Wörter „des § 19 in Verbindung mit § 18 des Kinderbildungsgesetzes vom einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes“ ersetzt.

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse, beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Anlage

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstundenzahl ¹	Mindestanzahl Fachkraftstunden
a	20	25 Stunden	6 355,47	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	8 543,85	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	10 967,82	9	128,0	99,0

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstundenzahl	Mindestanzahl Fachkraftstunden
a	10	25 Stunden	13 474,78	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	18 233,84	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	23 387,32	9	137,5	99,0

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstundenzahl	Mindestanzahl Fachkraftstunden
a	25	25 Stunden	4 983,35	5	71,0	27,5
b	25	35 Stunden	6 705,92	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	9 744,92	9	114,0	49,5

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen

	Kindpauschale in Euro
Ü3	21 856,29
U3	23 382,70
U3 IIc	25 237,93

¹ einschließlich sonstiger Personalkosten

Begründung

A Allgemeiner Teil

Hauptziele dieser Reform sind die Herstellung der Auskömmlichkeit und die Schaffung einer zukunftssicheren finanziellen Grundlage für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Bei vielen Einrichtungen hatten sich in den letzten Jahren erhebliche Defizite aufgebaut. Die Folge waren Personalkürzungen und Qualitätseinbußen. Auch der notwendige, bedarfsgerechte Platzausbau wurde dadurch gehemmt. Mit dem Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz konnten die erheblichen finanziellen Belastungen der Träger, die durch die strukturelle Unterfinanzierung bedingt waren, abgefedert werden. Gleichzeitig konnten erste Schritte zur Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung durch mehr Personal erfolgen. Ein wesentlicher Baustein war und ist dabei die Leitung. Unabhängig von der trägerspezifischen Konzeption und der konkreten Ausgestaltung der Aufgaben spielen die Einrichtungsleitungen eine maßgebliche Rolle bei der Führung des Personals, der Teamentwicklung, der Zusammenarbeit mit Trägern und Eltern, bei der Umsetzung pädagogischer Konzeptionen und der Anpassung an veränderte Herausforderungen. Mit dieser Gesetzesänderung wird diese Schlüsselposition weiter gestärkt: Für jede Einrichtung wird ein Mindestumfang an Leitungsstunden sichergestellt, der mit der Größe der Einrichtung korrespondiert.

Die zusätzlichen finanziellen Ressourcen dienen in erster Linie zur flächendeckenden Sicherung und Weiterentwicklung eines guten Personalschlüssels in der Kindertagesbetreuung. Nach Herstellung der Auskömmlichkeit kann und muss mit dieser Reform endlich der Betreuungsschlüssel bei der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern so verbessert werden, dass in der Regel immer zwei pädagogische Kräfte anwesend sind. Dieser seit den Anfängen des KiBiz von allen Beteiligten angestrebte Standard kann mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln in die Praxis umgesetzt werden.

Die verbesserte Refinanzierung von Personalkosten und die damit einhergehende Planungssicherheit sollen nicht nur für die Basisförderung über die Kindpauschalen, sondern für alle, besonders für alle personalrelevanten Fördertatbestände gelten. Künftig gilt die Fortschreibungsrate, die zur besseren Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung dynamisch ausgestaltet wird, deshalb besonders auch für Kindertagespflege, für Sprachförderung und plusKITAs sowie für Familienzentren.

Die auskömmliche Finanzausstattung und die Erhöhung der Planungssicherheit in allen Bereichen sind zudem ein wesentlicher Baustein zur Unterstützung der Träger, die sich am unverändert notwendigen quantitativen Ausbau engagiert beteiligen.

Mit der Reform wird das KiBiz übersichtlicher und in zahlreichen Punkten einfacher gestaltet. Mit einer neuen Aufteilung werden Themengebiete soweit möglich so zusammen geführt, dass alle Regelungen zu einem Komplex oder einer Maßnahmenart hintereinander stehen. Teilweise wurden Regelungen in verschiedene Paragraphen oder Absätze getrennt, um schon anhand der Gliederung Strukturen und Parallelen erkennen zu können. Gleichzeitig wird durch Ergänzungen an anderer Stelle mehr Transparenz erzielt. Im Bereich der Basisförderung von Kindertageseinrichtungen über Kindpauschalen wurde die Finanzierungssystematik erleichtert, vereinfacht und entbürokratisiert:

- Die zusätzliche U3-Pauschale für die Betreuung von unterdreijährigen Kindern, die am 1. März unter drei Jahre alt waren, wird in das Finanzierungssystem mit Kindpauschalen integriert.

- Der nach Gruppenanzahl differenzierte zusätzliche Zuschuss zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale) wird in das Finanzierungssystem mit Kindpauschalen integriert.
- Verschiedene Fristen wurden verschoben, um die Einhaltung zu erleichtern.
- Alle Träger können pauschal in höherem Umfang als bisher Verwaltungskosten ansetzen.
- Bei der Rücklagenbildung für Personal- und Sachkosten wird nicht mehr nach erfüllten Personalstandards differenziert.
- Für Eigentümer von Einrichtungen gibt es eine neue Rücklage mit mehr Möglichkeiten zur erhöhten Rücklagenbildung und erleichterten Planung und Finanzierung von erforderlichen Bauerhaltungs- und Investitionsmaßnahmen.
- Die Durchschnittsberechnung bei mehrmaliger Abrechnung mit Planungsgarantie entfällt ersatzlos.
- Tageseinrichtungen für Kinder können isoliert auf Grundlage der Basisförderung über Kindpauschalen finanziert werden; zusätzliche Zuschüsse mit zusätzlichen Nachweispflichten sind insoweit in der Regel nicht mehr notwendig. Zuschüsse zur Ergänzung der Basisfinanzierung stehen für erweiternde Angebote zur Verfügung, müssen aber nicht für den regelmäßigen Betrieb in Anspruch genommen werden.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Änderung des KiBiz ist die Verbesserung und Weiterentwicklung der alltagsintegrierten Sprachbildung und der zusätzlichen Sprachförderung, vor allem deren größere Verbindlichkeit, mehr Planungssicherheit und die Sicherung der Nachhaltigkeit. Nach ersten Evaluationsergebnissen bedarf es hier einer Veränderung der Verteilungs- und Verwendungsstrategien, die mit dieser Reform umgesetzt wird: Die Mittel für die Sprachförderung werden verdoppelt und die Mittelverwendung gebündelt. Für eine bedarfsgerechtere Ressourcensteuerung vor Ort wird die kleinräumige Datenbasis verbessert. Künftig werden deshalb den Jugendämtern anonymisierte Daten zur Zahl der Familien mit vorrangig nicht-deutscher Familiensprache in den Einrichtungen zur Verfügung gestellt, damit Fehlallokationen reduziert werden können. Die Befristung der Förderung wird zur Ausnahme. Die Mittel für plus-KITAs werden erhöht, um mindestens eine halbe Fachkraft beschäftigen zu können. Die Höhe der jährlichen Fördersumme steigt entsprechend der tatsächlichen Steigerung von Personal- und Sachkosten und macht so eine kontinuierliche unbefristete Stellenbesetzung möglich. Für die kontinuierliche und systematische Sprachförderung werden durch weitere finanzielle Mittel mehr Qualifizierungen und eine engere fachliche Begleitung ermöglicht.

Ein anderer Fokus der Gesetzesänderungen betrifft die Jugendhilfeplanung, begleitet von Maßnahmen zur Erhöhung der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes vor Ort. Vor dem Hintergrund fachlicher und rechtlicher Anforderungen einerseits und den konkreten, örtlich sehr unterschiedlichen Ausgangslagen andererseits, kommt der Jugendhilfeplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung eine sehr hohe Bedeutung zu. Das Gesetz verbessert die Möglichkeiten zur Gewährleistung eines wirksamen, bedarfsgerechten, vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angebotes vor Ort. Als Beispiele sind hierzu besonders die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, zum Belegungsrecht freier Plätze, die Erleichterung des quantitativen Ausbaus durch höhere Planungssicherheit, die finanzielle Unterstützung bei der Flexibilisierung von Betreuungszeiten und die Stärkung der Fachberatung sowie der qualitativen Weiterentwicklung zu nennen.

Ein Schwerpunkt der Reform liegt auf der Stärkung der Kindertagespflege als besonders für unterdreijährige Kinder wichtiger Säule der Kindertagesbetreuung. Die Landesregierung unterstützt mit diesem Gesetz besonders die Formen- und Angebotsvielfalt. Es wird in höherem Umfang Platzsharing in der Kindertagespflege ermöglicht, kompetenzorientiert qualifizierte Kindertagespflegepersonen können mehr Betreuungsverträge abschließen und damit einen

wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung der Betreuungsangebote leisten. Die finanzielle Unterstützung der Jugendämter im Bereich der Kindertagespflege wird mit dem Ziel von Qualitätsverbesserungen erhöht. So ist bei allen landesbezugschussten Plätzen in Kindertagespflege auch mittelbare pädagogische Zeit von Kindertagespflegepersonen für die Vor- und Nachbereitung zu finanzieren. Für die leistungsgerechte Bezahlung der Kindertagespflege ist auf den Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson abzustellen. Zur Steigerung der Verlässlichkeit des Angebotes sind auch die Eingewöhnungsphase und vorübergehende Abwesenheitszeiten des Kindes zu finanzieren. Erstmals unterstützt das Land die Jugendämter bei der Qualifizierung und den regelmäßigen Fortbildungen von Kindertagespflegepersonen.

Die Landesregierung leistet mit der Reform einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung und Neugewinnung. Zusätzliche Betreuungsplätze, früherer Einstieg in die Kindertagesbetreuung, steigende Geburtenzahlen, zugewanderte Familien und längere Betreuungszeiten bedingen einen vermehrten Personalbedarf. Auch qualitative Verbesserungen bei dem Personalschlüssel müssen eine anhaltende Steigerung der Beschäftigten im gesamten Feld der frühen Bildung nach sich ziehen. Mit dem Gesetz unterstützt die Landesregierung verschiedene Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten. Diese Fachkräfteoffensive soll den Trägern das Angebot von Praktikumsplätzen erleichtern, eine tarifgerechte Vergütung für die Auszubildenden und ausreichende Ressourcen für die Praxisanleitung sichern. In der Kindertagespflege wird die kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege unterstützt. Diese Qualifizierung bietet eine bessere Vorbereitung auf die gestiegenen frühpädagogischen Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege und auf die anspruchsvolle Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Mittelfristig sollen alle neuen Kindertagespflegepersonen nach diesem Standard qualifiziert werden.

Weiteres Ziel der Gesetzesänderung ist die zeitliche Erweiterung und Flexibilisierung des Betreuungsangebots. Alle Kommunen, die Träger der Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege haben gemeinsam mit der Unterstützung des Landes eine breite und vielfältige Angebotsstruktur geschaffen. Mit den neuen Finanzierungsgrundlagen kann noch mehr Bedarfsgerechtigkeit erreicht werden, das Angebot noch flexibler den veränderten Lebensbedingungen von Familien und Kindern angepasst werden. Ein Beitrag, damit Eltern, Männer wie Frauen, sich die Erziehungs- und Erwerbsarbeit ihren Bedürfnissen entsprechend teilen können, sind Kindertagesbetreuungsangebote auch in den Abend- oder Nachstunden, an Wochenend- oder Feiertagen und bei unregelmäßigen Bedarfen. Diese Unterstützung von besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist auch im Hinblick auf wachsende Zahlen allein- oder getrenntziehender Mütter und Väter und wachsende Zahlen atypischer Beschäftigungszeiten, besonders im Gesundheitswesen und anderen Dienstleistungsbereichen, notwendig.

Neue Finanzierungsbausteine des Gesetzes zielen auf die notwendigen Zukunftsperspektiven für eine qualifizierte Qualitätssicherung und -entwicklung. Gezielte Qualitätsentwicklungsprozesse und der Aufbau von diesen sichernden Strukturen sind für die Zukunftsfähigkeit des Gesamtsystems existentiell. Die Umsetzung von fachpolitischen Maßnahmen, die Anpassung an neue Herausforderungen, der Transfer von Wissenschaft in die Fachpraxis etc. erfordern eine kontinuierliche Verzahnung von Fachberatung und Qualitätsentwicklung in allen Themenbereichen und bei allen pädagogischen Kräften. Die finanzielle Unterstützung der Fachberatung und die neue gesetzliche Grundlage für eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung legen hierfür das Fundament.

Schließlich erweitert die Landesregierung mit dieser Gesetzesänderung die Elternbeitragsfreiheit um ein Jahr. Diese Entscheidung ist eine bedeutende familienpolitische Maßnahme und entlastet die Familien in Nordrhein-Westfalen erheblich.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur Inhaltsübersicht

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der folgenden Änderungen angepasst. Die Neugliederung der nun insgesamt 55 Bestimmungen in einem neuen, thematisch strukturierten Inhaltsverzeichnis macht das Gesetz für die Rechtsanwendung übersichtlicher. Alle Einzelvorschriften sind fortlaufend nummeriert, die Buchstabenzusätze zur Zählung der Einzelregelungen sind weggefallen.

Zu Teil 1

In diesem Teil werden alle Rahmenbestimmungen und Grundsätze zusammengeführt, die sowohl in Kindertagespflege als auch in Kindertageseinrichtungen zur Ausgestaltung und Förderung der frühen Bildung aller Kinder zu berücksichtigen sind.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Der Absatz entspricht unverändert der bisherigen Regelung.

Zu Absatz 2

Die gegenüber der bisherigen Bestimmung unveränderte Regelung gewährleistet, dass der Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege auch grenzüberschreitend möglich ist. So kann Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im EU-Ausland oder Kindern mit anderer EU-Staatsangehörigkeit der Zugang zur Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen gewährt werden, auch wenn sie keinen hiesigen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung in Absatz 3 ist entbehrlich, da es sich vorliegend um ein Ausführungsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch handelt und bundesrechtliche Regelungen auch ohne Verweis Geltung haben. Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige Absatz 4 nun Absatz 3. Satz 1 entspricht § 1 Absatz 4 a.F. Der zweite Halbsatz des bisherigen § 1 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen, denn er ist wegen der Begriffsbestimmungen und der Definition von Erziehungsberechtigten in höherrangigem Recht entbehrlich (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII). Auch Satz 2 beinhaltet im Kern eine grundlegende Begriffsbestimmung, weshalb die Regelung jetzt rechtssystematisch klarer in § 1 aufgenommen wurde, inhaltlich entspricht sie vollumfänglich der bisherigen Regelung des § 18 Absatz 2 Satz 3 a.F.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Absatznummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der Zusammenführung mit dem bisherigen § 3; der Absatz entspricht dem bisherigen § 2.

Zu Absatz 2

Die Absatzbezeichnung ist eine redaktionelle Folgeänderung; der Absatz entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Die Absatzbezeichnung ist eine redaktionelle Folgeänderung und entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2. Die Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“ wird durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt. Diese Begrifflichkeit entspricht dem in der Fachöffentlichkeit üblichen Sprachgebrauch und reflektiert das professionalisierte Selbstverständnis. Mit der neuen Begrifflichkeit soll die gesellschaftliche Anerkennung dieser anspruchsvollen Tätigkeit gestärkt und der deutlich gewachsenen Qualität dieses Betreuungssettings Nachdruck verliehen werden. Nicht zuletzt dient der Begrifflichkeitswechsel einer besseren Abgrenzung zur Tagespflege in anderen Bereichen zum Beispiel für Seniorinnen und Senioren.

Zu § 3**Zu Absatz 1**

Die Nummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung. Der Absatz entspricht dem bisherigen § 3a Absatz 1. Die Regelung sichert das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ab. Eltern haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht, für ihr Kind ein Betreuungsangebot zu wählen, das ihren Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze, das heißt, es steht unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der ausgewählten Kindertagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Der Absatz entspricht dem bisherigen § 3a Absatz 2. Das Wunsch- und Wahlrecht umfasst insbesondere auch den Ort des Betreuungsangebotes. In der Entscheidung vom 26.10.2017 führt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, 26.10.2017 - BVerwG 5 C 19.16, Rdnr. 43) folgendes aus: „In Anlehnung an § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ist ein Betreuungsplatz nachzuweisen, der hinsichtlich seiner örtlichen Lage dem individuellen Bedarf entspricht. Dies ist der Fall, wenn er von den Eltern und dem Kind in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Auch dies richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalles (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14. August 2013 - 12 B 793/13 - NJW 2013, 3803 <3805>). Insoweit sind die konkreten Belange sowohl des anspruchsberechtigten Kindes als auch seiner Erziehungsberechtigten maßgebend. Mit Blick darauf nimmt der Verwaltungsgerichtshof zutreffend an, dass in die Betrachtung des Einzelfalles unter anderem die Entfernung zur Arbeitsstätte bzw. zur Wohnung und der mit dem Bringen und Abholen des Kindes einhergehende zeitliche Aufwand für die Eltern oder den primär betreuenden Elternteil einzubeziehen sind.“ Eltern können grundsätzlich wählen, ob ihr Kind am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort ein Kindertagesbetreuungsangebot besucht, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteiles. Eltern sollen, unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten, das Betreuungsangebot wählen können, das ihren Bedarfen entspricht. Dies kann auch zu Mehrkosten bei der Kommune führen. Nach der Rechtsprechung (VG Düsseldorf, Az.: 19 K 7683/14) können Mehrkosten für eine andere als vom Jugendamt angebotene Betreuung insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn der Betreuungswunsch der Eltern durch nachvollziehbare Motive belegt ist. Dies können zum Beispiel flexiblere Betreuungszeiten oder beispielsweise die Nähe zur Arbeitsstelle sein. Für die Berechnung der Mehrkosten wurde entschieden, dass eine Kommune nicht die Vorhaltekosten berücksichtigen kann, die sie für einen frei gebliebenen, unbelegten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege aufwendet. Das Wunsch- und Wahlrecht ist nicht wohnortbezogen, sondern besteht über die kommunalen Grenzen hinaus. Die individuellen Bedarfe der Eltern, insbesondere auch hinsichtlich einer zeitlichen Flexibilität, sind zu berücksichtigen. Eltern sollen dabei unterstützt werden, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können.

Zu Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes entsprechen dem bisherigem § 3a Absatz 3 Satz 1 und 2. Die Regelung konkretisiert das Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf den zeitlichen Betreuungsumfang. Nach der Rechtsprechung haben Eltern, solange das Wohl des Kindes gewährleistet ist, bei Kindern unter drei Jahren auch in zeitlicher Hinsicht einen unbedingten Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Ihr Betreuungswunsch ist insoweit maßgeblich. Eltern haben einen Anspruch auf die Betreuungszeit für ihr Kind, die sie wünschen. Eines Nachweises bedarf es zur Begründung des Rechtsanspruches nicht. Die Regelung dient der Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern. Dies gilt ausdrücklich auch für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots im Rahmen von Kindertagespflege. Auch hier bedarf es eines Nachweises grundsätzlich nicht. Eine Darlegung der Gründe kann jedoch vom Jugendamt insoweit verlangt werden, als dies zu einer gerechten Vergabe und zur Steuerung bei eingeschränkten Kapazitäten notwendig ist. Für ein transparentes Verfahren kann die Vorlage eines Nachweises als ein Kriterium bei der Verteilung der Betreuungsplätze erforderlich sein. Die Beachtung der Wünsche der Eltern bezüglich des Betreuungsumfanges gilt insbesondere auch bei dem Wunsch nach niedrigen Betreuungszeiten. Eltern sollen nicht Betreuungsverträge abschließen müssen, die über die Betreuungszeitwünsche für ihre Kinder hinausgehen.

Zu § 4**Zu Absatz 1**

Absatz 1 hebt die Verpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers, im Rahmen seiner Planungsverantwortung ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen, hervor. Die Entwicklung dieses Angebots ist dabei als Prozess zu verstehen, der auf die jeweiligen örtlichen Ausgangsbedingungen abstellt und von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ausgeht. In Anbetracht der auch quantitativen Bedeutung von Angeboten anerkannter Träger gerade im Bereich der Kindertagesbetreuung wird deshalb noch einmal betont, dass das im SGB VIII verankerte Subsidiaritätsgebot zu beachten ist. Ebenso im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zu gewährleisten ist die Verwirklichung eines inklusiven Angebots für alle Kinder, ob mit, mit drohenden oder ohne Behinderungen. Dies entspricht dem Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention, nach der für Menschen mit Behinderungen in allen Belangen die gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen ist. Insgesamt konkretisiert § 4 die in § 80 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Jugendhilfeplanung, die Anforderungen an die den Jugendämtern hiernach obliegenden Aufgaben werden nicht verändert. Rechtzeitige und ausreichende Planung gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 3 Achten Sozialgesetzbuch ist wesentliche Voraussetzung für eine bedürfnisgerechte bedarfsadäquate Angebotsentwicklung (§ 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII) vor Ort. Jugendhilfeplanung ist wesentlicher Teil der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung. Die in § 80 SGB VIII bundesgesetzlich geregelten Aufgaben und Ziele werden durch die Hervorhebung einzelner Maßnahmen in der Neufassung des Kinderbildungsgesetzes nicht verändert, sondern lediglich bezogen auf die Notwendigkeiten für die Umsetzung der Rechtsansprüche im Bereich der Kindertagesbetreuung aufgelistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert den Prozess der Jugendhilfeplanung, der die Erstellung eines gemäß § 80 Absatz 1 SGB VIII rechtzeitigen und ausreichenden Bedarfsplans und die entsprechende Weiterentwicklung voraussetzt. Maßgeblich ist dabei, den Bestand an betriebsgenehmigten Plätzen den jeweils festgestellten Bedarfen gegenüberzustellen und hierbei die voraussehbaren Entwicklungsperspektiven ausreichend zu berücksichtigen. Um angemessen auf Veränderungen in der demografischen Entwicklung und bei den Bedarfen von Familien reagieren zu können, soll eine jährliche Fortschreibung erfolgen. Diese Jährlichkeit der Planung hinsichtlich der Kindertagesbetreuung ist nicht nur wesentlich für die bedarfsgerechte Umsetzung der Rechtsansprüche der Kinder auf Betreuung, sie war auch bisher Grundlage der Finanzierung, vgl. § 19 Absatz 3 KiBiz a.F. Vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung für die Gestaltung von

Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten werden die Belange des Sozialraums gemäß § 80 Absatz 2 SGB VIII und der Zielgruppenorientierung besonders herausgestellt. Der Bedarfsplan hat die voraussehbare Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes für einen mehrjährigen Zeitraum in den Blick zu nehmen. Dabei sollte ein zeitlicher Rahmen berücksichtigt werden, der den Rechtsanspruch ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt umfasst.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht wortgleich dem bisherigen § 3a Absatz 3 Satz 3 und konkretisiert vor allem § 80 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII. Die Bestimmung korrespondiert mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Zur Realisierung und Umsetzung bedarf es einer Planung der Angebote, die auf die Wünsche und Bedarfe der Eltern ausgerichtet ist. Die Regelung konkretisiert insoweit die in § 80 Absatz 2 SGB VIII genannten Zielvorgaben. Demnach sind Angebote der Kindertagesbetreuung so zu planen, dass insbesondere Familie und Beruf besser zu vereinbaren sind. Hierfür bedarf es bedarfsgerechter und verlässlicher Betreuungsangebote. Für die Fälle, in denen Eltern, vor allem Alleinerziehende, keine anderen Möglichkeiten für ihre Erwerbstätigkeit wahrnehmen können, sollen auch ergänzende Angebote der Kindertagesbetreuung geplant und vorgehalten werden, die über Regelbetreuungsangebote hinausgehen, um auch in diesen Fällen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Angesichts wachsender Anforderungen der Arbeitswelt an die Flexibilität der Beschäftigten, beispielsweise im Pflege- und Gesundheitswesen oder dem Einzelhandel und der Gastronomie, bei gleichzeitig größerer Vielfalt familiärer Strukturen steigen die Betreuungsbedarfe außerhalb klassischer Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen. Für die Planung eines bedarfsgerechten Angebotes sind daher auch diese Zeiten einzubeziehen. Gleichzeitig muss klar sein, dass Arbeitgeber gefordert bleiben, familienfreundliche Arbeitszeiten anzubieten. Mit den Angeboten geht es nicht um eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung des Kindes. Denn gerade auch bei Angeboten zu diesen Zeiten ist in Bezug auf Höchstbetreuungszeiten das Wohl des Kindes entscheidend. Dabei ist in Hinblick auf die Betreuungszeiten auf das Alter und auf den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes abzustellen. Auch wenn mit diesem Gesetz keine pauschale Obergrenze festgesetzt wird, sollte diese grundsätzlich bei 9 Stunden täglich und 45 Wochenstunden gesehen werden.

Eine Änderung der Bedarfsentwicklung bedeutet keine Änderung der Planungsaufgabe; vielmehr ist es Kernaufgabe jedweder Planung, geänderte Bedarfsentwicklungen zu ermitteln und zu berücksichtigen, nur dann kann sie bedarfsadäquat erfolgen.

Auf die Bedeutung des Sozialraums wird in Satz 4 entsprechend § 80 Absatz 2 SGB VIII besonders Bezug genommen. Soweit sich aufgrund der unterschiedlichen kulturellen oder sozialen Herkunft der Kinder besondere Förderbedarfe für die Kinder und Unterstützungsbedarfe für die Familien ergeben können, soll dem mit der entsprechenden Angebotsstruktur entsprochen werden. Mit Familienzentren und plusKITAs stehen Einrichtungen zur Verfügung, die mit ihrem Angebot, für das sie zusätzliche Landesförderung erhalten, in besonderem Maße auf diese Bedarfe ausgerichtet sind.

Schließlich wird in Satz 5 aufgegriffen, dass sich auch Betreuungsbedarfe für wohnsitzfremde Kinder beispielsweise bei einpendelnden erwerbstätigen Eltern ergeben können, denen im Rahmen der Planung auch im Rahmen von § 80 Absatz 4 SGB VIII nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Vor dem Hintergrund zunehmender Ansprüche an die Mobilität und Flexibilität von Erwerbstätigen wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt, wenn Eltern Angebote in anderen Jugendamtsbezirken als ihrem Wohnsitzjugendamtsbezirk wahrnehmen können. Nach Möglichkeit sollte daher angestrebt werden, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen. Um solchen Bedarfen entsprechen

zu können, bedarf es im Bereich benachbarter Jugendamtsbezirke insoweit einer abgestimmten Planung, die über die ausschließlich örtliche Ebene hinausgeht. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und das damit einhergehende Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 richten sich weiterhin gegen das Jugendamt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein Wechsel der Zuständigkeit findet nicht statt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz benennt die Aspekte, die bei der Bedarfsermittlung gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII zu berücksichtigen sind und stellt klar, dass Eltern in den Prozess der Bedarfsermittlung einzubeziehen sind. Familie und Beruf können nur dann von Eltern gut miteinander vereinbart werden, wenn die Angebote insbesondere auch in Bezug auf die Öffnungs- und Betreuungszeiten ihren Bedarfen entsprechen. Die Bestimmung dient der Umsetzung der Zielvorgaben gemäß § 80 Absatz 2 SGB VIII. Diese Bedarfe können nur in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Eltern ermittelt werden. Die sogenannte Betroffenenbeteiligung ist gesetzliche Pflicht nach § 80 Absatz 1 und § 8 SGB VIII. Befragungen sind hierfür geeignete Instrumente. In Anbetracht der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten entscheiden die Jugendämter in eigener Verantwortung, wie und in welcher Form sie Befragungen von Eltern durchführen. Mancherorts können beispielsweise auch elektronische Anmeldesysteme hierfür genutzt werden. Im Rahmen der kommunalen Verantwortung kann auch entschieden werden, ob Eltern im Wege einer repräsentativen Stichprobe, alle Eltern oder nur Eltern, deren Kinder bereits ein Betreuungsangebot wahrnehmen, befragt werden. Vor dem Hintergrund sich verändernder Bedarfslagen und örtlicher und kleinräumiger Unterschiedlichkeit von Entwicklungen ist zu empfehlen, die Befragungen mindestens alle drei Jahre durchzuführen.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz entspricht in großen Teilen dem bisherigen § 5 Absatz 1. Die Vorschrift trägt dem Rechnung, dass in Nordrhein-Westfalen schulpflichtige Kinder im Primarbereich ganz überwiegend Betreuungsangebote in offenen Ganztagsgrundschulen wahrnehmen und der örtliche Träger der Jugendhilfe damit seiner Verpflichtung nach § 24 Absatz 4 SGB VIII nachkommt. Entsprechende Angebote können auch für Kinder, die eingeschult werden, angeboten werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt, also bis zum ersten Schultag, und nicht lediglich bis zum Schuljahresbeginn zu erfüllen ist. Zur Vermeidung von Unsicherheiten sollen die Jugendämter Eltern bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung über den bestehenden Betreuungsanspruch in der Übergangsphase von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule, die in der Regel in den Ferien liegt, informieren. Zu diesem Zeitpunkt ist nicht bereits ein konkretes Betreuungsangebot zu unterbreiten. Neben der Betreuung in der bisherigen Kindertageseinrichtung kommen für die Übergangsphase dafür auch Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule oder andere Ferienangebote in Betracht.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Dieser Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3b Absatz 1. Die Sätze 1 und 2 wurden redaktionell geändert und Satz 3 angefügt. Die Jugendämter setzen zunehmend webbasierte elektronische Bedarfsanzeige- bzw. Anmeldesysteme ein und tragen so dazu bei, dass die Vergabe von Betreuungsplätzen transparent erfolgt und für die Eltern nachvollziehbar ist. Nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) ist die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung und im Rahmen von Kindertagespflege gleichwertig. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Eltern können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts zwischen den beiden Betreuungsformen wählen. Das

Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze und steht unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der ausgewählten Kindertagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen. Da die Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege dem Grunde nach gleichwertig sind, sollen auch die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise in das elektronische Bedarfsanzeigeverfahren aufgenommen werden, sofern ein solches eingesetzt wird. Damit wird auch der Zugang im Bereich der Kindertagespflege erleichtert. Wie die Fachvermittlungsstellen konkret einbezogen werden, liegt in der Entscheidung der Jugendämter. Mindestens sollten die Fachvermittlungsstellen benannt werden. Möglich ist aber auch die Nennung der Anzahl oder die Beschreibung der Kindertagespflegestellen. Diese können jedoch aus Gründen des Wettbewerbs, damit es nicht zu einer Bevorzugung zum Beispiel von Trägerangeboten oder Großtagespflegestellen kommt, nur anonymisiert aufgenommen werden. Sofern sie aufgenommen werden, müssen auch alle Tagespflegestellen benannt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3b Absatz 2. Die Ergänzung in Absatz 2 bekräftigt die unterjährige Aufnahme von Kindern in die Kindertagesbetreuung. Die Jugendämter sollen bei ihrer Planung berücksichtigen, dass Eltern grundsätzlich auch ihren Bedarf für einen Betreuungsplatz im Laufe eines Kindergartenjahres anmelden können und insoweit auch einen Anspruch auf Erfüllung haben. Denn ein Kind kann nicht nur zu Beginn eines Kindergartenjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege aufgenommen werden, sondern ausdrücklich auch im laufenden Kindergartenjahr. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung entsteht in Abhängigkeit vom Geburtstag des Kindes, ab Vollendung des ersten Lebensjahres (§ 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII) und ist nicht vom Stichtagen oder dem Beginn des Kindergartenjahres abhängig. Dies wird mit der Formulierung klargestellt. Im Übrigen wird mit der Bestimmung § 80 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII konkretisiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 3b Absatz 3.

Zu Absatz 4

Die Ergänzung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung. Aufgrund der Änderung in Absatz 1 sollen auch Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise in elektronische Bedarfsanzeigeverfahren aufgenommen werden, soweit diese eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund werden mit der Ergänzung neben den Trägern von Kindertageseinrichtungen auch die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an diesen Anzeigeverfahren mitzuwirken.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 3b Absatz 5.

Zu § 6

Zu Absatz 1:

Die Regelung konkretisiert mit Regelbeispielen die Aufträge aus § 22a und § 23 SGB VIII zur Sicherstellung der Qualität in den Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Dies impliziert den gesetzlichen Auftrag, träger- und angebotsübergreifend, orientiert an den örtlichen Bedarfen und zur Stärkung der Steuerungsverantwortung Fachberatung anzubieten. Absatz 1 konkretisiert insoweit § 22a Absatz 1 und 5 und § 23 Absatz 1 und 4 SGB VIII. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung Fachberatung für die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege anbieten. Satz 2 benennt hierzu beispielhaft, welche Aufgaben dabei an sie gestellt und was im Rahmen von

Qualitätsentwicklung und Fachberatung geleistet werden soll. Ihre dahingehenden Aufgaben werden nicht neu definiert oder erweitert, sondern vielmehr transparent dargestellt.

Zu Absatz 2

Die Bereitstellung von Fachberatung liegt primär in der Verantwortung der Träger, § 79 SGB VIII. Absatz 2 hebt die Verantwortung der Träger hervor und stellt deutlich heraus, dass sie ihren Einrichtungen Fachberatung in einem angemessenen Umfang anzubieten haben. Gefordert ist eine individuelle auf die Einrichtung bezogene fachliche Beratung von Leitungskräften und pädagogischen Kräften. Wegen der hohen Bedeutung der Fachberatung für die qualifizierte Weiterentwicklung unterstützt das Land künftig die Fachberatung finanziell, vgl. § 47.

Zu Absatz 3

Absatz 3 umfasst die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege und konkretisiert insoweit § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren enorm, insbesondere für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren, an Bedeutung gewonnen. Damit geht nicht nur eine qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege einher, sondern auch gestiegene Anforderungen an Unterstützungsleistungen und Qualitätssicherung. Im Bereich der Kindertagespflege ist die Unterstützung und Beratung der Kindertagespflegepersonen von besonderer Relevanz, da diese in der Regel selbstständig und häufig alleine arbeiten und nicht einem übergeordneten Träger angehören. Insoweit obliegt es dem Jugendamt bzw. einem von ihm beauftragten Träger, die Kindertagespflegepersonen zu unterstützen und die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Aber nicht nur die Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII Anspruch auf Beratung in allen Fragen, sondern auch die Erziehungsberechtigten. Die Eltern sollen insbesondere über die strukturellen und pädagogischen Gegebenheiten im Rahmen von Kindertagespflege informiert und bei der Suche nach einem Betreuungsplatz unterstützt werden. Die Kindertagespflegepersonen werden in vielen Bereichen von der Fachberatung unterstützt, sie berät beispielsweise bei der Gründung einer Tagespflegestelle, koordiniert ein verlässliches Vertretungssystem für Ausfallzeiten, berät bei der Entwicklung von pädagogischen Konzeptionen, informiert und berät über gesetzliche Vorgaben oder sorgt für den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Darüber hinaus sorgt sie auch für Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen und zu Kindertageseinrichtungen. Möglichkeiten des Austauschs sind für Kindertagespflegepersonen wichtig, da sie durch die Selbstständigkeit oftmals auf sich allein gestellt sind. Die Besonderheiten der Kindertagespflege und die Information über die damit verbundenen Anforderungen stehen immer im Fokus. Daher beginnt die Beratung auch frühzeitig, in der Regel noch vor Aufnahme der Tätigkeit.

Zu §§ 7 und 8

Beide Regelungen entsprechen ohne Änderung ihrer bisherigen Fassung.

Zu § 9

Änderung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“, vgl. Begründung zu § 2 Absatz 3.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9a Absatz 1. Die Änderung in Satz 2 macht deutlich, dass nicht nur das Verfahren zur Zusammensetzung von Elternversammlung, Elternbeirat und Rat der Kindertageseinrichtung vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern geregelt werden kann, sondern auch weitere Regelungen, die die Zusammensetzung betreffen. Dies können beispielsweise Mitwirkungsbefugnisse oder auch Regelungskompetenzen sein. Zudem wird klargestellt, dass die genannten Gremien jeweils eine eigene Geschäftsordnung aufstellen können. Die Eltern, pädagogischen Fachkräfte und der Träger arbeiten, unter Berücksichtigung des Kindeswohls, partnerschaftlich zusammen. Vertrauen sowie ein gemeinsamer Blick auf die Kinder und die Arbeit in der Kindertageseinrichtung sind unerlässliche

Grundpfeiler, um ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot umsetzen zu können. Dies sollte sich auch auf der Ebene der Gremien wiederfinden, sodass Basis immer eine einvernehmlich getroffene Geschäfts- und Verfahrensordnung ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9a Absatz 2. Mit der Ergänzung in Satz 3 wird die Arbeit des Elternbeirats gestärkt und seine Bedeutung hervorgehoben. Der Elternbeirat erhält das Recht in besonders begründeten Fällen ebenfalls die Elternversammlung einberufen zu können. Um möglichst eine breite Teilnahme an den Elternversammlungen zu sichern, soll mit der Einschränkung auf besonders begründete Fälle die Bedeutung der demokratischen Willensbildung in der Elternschaft durch nicht zu häufige Versammlungstermine erhalten bleiben.

Zu Absatz 3

Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung vertritt die Interessen der Eltern eines Kindergartenjahres. Die Ergänzung in Absatz 3 gegenüber dem bisherigen Absatz 3 dient der Klarstellung, dass immer nur die Interessen der Eltern des jeweils laufenden Kindergartenjahres vertreten werden. Dies hat zur Folge, dass wenn das Mandat des Elternbeirates über das jeweilige Kindergartenjahr hinausgeht, weil noch kein neuer Elternbeirat gewählt wurde, dieser die für die verschiedenen Bereiche gewählten Vertretungspersonen, zum Beispiel für die Vertretung im Jugendamtselternbeirat, neu wählen muss. Denn jedes Kindergartenjahr geht mit einem Wechsel der Elternschaft einher, neue Eltern kommen hinzu und andere Eltern verlassen mit ihren Kindern die Einrichtung. Der über das Kindergartenjahr hinaus bestehende Elternbeirat muss daher auch die Interessen der neu hinzugekommenen Eltern vertreten. Vor diesem Hintergrund können auch nur Eltern Mitglied des Elternbeirates sein, die selbst ein Kind in der Einrichtung haben. Mit Satz 5 wird klargestellt, dass wenn das Kind die Einrichtung verlässt, das Mandat für den Elternbeirat spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates endet. Mit dieser Regelung kann eine Übergabe der bestehenden Fragestellungen und Arbeitsbereiche an den neuen Elternbeirat sichergestellt werden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 9a Absatz 4.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 9a Absatz 5. Mit der Regelung wird der hohen Bedeutung des Elternbeirates Rechnung getragen. Entscheidungen von Finanzrelevanz für die Eltern, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Elternbeirates. Von der Zustimmungspflichtigkeit kann neben dem ausdrücklich genannten Beispiel nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgewichen werden, wenn dies für den Einzelfall unerlässlich ist, in diesen Ausnahmefällen sollte der Elternbeirat zumindest angehört werden.

Zu Absatz 6

Der Absatz entspricht dem bisherigen § 9a Absatz 6.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Stärkung der Rechte von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden und ist Teil der Aufgaben nach SGB VIII (§§ 8, 23, 80 Absatz 1 Nummer 2). Ziel ist es, diesen Eltern flächendeckend eine Vertretung ihrer Interessen auf Jugendamtsbezirks- bzw. Landesebene zu ermöglichen. Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Kindertagesbetreuung entwickelt. Auch bei der Elternmitwirkung soll deutlich werden, dass die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor allem für Kinder unter drei Jahren

gleichwertige Angebote sind. Es wird angestrebt, dass mittelfristig in allen Jugendamtsbezirken Eltern die Möglichkeit eröffnet wird, sich für die Interessen ihrer jeweiligen Elternschaft einzusetzen. Vor diesem Hintergrund soll auch zur Vertretung der Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht werden. Die Schritte zur Einbeziehung dieser Eltern und die Ausgestaltung der Wahl liegen dabei in der Zuständigkeit der Jugendämter. Die Wahl kann zum Beispiel über die örtlichen Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, deren Aufgaben im Rahmen von § 47 nunmehr landesseitig bezuschusst werden, oder auch, wie die Wahl des Landeselternbeirats, per Briefwahl durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung in Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Absatz 1. In Satz 4 dient die Ergänzung gegenüber der bisherigen Fassung der Klarstellung. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt aus ihrer Mitte einen Jugendamtselfternbeirat. Das heißt, nur Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte können als Vertretung für den Jugendamtselfternbeirat gewählt und in diesen entsendet werden. Zugleich bedeutet dies aber auch, dass nur Eltern, die Mitglied in der Versammlung der Elternbeiräte sind, eine Vertretung für den Jugendamtselfternbeirat wählen dürfen.

Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselfternbeirates endet, wenn kein neuer Jugendamtselfternbeirat zustande gekommen ist, spätestens mit Ablauf des 10. November. In Satz 6 der Vorschrift wird dies ausdrücklich geregelt. Mit der Regelung in Satz 8 kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselfternbeirat immer oder im Wechsel für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Dies ermöglicht dem Jugendamtselfternbeirat eine längere Amtszeit und damit mehr Kontinuität bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Regelung in Satz 9 stellt klar, dass, wenn das Kind die Kindertagesbetreuung verlässt, das Mandat für die Jugendamtselfternbeiräte spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselfternbeirates endet. Mit dieser Regelung kann eine Übergabe der bestehenden Fragestellungen und Arbeitsbereiche an den neuen Jugendamtselfternbeirat sichergestellt werden. Die Änderung in Satz 10 ist eine Folgeänderung zu Absatz 1, da nicht nur bei Fragen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, der Jugendamtselfternbeirat mitwirken soll, sondern im Hinblick auf Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, alle wesentlichen Fragen der Kindertagesbetreuung relevant sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 umfasst Regelungen, die den Landeselternbeirat betreffen. Die Ergänzung gegenüber der bisherigen Fassung des § 9b Absatz 2 stellt klar, dass auch der Landeselternbeirat ganz oder zu einem Teil eine zweijährige Amtszeit in seinen Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung festlegen kann. Zudem gilt auch für den Landeselternbeirat, dass das Mandat spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates endet, wenn die Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind. Mit dieser Regelung kann eine Übergabe der bestehenden Fragestellungen und Arbeitsbereiche an den neuen Landeselternbeirat sichergestellt werden.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung dient der Stärkung der Elternmitwirkung auf Landesebene. Für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben erhält der Landeselternbeirat künftig bis zu 25 000 Euro. Der Betrag wird aus Landesmitteln um 10 000 Euro erhöht.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient dem gesundheitlichen Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung nach § 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) erbracht werden. Mit den Änderungen wird dieser Absatz gegenüber dem bisherigen

§ 10 nicht inhaltlich verändert, die Begrifflichkeiten „Gesundheitsvorsorgeuntersuchung“ und „Vorsorgeuntersuchungsheft“ werden an die gegenwärtigen Bezeichnungen angepasst. § 26 SGB V wird als gesetzliche Grundlage für die Gesundheitsuntersuchung benannt. In diesem Zusammenhang ist auch § 34 Absatz 10a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu beachten, nach dem von den Personensorgeberechtigten vor der Aufnahme nachzuweisen ist, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Mit dem Nachweis soll mithin auch gewährleistet werden, dass alle Eltern bei der Aufnahme ihrer Kinder in die Kindertageseinrichtung auch die notwendigen Informationen zum Impfschutz haben und die Kinder in der Regel altersentsprechend geimpft sind. Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger im Sinne des § 22 Absatz 6 Satz 2 können sich von den Eltern ebenfalls einen Nachweis über eine altersentsprechende Gesundheitsuntersuchung, den Impfschutz oder eine erfolgte ärztliche Beratung zum Impfschutz der Kinder vorlegen lassen, beziehungsweise zur Voraussetzung für den Abschluss des Betreuungsvertrags machen.

Zu Absatz 2

Der Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 2. Frühkindliche Bildung und Erziehung beinhaltet die Anleitung zur gesunden Lebensführung. Sie unterstützt die Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, gesunde Ernährung und Bewegung. Dem Kind soll ein dem Alter angemessenes Grundwissen über seinen Körper vermittelt werden. So soll beispielsweise das Zähneputzen nach den Mahlzeiten fester Bestandteil bei der Gesundheitsvorsorge sein. Das Thema Gesundheit geht jedoch weit über alltägliche Handlungsweisen, wie zum Beispiel das hygienische Verhalten, hinaus. Umfasst wird vielmehr eine ganzheitliche und präventive Gesundheitsbildung, die die Kinder in ihrer Wahrnehmung stärkt und sie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit sich selbst und ihrem Körper führt.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht § 10 Absatz 3 a. F. mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Absatz 4:

Der Absatz entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 4.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Kooperationen sind für einen umfassenden Bildungsprozess von Kindern von besonderer Bedeutung. Neben der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft von Eltern und Fachkräften ist auch eine Vernetzung mit anderen Institutionen oder Bildungsbereichen, so zum Beispiel mit Grundschule elementar. Diese Regelung konkretisiert § 22a Absatz 2 SGB VIII. So sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den in § 22a Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 SGB VIII genannten Adressaten zusammenarbeiten. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege soll innerhalb der sozialen und örtlichen Strukturen, soweit es ihren Aufgabenbereich betrifft, zusammenarbeiten. Ein vertrauensvoller Austausch, aber auch gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen sind Elemente für eine gelingende Bildungspartnerschaft. Gemeinsam können bestehende Kinderbetreuungsangebote gestärkt und die Bedürfnisse von Eltern und Kindern besser berücksichtigt werden. Insbesondere ist dabei die Vernetzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege von besonderer Bedeutung. Dabei sollen die Kinder und ihre Eltern in den Fokus genommen werden. Die Kinder sollen das für sie optimale Betreuungsangebot erhalten und Eltern dadurch unter anderem die Möglichkeit, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Besonders Vertretungsregelungen sind für Eltern unerlässlich. Die Vernetzung des pädagogischen Personals kann daher nur ein Teil von Kooperation

sein. Auch die Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege müssen miteinander kooperieren und sich vernetzen. Durch die Kooperation von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen können beispielsweise verlässliche Vertretungsregelungen entwickelt und in einem den Kindern gewohnten und vertrauten Umfeld umgesetzt werden. Die Ergänzung in Absatz 1 macht deutlich, dass auch Träger und Anstellungsträger in der Pflicht sind. Die Einfügung von Anstellungsträgern ist insoweit auch eine Folgeänderung im Hinblick auf die Neuaufnahme von Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen in § 22 Absatz 6.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung, vgl. § 2 Absatz 3.

Zu § 14

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14a mit redaktioneller Änderung. Geregelt wird die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit den rein heilpädagogisch und interdisziplinär arbeitenden Frühförderstellen. Damit Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, bestmöglich gefördert werden können, ist das Zusammenwirken der verschiedenen Regelkreise unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich. Kinder können besser individuell gefördert werden, wenn die unterschiedlichen diagnostisch, medizinisch, therapeutisch und pädagogisch tätigen Berufsgruppen interdisziplinär zusammenarbeiten.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen leisten mit ihrer pädagogischen Arbeit wichtige Beiträge. Eltern sind auch hier im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft regelmäßig einzubeziehen. Zur Entlastung von Familien können die Leistungen der Frühförderung und der Komplexeistung auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit die notwendigen Voraussetzungen zur Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2. Sie wird zur Klarstellung der wichtigen Bedeutung des Spielens für die Stärkung der frühkindlichen Bildung um einen neuen Satz 5 ergänzt. Die Regelung des altersgerechten Spielens als Aufgabe der Kinderbetreuung dient der Förderung der Lernfreude und Lernmotivation der Kinder. Das altersgerechte Spielen ist für Kinder die Grundlage eines jeden Lern- und Bildungsprozesses. Das Spielen fördert und fordert die Entwicklung des Kindes, insbesondere seiner Persönlichkeit. Spielen ist ein selbstbestimmtes Lernen mit Spaß und allen Sinnen. Durch das Spielen in Räumen und an der frischen Luft können Lern- und Bildungsprozesse unter anderem in Kommunikation, Bewegung, Motorik und Wahrnehmung der Kinder verbessert und so die Entwicklung der Kinder unterstützt werden. Die Kinder können durch individuell zugeschnittene Spiele gezielt in verschiedenen Bereichen, wie im emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Bereich, gefördert werden. Durch altersgerechte Spiele muss sich das Kind mit seiner Umwelt auseinandersetzen und kann wichtige Normen und Werte spielend erlernen.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Absätze entsprechen § 13 Absatz 3 bis 5 in der bisherigen Fassung.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Dieser Absatz entspricht weitestgehend dem bisherigen § 13 Absatz 6. Mit einem eigenen Paragraphen zu Partizipation wird die Bedeutung der Regelung hervorgehoben. Absatz 1 greift den Inhalt des bisherigen § 13 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 auf und ergänzt diesen insoweit, dass bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit auch ein demokratisches Grundverständnis vermittelt werden soll. Damit wird verdeutlicht, dass die Förderung von Teilhabe eine wichtige Aufgabe darstellt und mithin bereits von Kindheit an vermittelt werden sollte. Mit dem frühzeitigen Erfahren demokratischer Prozesse und der Wirksamkeit von gleichberechtigter Beteiligung wird ein wichtiger Beitrag zur Demokratieförderung geleistet. Das demokratische Grundverständnis wird durch gemeinsame Entwicklung und entsprechende Einbindung der Kinder in Entscheidungsprozesse gefördert. Bei allen sie betreffenden Angelegenheiten sind die Kinder zu beteiligen und in den Mittelpunkt zu stellen.

Das Erlernen und Erleben der demokratischen Lebensform führt dazu, dass Kinder zu verantwortungsbewussten, handlungs- und kritikfähigen Menschen heranwachsen. Sie lernen dabei sich selbst und andere besser kennen und erfahren, dass sie für ihre eigenen Rechte einstehen können.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift den Inhalt der bisherigen Bestimmung des § 13 Absatz 6 Satz 4 auf und ergänzt diesen insoweit, dass Kinder nicht lediglich zu beteiligen sind, sondern ihnen ausdrücklich auch ein Recht auf Mitbestimmung zusteht. Mit der Bestimmung wird eine aktive Einbringung der Kinder unterstützt und gewährleistet. Mitwirkung ist ein Interaktionsprozess, dessen Basis Gleichberechtigung ist. Gelebte Partizipation ist daher auch ein Ausdruck von Wertschätzung.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Dieser Absatz entspricht überwiegend dem bisherigen § 13a Absatz 1. Er trifft Bestimmungen zur pädagogischen Konzeption. Der bisherige Satz 1 wird dahingehend ergänzt, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung nach eigener pädagogischer Konzeption auch in der Kindertagespflege durchgeführt wird. In nahezu allen Kindertagespflegestellen ist das Erstellen einer Konzeption bereits lang geübte Praxis. Angesichts der Gleichwertigkeit der Angebote kann und muss daher inzwischen davon ausgegangen werden, dass jede Kindertagespflegestelle über eine solche verfügt. In vielen Punkten, zum Beispiel wegen verschiedener Alleinstellungsmerkmale oder der Altersgruppen, unterscheiden sich die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung. Diese Unterschiede können und sollen nach Möglichkeit in der Konzeption Berücksichtigung finden. Die Anforderung eines pädagogischen Rahmens ist insbesondere im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung unerlässlich und führt zu mehr Transparenz gegenüber den Eltern. Die Streichung der Wörter „träger- oder einrichtungsspezifischen“ ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufnahme der Kindertagespflege. Mit der Nichtübernahme des bisherigen § 13a Absatz 1 Satz 3 wird die Regelung an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Kinder unter drei Jahren können grundsätzlich in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Die Betreuung unterdreijähriger Kinder in Kindertageseinrichtungen ist mithin keine Besonderheit mehr, sodass es nicht mehr ausdrücklich einer Regelung im Hinblick auf die pädagogische Konzeption bedarf.

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung der Bestimmung des bisherigen § 13a Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die pädagogische Arbeit auch in der Kindertagespflege an den Bildungsgrundsätzen für Kinder orientiert, die gemeinsam mit dem Primarschulbereich und den Trägern als „Bildungsgrundsätze von 0 bis 10 Jahren in NRW“ verabredet und veröffentlicht wurden. Die redaktionelle

Anpassung dient dazu, die auch in der Bildungsarbeit praktizierte Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote zu verdeutlichen. Der bisherige § 13a Absatz 3 ist aufgrund der Änderungen in den Absätzen 1 und 2 entbehrlich.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Der Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13b Absatz 1. Die Begrifflichkeit „Bildungsdokumentation“ wird durch „Entwicklungs- und Bildungsdokumentation“ ersetzt. Die Bedeutung einer ganzheitlichen Beobachtung wird damit hervorgehoben. Es wird klargestellt, dass Teil der Beobachtung nicht nur Bildungsprozesse, sondern auch Entwicklungsprozesse sind. Mit der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation wird neben dem Bildungsweg der Kinder ihre Entwicklung begleitet und in den Blick genommen. Sie ist eine wichtige Grundlage für das pädagogische Handeln der Fachkräfte und unterstützt eine zielgerichtete individuelle Förderung der Kinder. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch die Grundlage, um mit den Eltern ins Gespräch zu kommen und mit ihnen die Entwicklung ihres Kindes zu erörtern.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird entsprechend Absatz 1 die Begrifflichkeit „Entwicklungs- und Bildungsdokumentation“ angepasst. Im Wesentlichen entspricht Absatz 2 dem bisherigen § 13b Absatz 2. In Satz 4 werden die Wörter „in der Tageseinrichtung“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass die angefertigte Entwicklungs- und Bildungsdokumentation bei Beendigung der Betreuung des Kindes sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege ausgehändigt werden muss. Das Interesse an der Erhaltung der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation besteht insoweit bei beiden Betreuungsformen gleichermaßen. Mit der Herausgabe der Dokumentation bleibt die Entwicklung des Kindes nachvollziehbar und kann bei Bedarf auch zu einem späteren Zeitpunkt - beispielsweise bei Betreuung durch eine andere Person - zur Unterstützung herangezogen werden.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht den Sätzen 1 bis 3 des bisherigen § 13c.

Zu Absatz 2

Die Sätze 2 und 3 werden gegenüber der bisherigen Fassung des § 13c Absatz 2 neu eingefügt. Satz 2 stellt klar, dass die Ergebnisse der in § 18 beschriebenen Beobachtung und Dokumentation der Förderplanung im pädagogischen Alltag dienen. Satz 3 verdeutlicht, dass insbesondere die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation die maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung sind. Sprache ist ein wichtiger Schlüssel für den Entwicklungs- und Bildungsverlauf eines Kindes. Sie hat Einfluss auf den Bildungserfolg und ermöglicht die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Im Rahmen frühkindlicher Bildung muss die Sprachentwicklung eines Kindes daher regelmäßig in den Blick genommen werden. Die Unterstützung der Sprachentwicklung ist insbesondere auch im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung elementar und muss als eine wichtige Bildungsaufgabe anerkannt werden. Sie hat alltagsintegriert zu erfolgen. In jeder Kindertageseinrichtung und auch in Kindertagespflege findet daher alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung statt. Alle Kinder in der Kindertagesbetreuung werden erreicht. Dementsprechend sind für die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Sprachentwicklung und die Umsetzung einer alltagsintegrierten Sprachbildung alle pädagogischen Kräfte einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zuständig. Die Sprachbildung erfolgt in allen Bildungsbereichen.

Der bisherige Absatz 4 Satz 1 fließt in den neuen Satz 4.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13c Absatz 3.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 hebt die Bedeutung des Themenkomplexes Mehrsprachigkeit hervor. Die bisherigen Sätze 4 und 5 von § 13c Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden zu einem eigenen Absatz. Die Förderung der Mehrsprachigkeit ist wichtig für die Identitätsentwicklung der Kinder. Ihnen und ihren Eltern wird Wertschätzung entgegengebracht. Auch können Kooperationen mit Eltern gestärkt werden. Gleichzeitig erleichtert die Förderung der Erstsprache den korrekten Erwerb der Zweitsprache.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Steigerung der Verbindlichkeit der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen. In allen Einrichtungen soll alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung qualitativ gut und verbindlicher umgesetzt werden. Dies erfordert eine hohe Kompetenz der pädagogischen Kräfte, da die Wirksamkeit der Maßnahmen in entscheidendem Maße von der Qualität und Quantität der Umsetzung von Sprachförder- und Sprachbildungsangeboten abhängt. Alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung ist ein kontinuierlicher Prozess. Grundlage einer gelingenden alltagsintegrierten Sprachbildung sind die strukturierte Beobachtung und Dokumentation. Hierauf aufbauend bedarf es der Planung und Umsetzung von gezielten Unterstützungs- und Interaktionsangeboten im pädagogischen Alltag. Die Gestaltung des Förderprozesses bedarf sowohl in Bezug auf die Interaktionen als auch bezüglich der Schaffung eines lernanregenden Umfelds immer wieder der Ausrichtung am aktuellen Entwicklungsstand des Kindes. Hierfür brauchen die Fachkräfte Zeit zur Reflexion und zum Austausch im Team. Im Verantwortungsbereich des Trägers liegt eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, um die Erreichung der Ziele sicherstellen zu können.

Zu § 20**Zu Absatz 1**

Mit der Änderung gegenüber dem bisherigen § 12 in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Mitteilungspflichten auch für Eltern gelten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Die Mitteilungspflichten ergeben sich aus dem SGB VIII in Verbindung mit diesem Gesetz (vgl. insb. §§ 97, 99 Abs. 7a f. SGB VIII). Die Ergänzung in Nummer 5 gegenüber der bisherigen Fassung des § 12 Absatz 1 ist eine Anpassung an die zu den Vorschriften des SGB VIII entwickelten Konkretisierungen der Erhebungsmerkmale.

Zu Absatz 2

Satz 1 wird gegenüber der bisherigen Bestimmung in § 12 Absatz 2 neu eingefügt. Zweck der Regelung ist die bessere Information der Eltern über ihre Mitteilungspflichten und die Vereinfachung des Informationsaustausches. Die Bestimmungen in Satz 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2. Satz 4 regelt zur Verbesserung der kleinräumigen Datenlage und Jugendhilfeplanung, dass die Träger von Tageseinrichtungen verpflichtet sind, an die Jugendämter die Zahl der Kinder, die in ihren Familien vorrangig nicht Deutsch sprechen, mitzuteilen. Übermittelt werden dabei stets anonymisierte, nicht personenbezogene Daten. Zweck der Regelung ist es, dass Jugendämter zur besseren Wahrnehmung ihrer Steuerungsverantwortung, wie zum Beispiel zur Verteilung der finanziellen Mittel für plus-KITAs, über diese Daten verfügen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen bis auf eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Kindertagespflege dem bisherigen § 12 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen § 12 Absatz 4 dienen im Wesentlichen der besseren Verständlichkeit und führen zu mehr Transparenz. Die Reihenfolge im ersten Satz entspricht der neuen Aufzählungsreihenfolge in den Nummern des Satzes 2. Nummer 1 enthält eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die neue Finanzierung bei plusKITAs. Darüber hinaus werden Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeit als Erhebungsmerkmale explizit neu benannt. Die diesbezügliche Verbesserung der Datenlage dient einer erleichterten Steigerung der Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes und der besseren Beurteilung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48. Für mehr Klarheit in der Begrifflichkeit, um Verwechslungen mit Gruppenleitungsstunden auszuschließen, werden die „Leitungsstunden“, die Teil der bisherigen Nummer 3 sind, als „Leitungsstunden je Einrichtung“ unter der neuen Nummer 3 gefasst. Die Neufassung der Begrifflichkeit in der nunmehrigen Nummer 4 zu „Personalkraftstunden in der Ausbildung“ berücksichtigt gegenüber der bisherigen Fassung nicht nur die in Berufsanerkennungsjahren von den Auszubildenden, sondern auch die in praxisintegrierter Ausbildung geleisteten Stunden. Die neue Beschreibung umfasst jedoch nicht die Zeit, die vom bestehenden Einrichtungsteam für die Praxisanleitung der Auszubildenden eingesetzt wird.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt das Berichtswesen für den Bereich der Kindertagespflege und sichert damit die notwendigen Grundlagen für eine Evaluation und qualitative Weiterentwicklung auf örtlicher und Landesebene. Damit die Erhebungen keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, stimmen sie nach Merkmalen und Stichtag im Wesentlichen mit den im Rahmen des § 99 SGB VIII zu erhebenden Daten und den im Jugendamtsbezirk vorhandenen Erkenntnissen aus dem Zuschussverfahren überein. Zum Stichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März sind die Erhebungen zu den in Satz 2 genannten Merkmalen durchzuführen.

Zu Teil 2

In diesem Teil werden zur erleichterten Rechtsanwendung alle an unterschiedlichen Stellen im KiBiz getroffenen Regelungen zur Kindertagespflege in einem Abschnitt zusammengeführt. Zudem wird der Aufbau innerhalb dieses Teiles dem Aufbau des Teiles zu Kindertageseinrichtungen parallel ausgestaltet.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Absatz 1. Änderung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“, vgl. Begründung zu § 2 Absatz 3. Kindertagespflegepersonen sollen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege mit 160 Unterrichtseinheiten entspricht. Zur begrifflichen Abgrenzung gegenüber der ebenfalls vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch wurde in Satz 1 die Kurzbezeichnung „DJI-Curriculum“ ergänzt. Das DJI-Curriculum kann inzwischen als bundesweiter Mindeststandard angesehen werden und ist auch in Nordrhein-Westfalen ein bewährtes Qualifizierungsverfahren, das auf die Bedürfnisse und Anforderungen von Kindertagespflegepersonen eingeht und Wissen insbesondere auch über die Besonderheiten und qualitativen Alleinstellungsmerkmale dieses Tätigkeitsfeldes vermittelt. Besonderheiten der Kindertagespflege sind zum Beispiel die besondere Beziehung zu den Eltern, die Kooperation mit dem Jugendamt und der Fachberatung oder die selbständige Tätigkeit, einschließlich der rechtlichen und finanziellen Implikationen. Mit der Änderung in Satz 2 gegenüber der bisherigen Fassung des § 17 wird deutlich gemacht, dass eine Qualifikation nach diesem Standard

spätestens ab der Betreuung des zweiten Kindes vorliegen soll. Die Betreuung nur eines Kindes bleibt weiterhin ohne eine entsprechende Qualifizierung möglich.

Die Sprachbildung und -förderung im Sinne einer kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung der Sprachentwicklung von Kindern stellt auch in der Kindertagespflege eine bedeutende Aufgabe dar. So müssen Interaktionsangebote gestaltet, sprachliche Bildungssituationen in verschiedenen Bildungsbereichen erkannt und altersgerecht genutzt werden. Um auch in der Kindertagespflege die Anforderungen an die frühkindliche Bildung einschließlich einer alltagsintegrierten individuellen sprachlichen Bildung der Kinder erfüllen zu können, sollte die Kindertagespflegeperson daher in der Regel über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B 2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung insbesondere im Rahmen von Kindertagespflege gestärkt werden. Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot, das den gleichen Auftrag an Erziehung, Betreuung und Bildung hat wie die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung. Sie bietet mit dem familiennahen Bildungs- und Erziehungsangebot eine qualifizierte Betreuung, die gerade für die Betreuung der Ein- und Zweijährigen attraktiv ist. Die Kindertagespflege ist daher eine wichtige Säule für die Kindertagesbetreuung. Insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren hat sie an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund haben in den vergangenen Jahren auch die Anforderungen an Kindertagespflegepersonen weiter zugenommen. Eine entsprechend hohe Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist daher elementar für die Qualität in der Kindertagespflege. Die Qualifizierung, insbesondere neu in diesem Feld tätiger Kindertagespflegepersonen soll daher künftig kompetenzorientiert erfolgen.

Grundlage für eine kompetenzorientierte Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen bietet das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt und im Juli 2015 veröffentlicht wurde. Mit dem QHB wurde das DJI-Curriculum an entscheidenden Stellen weiterentwickelt. Es erfolgt eine Orientierung am Kompetenzbegriff des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). So wird eine bessere Anschlussfähigkeit an anerkannte pädagogische Ausbildungen ermöglicht. Die Kindertagespflegeperson und ihre Kompetenzen werden in den Fokus gestellt. Die Qualifizierung orientiert sich an den Kompetenzen, die eine Kindertagespflegeperson für die spezifischen Handlungsfelder der Kindertagespflege benötigt. Neben der Vermittlung des erforderlichen Wissens wird auf die Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen geschaut und darauf, welche ihrer Kompetenzen noch gestärkt werden können. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten. Die QHB-Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes. Daher soll ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die QHB-Qualifikation für Ersteinsteigende verpflichtend sein, um die Qualität in der Kindertagespflege flächendeckend zu steigern und sicherzustellen. Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegepersonen tätig werden, benötigen wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Besonderheiten der Kindertagespflege sind zum Beispiel die besondere Beziehung zu den Eltern, die Kooperation mit dem Jugendamt und der Fachberatung oder die selbständige Tätigkeit, einschließlich der rechtlichen und finanziellen Implikationen. Besonders ist für viele Kindertagespflegepersonen auch, dass bei einer Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt Arbeit und Privates nicht voneinander getrennt sind. Durch eine gute Vorbereitung auf die in der Regel selbständige Tätigkeit soll das Ziel eines möglichst langfristigen Betreuungsangebotes sichergestellt werden.

Neben einer qualitativen Steigerung gewährleistet die Regelung den Anschluss an das bereits abgeschlossene Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ sowie an das in 2019 gestartete Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“. Mit beiden Programmen unterstützt das BMFSFJ besonders die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Mit Satz 1 wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, um es beispielsweise Modellkommunen im Rahmen der Bundesprogramme zu ermöglichen, das Vorliegen einer QHB-Qualifizierung für alle Kindertagespflegepersonen über eine entsprechende Satzung schon vor dem 1.8.2022 als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung verpflichtend zu installieren.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagespflege und konkretisiert die bundesrechtlichen Vorgaben nach § 23 Absatz 1 SGB VIII zur „weiteren Qualifizierung“ und zur Eignung in § 23 Absatz 3 SGB VIII. Eine regelmäßige Fortbildung von Kindertagespflegepersonen ist wichtig, um die pädagogische Qualifikation der Kindertagespflegepersonen zu sichern und weiterzuentwickeln und damit auch die hohe Qualität in der Kindertagespflege. Mit Fortbildungen können und sollen die persönlichen und fachlichen Kompetenzen von Kindertagespflegepersonen gefördert und gestärkt werden. Aktuelle Entwicklungen und vertiefte Kenntnisse in einzelnen Themenbereichen, wie Kinder mit besonderem Förderbedarf und mit Behinderungen, Integration, einzelne Bildungsbereiche (Sprachförderung, Bewegungserziehung etc.), Frühförderung oder Hilfen zur Erziehung (Kindeswohl) können Inhalt von Fortbildungen sein. Bei Fortbildungen besteht auch die Möglichkeit des Austausches von Informationen und Erfahrungen der Kindertagespflegepersonen untereinander. Die Kindertagespflegepersonen müssen mindestens in einem Umfang von fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrnehmen. Auch nach den Gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) ist eine regelmäßige tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung landesweiter Konsens. Kindertagespflegepersonen sollen danach jährlich Fort- und Weiterbildungen in einem Umfang von mindestens zwölf Stunden besuchen, empfohlen werden 20 bis 24 Stunden. Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben zur „weiteren Qualifizierung“ in § 23 Absatz 1 SGB VIII und zur „Eignung“ in § 23 Absatz 3 SGB VIII brauchen Kindertagespflegepersonen über die bereits bei der Tätigkeitsaufnahme nachzuweisende Grundqualifizierung hinaus regelmäßige Fortbildung. Eine Konkretisierung dieser bundesrechtlichen Vorgaben und die gesetzliche Festschreibung von fünf jährlichen Fortbildungsstunden verändern die Anforderungen an die Jugendämter nicht und sind daher nicht konnexitätsrelevant. Im Übrigen entsteht bei den Kommunen keine wesentliche Belastung, da das Land den jährlichen Zuschuss an die Jugendämter für Kindertagespflege im Hinblick auf Qualifizierung der Kindertagespflegeperson um 50 Euro je Kind erhöht und damit die Kosten für fünf Fortbildungsstunden vollumfänglich finanziert. Die Regelung in Satz 2 ermächtigt Kommunen von der Vorgabe abzuweichen und einen höheren Umfang an Fortbildungsstunden zu verlangen.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Absatz 1 entspricht § 4 Absatz 3 in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1. Maximal fünf Kinder dürfen nach den Vorschriften des SGB VIII gleichzeitig betreut werden. Eine Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern ist dementsprechend nicht erlaubt. Die Betreuung von gleichzeitig mehr als fünf fremden Kindern ist auch zur vorübergehenden Sicherstellung der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Mit der Ergänzung in einem neuen Satz 3 wird unter Einhaltung der genannten qualitativen Vorgaben die Möglichkeit eröffnet, zehn Betreuungsverträge abzuschließen, statt bislang acht. Das heißt über die Woche betrachtet ist die Betreuung von bis zu zehn Kindern möglich. Dies soll zu einer Erleichterung bei der Teilung von Betreuungsplätzen und zu mehr Flexibilität bei der Kindertagespflegeperson führen. Zum Wohle der Kinder soll allerdings sichergestellt werden, dass die mitbetreute Kindergruppe nicht ständigen Wechseln ausgesetzt ist. Denn nur durch Kontinuität wird Familiennähe als ein wesentliches Merkmal von Kindertagespflege gewährleistet. Darüber hinaus ist das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Je kleiner die Kinder desto weniger Kinder sollten gleichzeitig betreut werden. Nach Möglichkeit sollen zur Sicherstellung der Betreuungsqualität nicht mehr als vier unterdreijährige Kinder gleichzeitig betreut werden. Darüber hinaus wird die Steuerungsverantwortung der Jugendämter gestärkt. Insbesondere bei der Prüfung der Geeignetheit müssen die sich aus dem Abschluss mehrerer Betreuungsverträge ergebenden Anforderungen Berücksichtigung finden. Wird die Erlaubnis für eine hohe Vertragszahl erteilt, erfordert dies zur Sicherung des Kindeswohls eine engmaschige Begleitung der Tagespflegeperson durch die örtliche Fachberatung. Auch bei hoher Vertragszahl muss zur Verlässlichkeit des Angebotes für jedes der Betreuungsverhältnisse eine Vertretung in Ausfallzeiten sichergestellt werden können, mit der das Kind und die Eltern schon vor dem Eintritt des Vertretungsfalles eine Vertrauensbeziehung aufbauen konnten.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung in Satz 3 wird unter Einhaltung der genannten qualitativen Vorgaben die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen von Großtagespflege fünfzehn Betreuungsverträge abzuschließen, statt bislang neun. Dies soll auch hier zu einer Erleichterung bei der Teilung von Betreuungsplätzen und zu mehr Flexibilität bei den Kindertagespflegepersonen führen. Mit der Änderung wird gleichzeitig die Steuerungsverantwortung bei den Jugendämtern gestärkt. Die persönliche Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson bleibt weiterhin Voraussetzung und muss daher eingehalten und insbesondere von den Jugendämtern im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit anhand des vorgelegten Konzepts und der Ausgestaltung der Verträge mit den Eltern geprüft sowie regelmäßig überprüft werden. Die persönliche Zuordnung zu den Kindern muss durchgängig gewährleistet sein. Entsprechend müssen auch die Vertretungsregelungen mit einer persönlichen Zuordnung für Ausfallzeiten geregelt werden. Diese müssen für Eltern und Kind transparent gestaltet sein. Zum Wohle der Kinder soll sichergestellt werden, dass die mitbetreute Kindergruppe nicht ständigen Wechseln ausgesetzt ist. Denn nur durch Kontinuität wird Familiennähe als ein wesentliches Merkmal von Kindertagespflege gewährleistet. Die Kindertagespflege weist mit der Betreuung in kleinen Gruppen und der persönlichen Zuordnung einen besonderen Charakter auf, der bewahrt werden muss. So muss zum Beispiel die enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern des zugeordneten Kindes gewährleistet bleiben. Ganz entscheidend ist, dass trotz der Möglichkeit mehr Betreuungsverträge abzuschließen, immer nur neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Diese Regelung gilt unverändert. Eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen im nicht schulpflichtigen Alter, die in Rahmen der Großtagespflege vollumfänglich mitbetreut werden, sind dabei mitzuzählen.

Um mehr Betreuungsverträge abschließen zu können, ist die Umsetzung der qualitativen Vorgaben unerlässlich. Für die Qualifizierung nach dem QHB mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten genügen im Hinblick auf diese Regelung auch eine 160-stündige Qualifizierung

nach dem DJI-Curriculum plus 140 Stunden kompetenzorientiert nach dem QHB, sogenannte „Anschlussqualifizierung 160+“.

Zu Absatz 4

Neben redaktionellen Änderungen entspricht dieser Absatz dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 3. Die persönliche Zuordnung muss aus Verträgen mit den Eltern und aus der Konzeption der Tagespflegestelle für jeden transparent sein, das heißt auch für die Vertretung, und im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit durch das Jugendamt geprüft werden. Im Rahmen von Kindertagespflege ist es auch bei Großtagespflege nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder teilen; ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Änderung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“, vgl. Begründung zu § 2 Absatz 3.

Zu Absatz 6

Mit der Einfügung dieses Absatzes wird ermöglicht, auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses Kindertagespflege auszuüben. In der Regel sind Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig. Um den Kindertagespflegepersonen jedoch eine Wahlmöglichkeit zwischen Selbstständigkeit und Angestelltenverhältnis zu geben, kann in Einzelfällen unter den genannten Voraussetzungen Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. Mit dieser Vorgabe wird die pädagogische und dem des SGB VIII entsprechende Qualität in der Kindertagespflege sichergestellt. Gleichzeitig kann so Kindeswohl und Kinderschutzvorschriften angemessen Rechnung getragen werden. Allerdings kann hiervon in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, sofern eine Qualifizierung nach dem QHB mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolviert wurde oder eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des sogenannten DJI-Curriculums als Anstellungsträger tätig wird, sofern der Kinderschutz ausdrücklich durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag sichergestellt wird. In jedem Fall muss auch der familiennahe Charakter der Kindertagespflege gesichert sein. Die enge Bindung und die direkte Zusammenarbeit mit den Eltern ist in der Kindertagespflege wesentliches Alleinstellungsmerkmal. Das heißt, die Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und der diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson insoweit ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden. Die enge Bindung muss bei Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses ebenso gewährleistet werden wie die persönliche Zuordnung zu den Kindern. Dies ist zum Beispiel insbesondere bei der Planung der Arbeitszeit zu berücksichtigen. So sind Schichtdienste grundsätzlich nicht realisierbar, da die Betreuung der Kinder durch die persönlich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Regel nicht sichergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund sind auch Vertretungsregelungen bei Anstellungsverhältnissen so zu gestalten, dass keine regelmäßige Vertretung eingesetzt wird. Es ist auch nicht möglich, dass die angestellten Kindertagespflegepersonen sich die Betreuung aller Kinder teilen; ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist. Nur in Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit etc.) darf ausnahmsweise von dem Grundsatz der persönlichen Zuordnung abgewichen werden. In diesen Fällen ist Transparenz gegenüber Eltern und dem betreuten Kind unerlässlich. Insbesondere bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, die vorwiegend in Kindertagespflege betreut werden, ist besonders darauf zu achten, dass die Kindergruppe keinen regelmäßigen Wechsels ausgesetzt ist. Ein

familiennahes Umfeld mit vertrauten Kindern in der Gruppe muss zum Wohle der Kinder gewährleistet werden. Für Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigen, gilt, dass sie die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen spätestens zum Kindergartenjahr 2022/2023 erfüllen müssen.

Zu Absatz 7

Die Bestimmung enthält eine redaktionelle Änderung gegenüber dem bisherigen § 4 Absatz 5 im Hinblick auf den neu eingefügten Absatz 6.

Zu Absatz 8

Änderung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“, vgl. Begründung zu § 2 Absatz 3.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Mit der ergänzenden Kindertagespflege soll ein weiteres flexibles Betreuungsangebot für mehr Bedarfsgerechtigkeit sichergestellt werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu besonderen Zeiten zum Beispiel bei Schicht- und Nachtarbeit wird unterstützt. Bei der ergänzenden Kindertagespflege handelt es sich nicht um eine neue oder eigenständige Betreuungsform. Auch diese muss die gesetzlichen Vorgaben zur Kindertagespflege u.a. gemäß § 22 einhalten, sodass auch im Rahmen dieser Betreuung zum Beispiel nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Dies sichert die qualitative und individuelle Betreuung der Kinder in einem familiennahen Umfeld auch zu besonderen Zeiten bzw. im Rahmen einer ergänzenden Betreuung. Um Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ergänzender Kindertagespflege zusätzlich zu ihrem regelmäßigen Betreuungsangebot zum Beispiel an Samstagen in einem Familienzentrum tätig zu werden, erlaubt Satz 3 den Abschluss von mehr als zehn Betreuungsverträgen. Auch im Rahmen ergänzender Kindertagespflege kann das Jugendamt einen Nachweis für den Bedarf verlangen.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt die Sicherstellung der Betreuung der Kinder zu Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, zum Beispiel wegen Urlaub, Krankheit oder Fortbildung, und nimmt dabei auf § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Bezug. Ziel ist, die Verlässlichkeit der Kindertagespflege zu stärken, die sowohl für berufstätige Eltern oder Eltern in der Ausbildung als auch für die Sicherstellung der Betreuung von Kindern in den Kommunen eine wichtige Rolle spielt. Bei der Auswahl der Vertretungsperson soll sichergestellt werden, dass es sich um eine geeignete Ersatzkraft handelt, die sich insbesondere auch vor dem Vertretungsfall mit den Kindern und deren Eltern vertraut gemacht hat. Die Vertretungskraft soll auch über eine den Anforderungen an die Kindertagespflege genügende Qualifikation und eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen. Von der Kommune sind für den Vertretungsfall im Vorfeld Regelungen zur Zahlung der Geldleistung an die zu vertretende Kindertagespflegeperson als auch an die Vertretungskraft zu treffen, die die Finanzierung der Betreuung gewährleistet. Die Finanzierung der Vertretungsmodelle ist abhängig von dem jeweiligen Vertretungsmodell und dessen Organisation. Die Vertretung kann beispielsweise durch den Einsatz eines Springerkräftepools oder durch eine gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen untereinander ermöglicht werden.

Die Eltern und Kindertagespflegepersonen sind gehalten, die Anzahl der abzusehenden Ausfallzeiten durch vorherige Absprachen gering zu halten. So sollten zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern frühzeitig Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten miteinander abgestimmt werden. Diese Regelung dient auch der Sicherung des Kindeswohls. Auch in Ausfallzeiten sollen Kinder grundsätzlich in ihrem gewohnten Umfeld bzw. in einem ihnen bekannten Umfeld nach Möglichkeit von vertrauten Personen betreut werden. Durch eine frühzeitige Planung der Vertretung kann dies in der Regel gewährleistet werden.

Zu § 24

Zu Absatz 1

Mit der Bestimmung wird der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege neu geregelt. Der Zuschuss wird dem Jugendamt als Jahrespauschale für jedes in der Kindertagespflege betreute Kind gewährt. Die Ausgestaltung als Kindertagespflegepauschale erfolgt im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Betreuungsformen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Kindertagespflege in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen. Für Kinder, die noch im selben Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird keine Kindertagespflegepauschale gewährt. Grund hierfür ist, dass bei unterjährigen Belegungswechseln der Landeszuschuss nicht mehrfach gewährt wird.

Zu Absatz 2

In der Regelung wird die Höhe des Zuschusses für das Kindergartenjahr 2020/2021 neu ausgestaltet. In der Pauschale sind auch Kosten für die von den Kindertagespflegepersonen wahrzunehmenden Fortbildungsstunden sowie Kosten für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit enthalten. Mit diesen Erhöhungen soll sichergestellt werden, dass jeder Kindertagespflegeperson für jedes von ihr betreute Kind wöchentlich mindestens eine Stunde für mittelbare Zeit durch die Jugendämter finanziert wird. Darüber hinaus enthält die neue Pauschale einen Kostenbeitrag des Landes für die Jugendämter für die in Zusammenhang mit 5 Stunden jährlicher Fortbildung der Kindertagespflegepersonen entstehenden Kosten. Die erhöhte Pauschale für Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen in Kindertagespflege wird im Hinblick auf ein inklusives Angebot geleistet. Aufgrund erhöhter Anforderungen an die Fachberatung und Vermittlung und erhöhter Qualifizierungsanforderungen an die Kindertagespflegepersonen erhält das Jugendamt die Pauschale in genannter Höhe. Die Jugendämter sind nach den bundesgesetzlichen Vorgaben verpflichtet, die Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen so auszugestalten, dass Eltern nur im Rahmen des § 90 SGB VIII an den Kosten beteiligt werden. Nach § 23 Absatz 2a SGB VIII ist der Betrag zur „Anerkennung der Förderleistung“ leistungsgerecht auszugestalten. Dabei ist auch der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält unter Bezugnahme auf die Regelungen im SGB VIII, insbesondere § 23 Absatz 2a SGB VIII, die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses.

Die Nummern 1 bis 3 sowie Nummer 5 sind gegenüber der bisherigen Fassung des § 22 Absatz 2 inhaltlich unverändert, enthalten lediglich redaktionelle Änderungen aufgrund der Änderung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“, vgl. Begründung zu § 2 Absatz 3.

Nach Nummer 2 wird vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson länger als drei Monate betreuen will. Das heißt aber nicht, dass eine tatsächliche dreimonatige Betreuung Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, sondern vielmehr, dass die Kindertagespflegeperson entsprechend § 43 SGB VIII länger als drei Monate betreuen will und es sich nicht lediglich um ein vorübergehendes Betreuungsangebot handelt.

Nummer 4 wird neu eingefügt. Der Landeszuschuss an die Jugendämter setzt nunmehr voraus, dass Kindertagespflegepersonen jährlich Fortbildungsangebote in einem Umfang von fünf Stunden wahrnehmen. In den Jugendämtern ist die regelmäßige weitere Qualifizierung entsprechend § 23 Absatz 1 SGB VIII bereits gelebte Praxis und erfolgt in der Regel entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens, der Landesjugendämter, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. und des MKFFI seit 2016 (Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen) auch in höherem Umfang. Die regelmäßige Wahrnehmung von

Fort- und Weiterbildungsangeboten sind wichtige Ergänzungen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und zur Weiterentwicklung des Angebots. Bei Fortbildungen besteht die Möglichkeit des Austausches von Informationen und Erfahrungen der Kindertagespflegepersonen untereinander. Kindertagespflegepersonen erhalten Informationen über neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie zu pädagogischen Themen. Ihre persönliche und fachliche Kompetenz wird gefördert und gestärkt. Dies führt zu einer Sicherung und Steigerung der Qualität in der Kindertagespflege. Der Landeszuschuss gleicht die den Jugendämtern entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Fortbildungen aus.

Nummer 5 enthält die Vorgabe, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch eine transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird und konkretisiert damit die Vorgabe des § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII. Diese Verpflichtung ist für die Verlässlichkeit der Kindertagespflege von elementarer Bedeutung. Nicht nur für berufstätige Eltern ist es wichtig, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (z. B. bei Krankheit) eine qualifizierte Betreuung sichergestellt ist. Mit Blick auf das Wohl der in der Regel sehr kleinen Kinder sollte sichergestellt sein, dass eine geeignete Ersatzkraft eingesetzt wird, die nach Möglichkeit den Kindern und Eltern bereits vor Eintritt einer Ausfallzeit vertraut ist. Grundsätzlich sind zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten verschiedene Modelle möglich, die von den Jugendämtern herangezogen werden können. Wichtig ist, dass bei allen Modellen die Jugendämter auch die Finanzierung der Vertretung sicherstellen, vgl. Begründung zu § 23 Absatz 3.

Mit der neuen Nummer 6 wird sichergestellt, dass an Kindertagespflegepersonen für jedes ihnen zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird. Die gebotene Finanzierung von Vor- und Nachbereitungszeiten in der Kindertagespflege bedeutet vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote keine Veränderungen der Anforderungen an die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Auch diese Kosten werden mit 230 Euro von dem erhöhten Landeszuschuss umfasst. Mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit ist notwendig, um das Betreuungsangebot individuell auf die Bedürfnisse der betreuten Kinder anzupassen. Um pädagogisch wertvoll mit den Kindern arbeiten zu können, benötigen Kindertagespflegepersonen Zeit, um qualitativ vor- und nachzubereiten zu können. Kindertagespflegepersonen brauchen diese außerhalb der tatsächlichen Betreuungszeit, um beispielsweise die Entwicklungsprozesse der Kinder und das eigene pädagogische Handeln reflektieren zu können. Darüber hinaus zeichnet sich die Kindertagespflege insbesondere auch durch eine enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aus. Für die Gespräche mit den Eltern und die Vorbereitung auf diese Gespräche beispielsweise benötigt sie ebenfalls Zeit.

Die neu eingefügte Nummer 7 soll sicherstellen, dass Kindertagespflegepersonen auch während der Eingewöhnungsphase eines Kindes die laufende Geldleistung gewährt wird. Für Kinder und auch deren Eltern ist der Einstieg in die Kindertagesbetreuung nicht immer einfach. Ein neues Umfeld muss kennengelernt und erkundet werden, Vertrauen zur neuen Bezugspersonen aufgebaut und neue Eindrücke verarbeitet werden. Es gibt keine festen Regeln, ab wann sich ein Kind in der Kindertagespflege wohlfühlt und das zu Beginn Fremde zum vertrauten Umfeld wird. Kinder brauchen Zeit und diese Zeit soll ihnen auch ohne Druck gelassen werden. Daher ist es wichtig, dass Kindertagespflegepersonen auch während der Eingewöhnungsphase die laufende Geldleistung gewährt wird.

Die neu eingefügte Nummer 8 regelt, dass die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages gewährt wird und gewährleistet darüber hinaus, dass die laufende Geldleistung auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird. Als vorübergehend ist eine Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes in der Regel bis zu einem

Umfang von sechs Wochen einzustufen. Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig und brauchen Planungssicherheit. Auch die Eltern brauchen die damit verbundene Sicherheit, damit die Kindertagespflegeperson nicht in Zeiten von Erkrankung ihres Kindes aus wirtschaftlichen Gründen den Betreuungsplatz anderweitig vergibt.

Die neu eingefügte Nummer 9 enthält die Voraussetzung, dass die laufende Geldleistung jährlich angepasst wird. Die Kindertagespflegepauschale des Landes wird jährlich anhand der in § 37 Absatz 1 bis 3 festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert. Auch die laufende Geldleistung soll daher die tatsächliche Kostenentwicklung berücksichtigen und jährlich angepasst werden. Dies erfordert auch § 23 Absatz 2a SGB VIII.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die zusätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer erhöhten Pauschale in Kindertagespflege bei einer Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen. In Ergänzung zu den Voraussetzungen des Absatzes 3 setzt der erhöhte Zuschuss eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen voraus. Dies kann beispielsweise eine heilpädagogische Qualifikation, aber auch eine spezifische Aufbauqualifikation für Kindertagespflegepersonen sein, die Kinder mit, mit drohenden und ohne Behinderungen gemeinsam betreuen. Der Umfang dieser Qualifikation sollte jedoch mindestens 100 Stunden betragen. Die Kindertagespflegepersonen werden dabei unterstützt, auf die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und die Bedürfnisse ihrer Eltern kompetent und einfühlsam eingehen zu können. Die Grundlagen inklusiver Pädagogik sowie die daraus resultierenden Anforderungen werden erarbeitet und die Kindertagespflegeperson auf die besonderen Erfordernisse vorbereitet.

Zu Absatz 5

Die Regelung macht deutlich, dass Abweichungen zwischen der gemeldeten Anzahl zum 15. März und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen sind. Anders als die Kindpauschale nach § 33 Absatz 1 ist die Kindertagespflegepauschale eine Jahrespauschale, das heißt eine Monatsdatenerfassung ist insoweit nicht notwendig. Die zum 15. März ermittelte Anzahl der Pauschalen wird am Ende des Kindergartenjahres von den Jugendämtern überprüft und die Abweichung an die Landesjugendämter übermittelt.

Zu Absatz 6

Die Regelung dient dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch die Jugendämter. Die Jugendämter sind verpflichtet eine Mittelverwendung durch vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser umfasst die in Satz 3 genannten Daten. Mit dem Verwendungsnachweis wird die Einhaltung der wesentlichen Voraussetzungen nach § 24 Absatz 3 für die Gewährung des Landeszuschusses belegt. Der Nachweis nach Nummer 1 soll sicherstellen, dass insbesondere die vom Land finanzierten Mindestvorgaben zur Qualifikation und zu den Fortbildungsstunden gemäß § 21 eingehalten werden. Nummer 2 ist für den Nachweis der angemeldeten Jahrespauschalen erforderlich. Mit Nummer 3 soll nachgewiesen werden, mit welchen Vertretungssystemen (z. B. Springerkräfte, zentrale Stützpunkte, Kooperationen) die Verpflichtung des § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII im Jugendamtsbezirk umgesetzt wird. Mit Nummer 4 wird sichergestellt, dass bei einer erhöhten Pauschale nach Absatz 2 Satz 2 die Kindertagespflegepersonen auch die entsprechende Zusatzqualifikation zumindest begonnen haben. Die Daten sind in dem zur Verfügung gestellten elektronischen System KiBiz.web zu erfassen. Dort ist der Verwendungsnachweis integriert.

Zu Teil 3

In diesem Teil werden alle Rahmenbestimmungen und Grundsätze für die Basisförderung in Kindertageseinrichtungen zusammengeführt.

Zu Kapitel 1

In diesem die §§ 25 bis 31 umfassenden Kapitel werden die Rahmenbestimmungen für eine Förderung in Kindertageseinrichtungen geregelt.

Zu § 25

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 ohne Änderung und nennt die möglichen Träger von Kindertageseinrichtungen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz entspricht mit einer redaktionellen Änderung inhaltlich § 6 Absatz 2 a.F.

Zu § 26

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13d. Der bisherige § 13d Absatz 2 Satz 1 wird zu Absatz 2 n. F. und § 13d Absatz 2 Satz 2 zu Absatz 3. Diese neue Aufgliederung dient der besseren Überschaubarkeit. Der bisherige § 13d Absatz 3 wurden in § 28 n.F. verschoben, da diese Regelung das pädagogische Personal betrifft. Die Absätze 4 und 5 n.F. entsprechen ohne Änderung den bisherigen Absätzen 4 und 5 in § 13d.

Zu § 27

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 13e Absatz 1 a.F. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Mit bedarfsgerechten Öffnungs- und Betreuungszeiten soll grundsätzlich auch ermöglicht werden, dass Eltern Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren können. Die Vorschrift korrespondiert insoweit mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 3. Insbesondere berufstätige Eltern, aber beispielsweise auch Alleinerziehende in der Ausbildung, brauchen ein hohes Maß an Flexibilität und Sicherheit bei der Kindertagesbetreuung. Die Angebote sollen so ausgestaltet sein, dass diese Flexibilität ermöglicht wird, aber gleichzeitig die Sicherung des Kindeswohls im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Dabei ist den individuellen Bedürfnissen und dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder Rechnung zu tragen. In diesem Sinne sollte die Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen. Dies wird mit dem neuen Satz 2 verdeutlicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 13e Absatz 1 Satz 2 a.F. Den Eltern sollen unter Berücksichtigung der Bedarfe und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, individuelle Betreuungszeitmodelle angeboten werden. Vor diesem Hintergrund soll auch eine regelmäßige ungleichmäßige Verteilung auf die verschiedenen Wochentage ermöglicht werden, das heißt, die regelmäßige tägliche Betreuungszeit kann an den einzelnen Wochentagen unterschiedlich lang verabredet werden. Wenn Eltern beispielsweise regelmäßig nur einen bestimmten Tag in der Woche eine neunstündige Betreuung benötigen, der wöchentliche Gesamtbetreuungsbedarf aber unterhalb 35 Stunden liegt, soll ihrem Kind ein 35-Stunden-Platz angeboten werden. Die Kinderta-

geseinrichtungen brauchen für den Einsatz des Personals Planungssicherheit, sodass kurzfristige wöchentliche und unregelmäßige Änderungen grundsätzlich nicht umfasst sind. Mit dem neuen Satz 5 soll ermöglicht werden, dass auch unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien, soweit möglich, besonders im Hinblick auf Fördermöglichkeiten im Rahmen von § 48, Berücksichtigung finden. Für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist den Eltern eine durchgehende Betreuungszeit für ihre Kinder zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 13e Absatz 2 Satz 1 a.F. und stellt sicher, dass Kindertageseinrichtungen ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten haben. Inbegriffen sind auch schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt, das heißt Kinder, die nach dem jeweiligen Kindergartenjahr in die Schule wechseln. Sie haben grundsätzlich einen Betreuungsanspruch bis zum Einschulungstag und können, soweit der Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Einrichtung dem entspricht, bis Schuleintritt in der Kindertageseinrichtung betreut werden, vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

Mit Satz 2 wird der Umfang und die Höchstzahl der Schließtage von Kindertageseinrichtungen geregelt. Maßgebend für die Schließtage ist die Elternsicht, das heißt, diese umfassen Schließzeiten für pädagogische Konzepttage, Fort- und Weiterbildungen oder Teambildungstage. In der Regel sollen Kindertageseinrichtungen nicht länger als 20 Tage pro Kalenderjahr schließen, maximal dürfen Einrichtungen 25 Tage schließen. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen dabei grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag. Mit dem Wort „grundsätzlich“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass geringfügige Abweichungen hiervon ausgenommen sind. Das heißt beispielsweise, dass kein halber Schließtag anzunehmen ist, wenn die Kindertageseinrichtung lediglich eine Stunde früher schließt oder später öffnet. Bei der Beurteilung, ob ein geschlossener Tag als Schließtag zu werten ist, ist neben dem regionalen Bezug auch die Trägerschaft der jeweiligen Einrichtung zu berücksichtigen. Gesetzliche Feiertage sind nicht als Schließtage zu zählen. Wenn an bundesweit bedeutsamen aber nicht gesetzlichen Feiertagen wie Heilig Abend, Zuckerfest oder Silvester die Kindertageseinrichtung geschlossen ist, hängt es von der Trägerschaft, Ort und Werktag ab, ob maximal ein halber Schließtag anzurechnen ist. Regionale Besonderheiten und Brauchtumstage müssen ebenfalls Berücksichtigung finden. Bei Weiberfastnacht, Rosenmontag und Veilchendienstag wird man jedoch regional unterschiedlich entscheiden.

Im Hinblick auf das Kindeswohl sollten auch die Bedürfnisse der Kinder nach Urlaub und gemeinsamer Familienzeit Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht dem bisherigen § 13e Absatz 3.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt sicher, dass die Eltern ausdrücklich über die Pflicht der Jugendämter, in Ferienzeiten und zu anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen, informiert werden. Eltern stehen bei Schließzeiten immer wieder vor dem Problem, dass sie ihre Kinder zum Beispiel aufgrund beruflicher Verpflichtungen nicht selbst betreuen können und sich oftmals einer vermeintlichen Betreuungslücke ausgesetzt sehen. Dem steht allerdings § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII entgegen, der besagt, dass das Jugendamt in diesen Fällen die Betreuung sicherzustellen hat. Kindertageseinrichtungen sollen die Eltern mit entsprechenden Informationen unterstützen. Insbesondere im letzten Kindergartenjahr sollen die Einrichtungen über die Möglichkeiten der Betreuung bis zum Schuleintritt informieren, vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII und § 4 Absatz 5 Satz 4 n.F. KiBiz.

Zu § 28

Zu Absatz 1

Mit der Bestimmung wird die qualitative und quantitative Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen neu geregelt und verbessert. In Verbindung mit der Personalvereinbarung wird sichergestellt, dass nur hinreichend pädagogisch qualifiziertes Personal in der Betreuung, Bildung und Erziehung in den Einrichtungen tätig ist. Satz 2 entspricht wörtlich der mit allen Trägerzusammenschlüssen getroffenen Vereinbarung in § 1 Absatz 6 der Personalvereinbarung und sichert das darin niedergelegte Fachkräfteprinzip. Satz 3 beinhaltet die Personalbemessung, die den Gruppen für eine gute Betreuung in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern zugeordnet werden soll. Für eine optimale Entwicklungsförderung der Kinder ist ein guter Betreuungsschlüssel wesentlich. Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung erfordert mehr Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, die sich individuell mit den Kindern beschäftigen können. Satz 4 beschreibt die hierfür in den unterschiedlichen Gruppenformen erforderliche Mindestpersonalbesetzung mit den dazugehörigen Qualifikationsanforderungen. In Satz 5 wird klargestellt, dass die Träger durch das über die Kindpauschalen finanzierte Personal in die Lage versetzt werden, die in Satz 3 und Satz 4 geregelten Vorgaben an die Besetzung auch dann einzuhalten, wenn pädagogisches Personal aufgrund Krankheit, Fortbildung oder Urlaub nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend sein kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 18 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 in bisheriger Fassung. Er regelt den Personaleinsatz. Die Regelung dient der Personalressourcenzumessung im Verhältnis zur gesetzlich definierten maximalen Gruppengröße. Der Absatz stellt klar, dass die in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Personalkraftstunden vorzuhaltend sind und auch bei Überschreitungen der Gruppenbelegung entsprechend zu berücksichtigen sind. Der neue Satz 3 dient dazu, dass erkannt werden kann, wenn die Personalbesetzung nicht nur vorübergehend, das heißt, absehbar mehr als sechs Wochen von den Vorgaben der Anlage zu § 33 abweicht und ermöglicht damit bei Bedarf zeitnahes Tätigwerden. Mit dieser Regelung sollen in Konkretisierung der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII der Personaleinsatz und möglicherweise kritische Unterbesetzungen in den Kindertageseinrichtungen nicht erst bei der Prüfung der Verwendungsnachweise nach Ablauf des Kindergartenjahres für Jugendämter und Landesjugendämter transparent werden. Diese Transparenz ist auch für die Umsetzbarkeit von § 36 Absatz 4 n.F. erforderlich. Die Regelung trägt damit zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität bei.

Zu Absatz 3

In dem Absatz wird der Einsatz der Kindpauschalen für die aufgelisteten Personalkraftstunden geregelt und die Zusammensetzung aller in den Gruppen vorzuhaltenden und nun auskömmlich finanzierten Stunden entsprechend dem bisherigen zweiten Wert aufgezählt. Die mit dem Kindpauschalenbudget finanzierte Gesamtpersonalkraftstundenzahl umfasst neben der Grundbesetzung für die pädagogische Arbeit mit den Kindern nach Absatz 1 und der Leitungszeit besonders den Mindestumfang für Vor- und Nachbereitungszeiten für das pädagogische Personal und den Einsatz von Ergänzungskraftstunden für Kinder unter drei Jahren. Mit der Verwendung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Kindpauschalen für die Ausstattung mit Personalkraftstunden ist aufgrund ihrer neuen Höhe eine auskömmliche Finanzierung des dieser Regelung zum Personal zugrundeliegenden Personalschlüssels im Kindergartenjahr 2020/2021 gewährleistet (siehe Begründung zu § 33). Der Absatz dient der Absicherung von vorzuhaltender Verfügungszeit in Höhe von mindestens 10 Prozent der Betreuungszeit und verdeutlicht, dass diese und die in § 29 Absatz 2 definierten Leitungsressourcen finanziell in den Kindpauschalen hinterlegt sind. Die Regelung in Satz 1 sichert zusätzlich den Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren entsprechend der nach bisherigem Recht (§ 21 Absatz 4 a.F.) finanzierten zusätzlichen

U3-Pauschale ab und stellt weiterhin klar, dass auch diese im Kindpauschalenbudget finanziell auskömmlich hinterlegt sind. Die finanzielle Förderung mit dem Kindpauschalenbudget umfasst darüber hinaus die sonstigen Personalkosten.

Zu Absatz 4

Die Regelung zeigt auf, dass in der mit den Kindpauschalen finanzierten Personalzumessung auch die Finanzierung der erforderlichen Personalkraftstundenzahl für mittelbare pädagogische Arbeit mit ihren verschiedenen Facetten enthalten ist. Die Aufzählung von Regelbeispielen dient der Klarstellung der wichtigsten Aufgaben in diesem Zusammenhang.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung entspricht § 13d Absatz 3 Satz 1 a.F. und fordert die Träger von Tageseinrichtungen auf, mit der Finanzierung durch Kindpauschalen, aber vor allem auch in Familienzentren und plusKITAs, den Rahmen für multiprofessionelles Arbeiten zu schaffen. Die Zusammensetzung der Teams mit unterschiedlichen Professionen, verschiedenen Kompetenzen und Perspektiven dient der qualitätsvollen Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen, erhöht die Zukunftsfähigkeit bei neuen Herausforderungen und trägt zur Ausweitung der Fachlichkeit bei.

Zu § 29

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Klarstellung der besonderen Rolle der Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen. Die Klarstellung erfolgt durch die Definition der Qualifikationsanforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte, welche mit Leitungsaufgaben betraut werden, sowie der Festsetzung der für Leitungsaufgaben mindestens notwendigen Zeitressourcen. Die Vorschrift trägt dem erweiterten Anforderungs- und Aufgabenprofil der Leitungskräfte und der Notwendigkeit einer stärkeren strukturellen Verankerung von Leitung in Kindertageseinrichtungen Rechnung. Durch den gewachsenen Stellenwert von frühkindlicher Bildung, die damit verbundenen Qualitätsanforderungen und durch die zunehmende Ausdifferenzierung der Angebotsstrukturen von Kindertageseinrichtungen kommen einer Professionalisierung von Leitung und einer strukturellen Absicherung von Leitungsressourcen eine zentrale Rolle zu. Die Sätze 2 und 3 entsprechen der Verständigung zu den Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte, auf die sich die Trägerzusammenschlüsse in § 5 Absatz 1 der Personalvereinbarung verständigt haben. In Satz 4 wird hervorgehoben, welche pädagogischen Kräfte, unter anderem Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, besonders für die Leitung von Kindertageseinrichtungen geeignet sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 2 der Personalvereinbarung. In den Absätzen 3 und 4 wird der Mindestumfang der wöchentlichen Leitungszeit in Relation zur regelmäßigen Betreuungszeit definiert. Danach sind Leitungskräfte mindestens im zeitlichen Umfang von 20 Prozent der regelmäßigen Betreuungszeit für die Leitungsaufgaben von der unmittelbaren pädagogischen Gruppenarbeit frei zu stellen. Mit dieser Regelung wird für die bislang nur in der Personalvereinbarung geregelten Qualifikationsanforderungen und ein Mindeststundenkontingent Rechtssicherheit geschaffen.

Zu § 30

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14b. Die veränderte Begrifflichkeit „Schulen des Primarbereichs“ statt bisher „Grundschule“ zielt darauf, die im Interesse der optimalen Förderung notwendigen Kooperationen zwischen Elementar- und Primarbereich auch auf Förderschulen mit ihren unterschiedlichen Förderschwerpunkten zu erstrecken.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Diese Absätze entsprechen ohne Änderung § 14b Absatz 2 und 3 a.F.

Zu Absatz 4

Die Aktualisierung der Veröffentlichungsdaten des Schulgesetzes und die veränderten Paragrafenzitate (neue Nummerierungen: § 19 statt § 13c und § 18 Absatz 1 Satz 6 statt § 13b Absatz 1 Satz 6) gegenüber der bisherigen Fassung des § 14b Absatz 4 sind redaktionelle Folgeänderungen. Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird dahingehend ergänzt, dass die vorrangige Familiensprache mitzuteilen ist, siehe Begründung zu § 20 Absatz 1.

Zu § 31

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Die Regelung dient der Qualitätssicherung und -entwicklung. Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 2, Absatz 2 dem bisherigen Absatz 3. Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit wird nunmehr das Wort „Evaluierung“ durch „Evaluation“ ersetzt. Für eine weitere Professionalisierung des frühpädagogischen Feldes ist eine systematische Qualitätsentwicklung einschließlich regelmäßiger Evaluation unabdingbar. Mittelfristig wird daher angestrebt, dass die Grundlagen für eine solche systematische Qualitätssicherung und -entwicklung zwischen den Trägerzusammenschlüssen der Kindertageseinrichtungen in einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung verabredet werden (vgl. § 54), auch um eine bessere Verzahnung von Fachberatung, kontinuierlicher Qualifizierung, Wissenschaft und Praxis zu gewährleisten. Deshalb stellt das Land mit diesem Gesetz zusätzliche Finanzmittel für die Fachberatung und die Qualifizierung zur Verfügung. Die Regelung in Absatz 2 steht in einem engen Zusammenhang mit der neuen Regelung in § 46 Absatz 5. Gegenstand der Qualitätsentwicklungsvereinbarung sollten dann auch konkretere Verabredungen mit den Trägern zu externen Evaluationen zu bestimmten Bildungsbereichen – insbesondere der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung – oder anderen Aspekten sein, wie beispielsweise Instrumente der pädagogischen Arbeit, Methodik, Prozessbegleitung oder Bedarfsgerechtigkeit. Da mit dieser Gesetzesänderung auch Mittel des Bundes aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung genutzt werden, ist eine trägerübergreifende kontinuierliche und systematische Evaluation und Qualitätsentwicklung auch unter diesem Aspekt erforderlich.

Zu Kapitel 2

In diesem die §§ 32 bis 41 umfassenden Kapitel werden die Grundlagen zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Zu § 32

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass sich das Land zukunftsicher an der Finanzierung der Kosten von Kindertageseinrichtungen beteiligt. Er entspricht § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 a.F. Die Finanzierung erfolgt nach Kindergartenjahren, s. § 1 Absatz 3 n.F. Voraussetzung ist, dass die Kindertageseinrichtung über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügt. Mit festgelegten Mindeststandards wird das Wohl der Kinder präventiv sichergestellt. Insbesondere werden, neben räumlichen Voraussetzungen, Anforderungen an das pädagogische Personal überprüft. Insoweit wird mit der Betriebserlaubnis sichergestellt, dass die gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen getroffene „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nummer 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz)“ (Personalvereinbarung) oder eine Nachfolgevereinbarung Beachtung findet. Erteilt wird die Betriebserlaubnis durch den zu-

ständigen überörtlichen Träger. Dies sind die Landesjugendämter. Neben der Betriebserlaubnis setzt eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz voraus, dass die Kindertageseinrichtung in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen wurde. Eine Bedarfsermittlung und entsprechend aufgestellte Jugendhilfeplanung ist die Basis für die Finanzierung und die Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebots. Im Rahmen des Jugendhilfeausschusses werden auch die Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Eltern in die Jugendhilfeplanung einbezogen. Der hohen Bedeutung der Bedarfsplanung und -ermittlung wird durch den neuen § 4 Rechnung getragen. Redaktionell wird die Norm im Hinblick auf den bisherigen § 18 insoweit geändert, dass die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen abgebildet wird. Die Finanzierung von Kindertagespflege wird gesondert geregelt, vgl. hierzu § 24.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 2 a.F., der bisherige Satz 4 wird Satz 1, der bisherige Satz 5 wird Satz 2, der bisherige Satz 7 wird Satz 3 n.F. Die neue Sortierung ist zum einen redaktionelle Folge der neuen Ausgestaltung im Allgemeinen Teil und den Regelungen zur Jugendhilfeplanung in Teil 1, zum anderen dient sie größerer Transparenz bei der Rechtsanwendung. Der Absatz betont das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und stellt ein bedarfsgerechtes Angebot sicher. Der der Betreuung zugrundeliegende Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Träger stellt die Grundlage für die finanzielle Förderung dar. Die Eltern können aus den unter § 33 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der Jugendhilfeplanung von der Einrichtung angeboten werden. Dabei sollen die Träger ermöglichen, dass Eltern im Hinblick auf ihren zeitlichen Bedarf einen bedarfsgerechten Betreuungsvertrag abschließen können. Insbesondere sollen die Wünsche der Eltern auch nach einem geringeren Betreuungsumfang berücksichtigt werden. Daher soll ausdrücklich eine Betreuung mit einem Umfang von 25 Stunden angeboten werden, denn besonders Eltern von ganz jungen Kindern wünschen sich oft nur eine sogenannte Halbtagsbetreuung. Zur Stärkung der Eltern ist bezüglich der Betreuungszeiten eine wöchentliche Betrachtung anzulegen. Es ist eine Verteilung der Betreuungsstunden über die Woche anzunehmen. Damit soll vermieden werden, dass bei einem längeren Betreuungsbedarf an einem Tag, der Betreuungsumfang an diesem ausgerichtet und für jeden Tag eine Betreuung in diesem zeitlichen Umfang angenommen wird. Wenn zum Beispiel insgesamt eine Betreuung mit 35 Stunden ausreicht, müssen nicht aufgrund des längeren Tages 45 Stunden gewählt werden, vgl. hierzu § 27. Für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsvertrages kann dies beispielsweise auch bedeuten, dass die Träger für die Zeit zwischen Beginn des Kindergartenjahres und Einschulungstag einen Vertrag mit den Eltern schließen, damit die Betreuung in späten Sommerferien entsprechend dem Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII bis zum Schuleintritt gewährleistet werden kann.

Der neue Satz 4 stärkt die Steuerungsmöglichkeit der Jugendämter. Die Träger sollen alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Betreuungsplätze belegen. Im Hinblick auf den hohen Bedarf an Betreuungsplätzen, erhalten die Jugendämter die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Trägerautonomie, nicht vergebene Betreuungsplätze zu belegen. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen ausgeschöpft werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung benennt die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung. Die Nummern 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 18 Absatz 3 Nummern 1 und 2. Die Änderung in Nummer 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf § 27 n.F. Nummer 4 stellt die fachliche Qualifikation von Einrichtungs- und Gruppenleitungen sicher. Sie wird insoweit ergänzt, dass auf die Definition der sozialpädagogischen Fachkraft in der Personalvereinbarung Bezug genommen wird. In der Personalvereinbarung ist der Einsatz von Personal in den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen geregelt. In § 1 der Vereinbarung wird benannt, wer als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden kann und

welche Qualifikationen Voraussetzung für den Einsatz als Fachkraft in den Kindertageseinrichtungen sind. Die die Personalbemessung betreffenden Regelungen der bisherigen Nummer 5 finden sich im neuen § 28. Auf diese Anspruchsvoraussetzungen wird nunmehr verwiesen.

Zu Absatz 4

Der bisherige § 18 Absatz 4 wird in den neuen § 28 verschoben.

Zu § 33

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 19 Absatz 1 in der bisherigen Fassung. Mit dieser Regelung wird die bewährte kindbezogene pauschalierte Basisfinanzierung der Kindertageseinrichtungen im Grundsatz fortgeführt. In Satz 1 wird nun explizit darauf hingewiesen, dass die Kindpauschalen der Basisförderung zur Deckung aller Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen dienen. Durch die neue Begrifflichkeit „Basisförderung“ wird klargestellt, dass neben diesen Kindpauschalen die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen zwar aus weiteren Zuschüssen und Pauschalen nach diesem Gesetz bedarfsspezifisch erfolgen kann, dass aber in Abkehr von bisherigem Recht nicht bei jeder Kindertageseinrichtung darüber hinaus weitere und zusätzliche Pauschalen notwendig sind, um die tatsächlichen Personal- und Sachkosten überhaupt finanzieren zu können. Die bisher gesonderten Verfügungs- und U3-Pauschalen werden in die Basisfinanzierung integriert. Die Finanzierung dieser Pauschalen erfolgt weiterhin ausschließlich durch Mittel des Landes. Zukünftig werden die Kindpauschalen und damit auch die integrierten Verfügungs- und U3-Pauschalen vollständig nach § 37 Absatz 1 angepasst. Bei der Herleitung der neu festgelegten Finanzierungsanteile finden sowohl die Integration als auch die jährliche Anpassung Berücksichtigung, sodass insoweit keine Mehrkosten für Kommunen, Träger und Eltern entstehen. Mit der Kindpauschale wird neben der Finanzierung des vorgegebenen pädagogischen Personals auch die Finanzierung von weiterem Personal wie zum Beispiel Hauswirtschaftskräften oder anderem nicht pädagogischem Personal ermöglicht.

Die Regelung in Satz 3 stellt klar, dass unterjährige Veränderungen möglich und gewollt sind. Kinder werden entsprechend ihrem Alter oder ihrer Entwicklung und der Bedarfslagen der Familien auch im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen und Schulkinder, die in den Schulferien bis zum Schuleintritt nur im ersten Monat des Kindergartenjahres betreut werden, oder wegziehende Kinder verlassen die Kindertageseinrichtung. In diesen Fällen erfolgt die Förderung über eine anteilige Pauschale entsprechend der Inanspruchnahme nach dem Betreuungsvertrag.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 entsprechen Satz 1 und 2 des § 19 Absatz 3 a.F., Satz 3 § 21 Absatz 9 Satz a.F. Die Regelung korrespondiert mit der Bedarfsfeststellung gem. § 4 n.F. und unterstreicht die besondere Bedeutung der kommunalen Jugendhilfeplanung bei der Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote, bei der auch Kinder von Eltern, die von Elternbeiträgen befreit sind, ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht den Sätzen 3 und 4 in § 19 a.F. Sie dient der Sicherstellung und Steuerung des bedarfsgerechten zeitlichen Umfangs der Betreuung für Kinder über drei Jahren auch in Verbindung mit der erweiterten Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Absatz 1.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz entspricht § 19 Absatz 4 Sätze 1 und 2 a.F. Er ist die rechtliche Grundlage für die kommunale Steuerungsverantwortung und die Maßgeblichkeit der Zuschussanmeldung

zum 15. März. Er stellt die Bedeutung der kommunalen Jugendhilfeplanung bei der bedarfsgerechten Festlegung der Anzahl der Kindpauschalen heraus und ermöglicht durch Satz 2 eine bedarfsgerechte und kostenneutrale Übertragung von Kindpauschalen zwischen einzelnen Einrichtungen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz ist die Rechtsgrundlage für die Endabrechnung und die endgültigen Zahlungen je Kindergartenjahr. Er entspricht den Sätzen 5 bis 7 des § 19 Absatz 4 a.F. und sichert die Finanzierung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die tatsächliche Inanspruchnahme bezieht sich dabei auf den Betreuungsvertrag und den dort geregelten Betreuungsumfang; sie richtet sich nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes. Bei demografischen Schwankungen oder zeitlich geringeren Betreuungsumfängen als im Vorjahr sichert Satz 2 die Finanzierung nach der Planungsgarantie, damit Träger und Personal überjährig Sicherheit für die Personalplanung haben. In Satz 3 wird die Frist „15. Oktober“ des bisherigen § 19 Absatz 4 Satz 6 auf „30. November“ verschoben. Diese Fristverlängerung von 6 Wochen soll den Jugendämtern die Einhaltung erleichtern.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz entspricht unverändert dem bisherigen § 19 Absatz 5 und dient der Regelung des Altersstichtages der Kinder für die Zuordnung nach der Anlage.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz verdeutlicht in Satz 1 gegenüber der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 6 noch stärker, dass Schulkinder bis zum Schuleintritt (Einschulungstag) während der Schulferien im ersten oder ersten und zweiten Monat des Kindergartenjahres entsprechend § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII noch in der Kindertageseinrichtung betreut werden können und in diesen Fällen entsprechende Kindpauschalen auch bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden finanziert werden.

Zur Anlage zu § 33

Die Anlage zu § 33 wird gegenüber der Anlage zu § 19 erheblich geändert und beinhaltet einen wesentlichen Kern der qualitativen Verbesserungen dieser Gesetzesneufassung.

Die in der Anlage ausgewiesenen Gruppenformen mit Kinderzahlen und den jeweiligen Betreuungszeiten in den Spalten eins bis drei entsprechen der bisherigen Fassung der Anlage zu § 19. Da Gruppenformen und Betreuungszeiten kombiniert werden können vgl. § 33 Absatz 2, stellen sie in erster Linie eine Berechnungsgrundlage dar. Im Rahmen ihrer Konzeption und der örtlichen Jugendhilfeplanung können die Träger die Betreuungsverträge mit den Familien und das konkrete Angebot in der Einrichtung entsprechend der erforderlichen Bedarfe ausgestalten.

Mit den neuen Beträgen in Spalte 4 wird die strukturelle Unterfinanzierung in den Kindertageseinrichtungen beseitigt. Mit den neuen Pauschalen, für die vor allem erhebliche Finanzmittel des Landes und der Kommunen zur Verfügung gestellt werden, wird dem größten Problem der vergangenen Jahre begegnet, dass die Entwicklung der finanziellen Förderung nicht mit der Steigerung der realen Kosten Schritt hielt. Die Spalte 4 ist die Grundlage für ein auskömmliches Finanzierungssystem, das die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals berücksichtigt. Allein im Kindergartenjahr 2020/2021 werden rund 750 Millionen Euro hierfür in die Kindertageseinrichtungen fließen. Mit diesen Mitteln wird der sogenannte 2. Wert nach dem bisherigen System ausfinanziert. So wird die personelle Ausstattung in den Einrichtungen gestärkt. Leitungszeiten können finanziert und Ausfallzeiten aufgefangen werden. Durch die in der Spalte vier der Anlage zu § 33 für das Kindergartenjahr 2020/2021 ausgewiesenen Kind-

pauschalen wird die auskömmliche Finanzierung der in der Spalte sechs ausgewiesenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl inklusive den in Spalte fünf ausgewiesenen Leitungsstunden auf Basis realistischer Personal- und Sachkosten gewährleistet. Durch die Integration von Finanzmitteln in diese Anlage, die in der bisherigen Fassung nach den Anlagen 1 und 2 des § 21 geregelt wurden, wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht und zugleich eine planungssichere Finanzierung mit insgesamt höheren Gesamtpersonalkraftstunden ermöglicht. Die Einfügung des zusätzlichen Zuschusses zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale) und des zusätzlichen Zuschusses für jedes unterdreijährige Kind, das am 1. März unter drei Jahre alt ist (zusätzliche U3-Pauschale) in die neue Basisfinanzierung ist gegenüber dem bisherigen System ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau.

Durch die Ausweisung der Leitungsstunden in Spalte fünf und ihrer finanziellen Hinterlegung im Kindpauschalenbudget in Verbindung mit der Regelung zur Leitungszeiten in § 29 Absatz 2 wird rechtlich der besonderen Bedeutung von notwendigen und explizit von anderen pädagogischen Aufgaben freigestellten Zeitressourcen für Leitungsaufgaben nachgekommen.

In Verbindung mit der jährlichen finanziellen Anpassung der Kindpauschalen nach § 37 ermöglichen die Kindpauschalen somit eine planungssichere dauerhafte Finanzierung dieser insgesamt höheren Gesamtpersonalkraftstunden. Die auskömmlich finanzierten Gesamtpersonalkraftstunden ermöglichen unter Berücksichtigung von sonstigen Personalkosten wie Vertretungskosten, Kosten für Berufspraktikanten/-innen, Fort- und Weiterbildung u. ä. folgende rechnerische Personalschlüssel in den Gruppenformen:

Gruppenform I

	Personalschlüssel
25 h	1 : 7,0
35 h	1 : 7,0
45 h	1 : 7,0

Gruppenform II

	Personalschlüssel
25 h	1 : 3,3
35 h	1 : 3,3
45 h	1 : 3,3

Gruppenform III

	Personalschlüssel
25 h	1 : 8,8
35 h	1 : 8,8
45 h	1 : 7,9

Durch diese Personalschlüssel kann unter Berücksichtigung von Leitungsressourcen, Ausfallzeiten, Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten sowie sonstige Personalkosten ermöglicht werden, dass in der direkten pädagogischen Arbeit mit den Kindern in den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte anwesend sind (s. § 28 Absatz 1 Satz 3).

Die in Spalte sieben ausgewiesene Mindestanzahl an Fachkraftstunden soll durch sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung zu diesem Gesetz erbracht werden.

Die neuen Pauschalen für die Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen sind ermittelt als der 3,5-fache Satz der auskömmlichen Kindpauschale der Gruppenform IIIb bzw. der Pauschale der Gruppenform IIc plus 2.000 Euro in der bisherigen Systematik der Anlage zu § 19. Hinzugerechnet werden Finanzmittel aus den Anlagen 1 und 2 des § 21 KiBiz a.F. (Verfügungs- und zusätzliche U3-Pauschalen).

Zu § 34

Zu Absatz 1

Die Bestimmung regelt isoliert den Mietzuschuss. Mit der Regelung in einem eigenen Paragraphen soll die Transparenz des Finanzierungssystems erhöht werden. Im Wesentlichen entspricht § 34 n.F. dem bisherigen § 20 Absatz 2 Sätze 1 bis 5. Mit veränderten Formulierungen wird die Sprache vereinfacht und damit die Lesbarkeit und Rechtsanwendung erleichtert. Die Streichung in Satz 1 ist eine rechtliche Klarstellung, da Erbauberechtigte als Eigentümer des Gebäudes bereits von der Regelung erfasst sind. Eine Erweiterung des Adressatenkreises geht mit der Änderung nicht einher. In dem neuen Betrag für die sogenannte Erhaltungspauschale in Satz 2 wird die Steigerungsrate des bisherigen § 20 Absatz 2 Satz 4 von jährlich 1,5 Prozent berücksichtigt. In Satz 3 wird anders als nach § 20 Absatz 2 Satz 4 a.F. geregelt, dass auch der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend der nach § 37 festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert wird. Näheres zum Mietzuschuss wird durch Rechtsverordnung geregelt, siehe die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 54 Absatz 2 n.F.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 20 Absatz 2 Satz 6. Die veränderte Formulierung bedeutet keine inhaltliche Änderung, sondern dient ausschließlich der Klarstellung und besseren Verständlichkeit.

Zu § 35

Zu Absatz 1

Die neue Eigenständigkeit dieser Regelung zu eingruppierten Einrichtungen und Waldkindergartengruppen und die Aufteilung des § 20 Absatz 3 a.F. in drei Absätze dienen der Übersichtlichkeit und Klarheit. Inhaltlich entspricht dieser Absatz § 20 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen Fassung. Eine redaktionelle Änderung erfolgt im Hinblick auf den Begriff „des...zugrundeliegenden Eigenanteils des Trägers“. Zur besseren Lesbarkeit und zur Transparenz der Höhe wird auf die neue ausdrückliche Regelung des Trägeranteils in § 36 Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen Satz 2 des bisherigen § 20 Absatz 3. Mit dem Verweis auf Träger im Sinne des § 25 Absatz 1 wird klargestellt, dass Waldkindergartengruppen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe diesen Pauschalbetrag erhalten können.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz entspricht § 20 Absatz 3 Sätze 3 und 4 a.F. ohne inhaltliche Änderung.

Zu § 36

Zu Absatz 1

Die Regelung zum Zuschuss des Jugendamtes und zum Trägeranteil setzt auf den bisherigen § 20 auf. Satz 1 wird gegenüber § 20 Absatz 1 Satz 1 a.F. erweitert und zählt nun in diesem Absatz zur besseren Transparenz alle Tatbestände auf, für die jeweils ein Finanzierungsanteil des Trägers zu leisten ist. Die Bestimmung stellt noch einmal deutlich klar, dass der Anteil des Trägers zu erbringen ist. In den anderen Absätzen der bisherigen Fassung des § 20 wurden

neben den Kindpauschalen die Zuschüsse für eingruppige Einrichtungen, Waldkindergarten-
gruppen und für Mieten jeweils in Absätzen geregelt. Dies erfolgt nun zur erleichterten Lesbar-
keit und Rechtsanwendung in separaten Paragrafen, den §§ 33, 34 und 35.

Zu Absatz 2

Mit diesem Absatz wird mehr Transparenz hergestellt, indem die Höhe der unterschiedlichen
Trägeranteile erstmals explizit ausgewiesen wird. In der bisherigen Fassung des Gesetzes
wurden diese nicht aufgeführt, sondern konnten nur rechnerisch hergeleitet werden. Für eine
bessere Übersicht werden die einzelnen Positionen nummeriert.

Gleichzeitig enthält diese Bestimmung mittelbar ein Kernstück der Reform: Die jahrelange
strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen wird beseitigt, dies wird an der
neuen Höhe der Trägeranteile sichtbar. Da sich Land und Kommunen die Kosten der Herstel-
lung der Auskömmlichkeit hälftig teilen, werden die Träger insoweit nicht belastet. Dies schlägt
sich in reduzierten Finanzierungsanteilen für alle Träger nieder. Darüber hinaus werden die
Anteile der kommunalen Träger zusätzlich abgesenkt. Diese Absenkung wird zu drei Prozent
mit Mitteln des Landes und zu drei Prozent mit Mitteln der Kommunen mit Kindertageseinrich-
tungen in kommunaler Trägerschaft finanziert vgl. § 38 Absatz 5.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht § 20 Absatz 1 Satz 2 ff. a.F. In diesem Absatz werden die prozen-
tualen Zuschusshöhen aufgelistet, die auf die jeweiligen Trägergruppen entsprechend der
Nummerierung in Absatz 2 entfallen. Der Jugendamtszuschuss erhöht sich gegenüber dem
bisherigen KiBiz bei allen Trägern, da sich Land und Kommunen die Kosten zur Herstellung
einer Finanzierungslage auf Grundlage der tatsächlichen Kostenentwicklung teilen (siehe Be-
gründung zu Absatz 2). Satz 2 und 3 entsprechen § 20 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 a.F. und
stellen unverändert den Trägerwechsel unter einen Finanzierungsvorbehalt. Führt der Wech-
sel in der Trägerschaft zu Erhöhungen des Zuschusses zulasten der Landes- und der Jugend-
amts-Finanzierungsanteile, bedarf es für eine Änderung des Zuschusses der Zustimmung der
Obersten Landesjugendbehörde. Im Zweifel bleibt es bei der Höhe des Finanzierungsanteils
des bisherigen Trägers und entsprechend bei der bisherigen Zuschusshöhe.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 20 Absatz 5. Änderungen betreffen lediglich die Verweise
auf andere Paragrafen. Mit Satz 2 wird die Mindestausstattung definiert.

Zu § 37

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Sicherstellung eines zukunftssicheren Finanzierungssystems. Sie ist
neben der Herstellung der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen ein Hauptanliegen dieser Ge-
setzesneufassung. Für eine strukturelle und dauerhafte Verbesserung der Finanzierung ist die
Verlässlichkeit der Refinanzierung gemäß der tatsächlichen Kostenentwicklung notwendig.
Das größte Problem bei der bisherigen Finanzierung war, dass die Entwicklung der finanziellen
Förderung durch die Kindpauschalen und die Steigerung der realen Kosten deutlich auseinan-
dergegangen ist. Die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals wurde nicht berücksichtigt.
Diese Problematik wird mit der neuen Anpassungsregelung behoben. Mit der Bestimmung
wird festgelegt, dass die Kindpauschalen jährlich entsprechend der tatsächlichen Kostenent-
wicklungen angepasst werden. Damit wird von einer starren Steigerungsrate abgesehen. Dies
führt zu einem stabilen und zukunftssicheren Finanzierungssystem.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt der Ermittlung und die Veröffentlichung der jeweiligen Fortschreibungsrate. Die Basis für die jährliche Anpassung wird auf Grundlage von Vorjahreswerten ermittelt, das heißt, nachlaufend bestimmt. Mit der Veröffentlichung im Dezember jeden Jahres für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr erhalten die Träger Planungssicherheit.

Zu Absatz 3

Der Absatz benennt die Bestandteile, wie sich die Fortschreibungsrate zusammensetzt und dient der Transparenz. Mit der Regelung wird die gesetzliche Grundlage für die Ermittlung bzw. Berechnung der Fortschreibungsrate geschaffen. Die Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem TVöD - SuE wird anhand der Entgeltgruppe 8a ermittelt. Hierzu werden die jeweils beiden letzten Berichte des jährlich erscheinenden Berichts der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ herangezogen. Der in der Finanzierungssystematik zugrundgelegte Sachkostenanteil wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex gesteigert. Im Zuge der in § 55 n.F. geregelten fortlaufenden Evaluation dieses Gesetzes werden ausdrücklich auch die Fortschreibungsrate und das ihr zugrundliegende Verhältnis von Personal- und Sachkosten überprüft.

Zu § 38

Zu Absatz 1

Der Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 1. Mit der Bestimmung wird die Landesbezuschung auf Basis des Ergebnisses der örtlichen Jugendhilfeplanung zum 15. März vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres geregelt und zur verbindlichen Grundlage des Finanzierungssystems gemacht. Förderempfänger sind die Jugendämter, die den Zuschuss, ergänzt um ihren Finanzierungsanteil, gemäß § 36 an die Träger im Jugendamtsbezirk weiterleiten.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 2. In den neuen Prozentwerten spiegeln sich entscheidende Maßnahmen der Novellierung wider. So erfolgt eine Anpassung der Prozentwerte, weil Land und Kommunen sich darauf verständigt haben, die Kosten zur Herstellung der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen jeweils zur Hälfte zu tragen. Mit diesen Kosten werden damit insoweit weder Träger noch Eltern belastet. Dies führt zu einer relativen Absenkung der Trägeranteile sowie des rechnerischen Elternbeitragsanteiles und damit zu neuen Kostenanteilen. Zudem zeigt sich in den neuen Prozentwerten auch, dass die bisherigen Mittel der Verfügungspauschale (§ 21 Absatz 3 a.F.) und der zusätzlichen U3-Pauschale (§ 21 Absatz 4 a.F.), die bislang als gesonderte Landespauschalen geleistet wurden, künftig in die Kindpauschalen integriert sind und damit den Landesanteil an der Finanzierung erhöhen. Damit entsteht insgesamt in der Verteilung der Kostenanteile eine neue Finanzierungsgemeinschaft.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 3. Die Anpassung des Vom-Hundert-Satzes von bisher 22,46 Prozent auf 19,01 Prozent ergibt sich aus der Veränderung der Finanzierungsanteile durch die Herstellung der Auskömmlichkeit sowie die Integration der Verfügungspauschale nach § 21 Absatz 3 a.F. und der zusätzlichen U3-Pauschale nach § 21 Absatz 4 a.F. (Vgl. §§ 36 Absatz 2 und 3, 38 Absatz 2 n.F.). Der Höhe des aktuellen Belastungsausgleichs nach dem BAG-JH liegen Summen zur Kostenfolgeabschätzung zugrunde, die mit diesem Gesetz nicht verändert werden, die sich in einem insgesamt höher bezuschussten System allerdings in einer Absenkung des Prozentsatzes für den Betrag des Belastungsausgleiches für den notwendigen U3-Platzausbau abbilden. Zwischen den kommunalen Spitzen-

verbänden und dem Land besteht Einvernehmen darüber, dass im Jahr 2019 eine Überprüfung des BAG-JH erfolgen soll, um eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Wenn eine Überprüfung dieses Belastungsausgleichs in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Anpassung des Kostenausgleichs erforderlich machen wird, dann enthält § 54 Absatz 2 Nummer 5 die entsprechende Verordnungsermächtigung, um die Anpassung umzusetzen.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung wird die finanzielle Beteiligung des Landes an den Zuschüssen zu Mieten, eingruppierten Einrichtungen und Waldkindergartengruppen nunmehr auch im Rahmen der neuen Finanzierungsgemeinschaft verdeutlicht.

Zu Absatz 5

Im Rahmen der Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 8. Januar 2019 haben sich die Vereinbarungspartner auf eine Absenkung des kommunalen Trägeranteils um 6 Prozentpunkte verständigt. Das Land trägt die Kosten für 3 Prozentpunkte. Die Bestimmung gewährleistet, dass die sechszehnjährige Absenkung, die in der Finanzierungsgemeinschaft zunächst durch das Land finanziert wird, hälftig aus dem Gesamtbudget der Kommune getragen wird.

Zu § 39

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die im Rahmen des Gesetzes zur Verfügung gestellten Mittel einschließlich des zu erbringenden Trägeranteils zweckentsprechend zu verwenden sind und das hierzu jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Absatz 1 führt auf, für welche Leistungen im Einzelnen der Verwendungsnachweis zu erstellen ist. Die gesonderten Nachweise für die zusätzliche U3-Pauschale und die Verfügungspauschale entfallen künftig. Nachweise sind zu führen für die neuen Zuschüsse zur Qualitätsverbesserung (Ausbildung, Fachberatung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten). Erstmals gesetzlich geregelt ist die Möglichkeit zur Abrechnung von Verwaltungskosten, die bislang lediglich im Rahmen einer Empfehlung zur Umsetzung des Verwaltungs- und Abrechnungsverfahrens geregelt waren. Damit erhalten die Träger Rechtssicherheit für die Abrechnung dieser Kostenart. Zudem wird der Finanzrahmen, in dem nachgewiesene Verwaltungskosten für Personalverwaltung, Finanzverwaltung und Betriebskostenverwaltung bislang abgerechnet werden konnten, von bis zu 2 % auf bis zu 3 % erhöht. Der Vorlagezeitraum für den Verwendungsnachweis wird im Vergleich zur bestehenden Regelung um einen Monat verlängert. Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendungsnachweise im Rahmen der vorgesehenen elektronischen Systeme vorzulegen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Nachweis zum Einsatz des Personals. Die Sätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Absatz 4 Satz 4. Zudem werden Aufbewahrungspflichten der Träger und Prüfberechtigungen und Prüfpflichten der Jugendämter und Landesjugendämter geregelt. Satz 3 wird um die Prüfpflicht der Landesjugendämter ergänzt.

Zu Absatz 3

Soweit das Jugendamt von seiner Berechtigung Gebrauch macht, nicht zweckentsprechend oder nicht an den Vorgaben zu den in der Anlage zu 33 genannten Standards verwandte Mittel zurückzufordern, regelt Absatz 3 den Zeitraum für die zu treffenden Feststellungen und Meldungen. Zudem regelt Absatz 3 die Erstattung des entsprechenden Landesanteils.

Zu Absatz 4

Das Kinderbildungsgesetz regelt umfassend die finanzielle Förderung der Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Träger sind im Gegenzug im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zur Mitwirkung und zur Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises verpflichtet. Dies verpflichtet zur Eintragung der Monatsdaten als Grundlage für die Abrechnung der Kindpauschalen sowie zur Vorlage des Verwendungsnachweises in einem angemessenen zeitlichen Rahmen. Soweit der Träger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, erhält das Jugendamt mit Absatz 4 die rechtliche Ermächtigung, Zuschüsse für die kommenden Monate zurückhalten zu können. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird klargestellt, dass eine nachträgliche Auszahlung zurückgehaltener Zuschüsse nur in einem Zeitraum von sechs Monaten erfolgen kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt wie bisher § 20 Absatz 7 die Prüfungsbefugnisse des Landesrechnungshofs und stellt klar, dass auf örtlicher Ebene Erhebungen vorgenommen werden können.

Zu § 40

Zu Absatz 1

Die Regelung ermöglicht den Trägern die Bildung von Rücklagen. In einem pauschalisierten Finanzierungssystem ist eine angemessene Rücklage notwendig, um beispielsweise besondere Ausgaben decken oder Ausgabeschwankungen kompensieren zu können. Es wird nunmehr zwischen einer Betriebskostenrücklage und einer Investitionsrücklage unterschieden. Nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des Trägeranteils einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, einer Investitionsrücklage zuzuführen. Mit der Betriebskostenrücklage wird ein finanzieller Handlungsrahmen für den laufenden Betrieb sichergestellt. Ergänzend kann die Investitionsrücklage zum Erhalt des Gebäudes genutzt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Rücklagenhöhe im Rahmen der Betriebskostenrücklage. Die Rücklagenbildung für Betriebskosten ist in einem Umfang von zehn Prozent der Einnahmen möglich. Die Höhe der Rücklage wird nicht mehr allein auf das Kindpauschalenbudget bezogen, sondern vielmehr auf das Gesamtbudget. Damit werden auch andere personalrelevante Faktoren berücksichtigt. Die neue Regelung erhöht die Rücklagengerechtigkeit zwischen den Einrichtungen, da Einrichtungen, die beispielsweise zusätzliche Fördermittel als Familienzentrum oder eine plusKITA erhalten und dementsprechend höhere Betriebskosten haben, diese Zuschüsse ebenfalls anteilig bei der Rücklagenbildung berücksichtigen können. Die bisherige Staffelung der Rücklagenhöhe in Abhängigkeit von der jeweiligen Personalausstattung wird abgeschafft. Dies führt zu einer Entbürokratisierung. Einnahmen aufgrund eines gewährten Zuschusses zur Miete bleiben unberücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die neu eingefügte Investitionsrücklage und unterstützt die Träger, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, bei der Erhaltung ihrer Gebäude. Die Investitionsrücklage darf bis zu einer Höhe von 3 000 Euro pro mit der verbindlichen Meldung zum 15.03. beantragter Kindpauschale gebildet werden. Diese Summe ergibt sich daraus, dass gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ eine Förderhöhe für die Schaffung neuer Betreuungsplätze in Höhe von 30 000 Euro angesetzt und ein Nutzungszeitraum von 50 Jahren angenommen wird. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Betrag in Höhe von 600 Euro je Betreuungsplatz. Mit der Möglichkeit der Bildung von Rücklagen sollen mittelfristig Vorkehrungen für einen erforderlichen Investitions- und Sanierungsbedarf getroffen werden können. Die Höhe von 3 000 Euro leitet sich von einem rechnerisch angesetzten Fünfjahreszeitraum ab.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20a Absatz 4. Im Hinblick auf die Einführung einer Investitionsrücklage ist eine redaktionelle Änderung erfolgt.

Zu § 41**Zu Absatz 1**

Dieser Absatz entspricht ohne Änderung dem bisherigen § 21e Absatz 1.

Zu Absatz 2

Diese Regelung entspricht ohne Änderung § 21e Absatz 2 a.F.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz entspricht ohne Änderung dem bisherigen § 21e Absatz 3.

Die Nichtübernahme des bisherigen Absatzes 4 dient der Vereinfachung und Entbürokratisierung, die aufwendige Überprüfung bei mehrjähriger Inanspruchnahme der Planungsgarantie entfällt.

Zu Teil 4

In diesem Teil werden die zusätzlichen Fördermöglichkeiten mit Landesmitteln zur Qualitätsentwicklung und die Rahmenbestimmungen aufgeführt. Zudem finden sich in diesem Teil - neben den qualitativen Verbesserungen bei der Kindertagespflege in Teil 2 und der Entlastung von Familien durch ein weiteres Jahr Elternbeitragsfreiheit in Teil 5 – auch die wesentlichen Maßnahmen zur Umsetzung des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit der Angebote, der Fachkräftegewinnung und -sicherung, der Förderung der sprachlichen Bildung und der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen.

Zu § 42**Zu Absatz 1**

Die Regelung beschreibt die besonderen Aufgaben von Familienzentren. Diese tragen flächendeckend wesentlich zu einer erfolgreichen Prävention bei und sind nach wie vor eines der effektivsten Instrumente, um Kindern bestmögliche Startchancen zu eröffnen und gleichzeitig die Erziehungs- und Bildungskompetenz der Eltern zu stärken. Bei der frühen Förderung junger Familien kommt ihnen daher eine Schlüsselstellung zu.

Die systematische Auswertung der Zertifizierungsverfahren zur Verleihung des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ der letzten Jahre sowie die bisherigen Erkenntnisse und Anregungen aus der Umsetzung des Landesprogramms insgesamt, lassen erkennen, dass eine Aktualisierung der bisher in § 16 Absatz 1 a.F. formulierten Anforderungen an Familienzentren erforderlich ist. Darüber hinaus wurde deutlich, dass der gesetzliche Rahmen so zu gestalten ist, dass auch künftig Evaluationsergebnisse, gesellschaftliche Entwicklungen, veränderte familiäre Bedarfe und andere Erkenntnisse im Prozess der qualitativen Weiterentwicklung von Familienzentren Berücksichtigung finden können.

Mit den Formulierungen in Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 soll eine entsprechende Öffnung der Angebote von Familienzentren ermöglicht werden. Dabei soll unter Beibehaltung wesentlicher Inhalte des bisherigen § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eine klarer strukturierte und progressive Aufgabenbeschreibung erreicht werden. Ziel ist es, der weiteren Entwicklung ge-

recht werden zu können und eine Anpassung der Familienzentren an die festgestellten tatsächlichen Bedarfe in einem sich wandelnden gesellschaftlichen Umfeld auch in den vielfältigen Sozialräumen vor Ort gewährleisten zu können. In einer auf dieser Grundlage anzustrebenden Weiterentwicklung des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ sollen weiterhin vielfältige Kooperationen - wie z.B. mit den Angeboten der Kindertagespflege - möglich sein. Neben übergreifenden Leistungsmerkmalen aller Familienzentren sollen die speziellen Angebote eine stärkere Orientierung der einzelnen Einrichtungen an den erkannten Erfordernissen vor Ort zulassen. Die aktualisierte Aufgabenbeschreibung soll unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der bewährten Struktur eine, die Weiterentwicklung der letzten Jahre berücksichtigende, zielgerichtete Förderung von Familien ermöglichen.

Im Rahmen der familienunterstützenden Angebote nach Satz 2 Nummer 2 können künftig bei entsprechendem Bedarf vor Ort beispielsweise auch Maßnahmen zur Flexibilisierung von Betreuungzeiten im Sinne des § 48 durch Familienzentren vermittelt oder angeboten werden.

Die Regelungen in Satz 2 Nummer 4 zur Sprachförderung entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1 Nummer 4.

Mit der Aufgabenbeschreibung in Satz 2 Nummer 5 wird eine dichtere Vernetzung mit Präventionsangeboten, wie z.B. den Frühen Hilfen, angestrebt. Dabei soll insbesondere die Einbeziehung von Angeboten auf der Grundlage von übergreifenden Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung erfolgen, um einen möglichst großen Wirkungsgrad zu erzielen und gleichzeitig zu verdeutlichen, dass Familienzentren Präventionsangebote in der Regel nicht isoliert umsetzen können und sollen, sondern auf der Grundlage kommunaler Konzepte agieren.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht ohne inhaltliche Änderung dem bisherigen § 16 Absatz 2.

Zu § 43

Zu Absatz 1

Mit der Bestimmung wird die finanzielle Förderung von Familienzentren geregelt. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Absatz 5. Der Zuschuss für ein Familienzentrum wird von 13 000 Euro auf 20 000 Euro erhöht. Die Zuschusserhöhung dient insbesondere der Absicherung von Leitungsstunden und der Weiterentwicklung der Familienzentren. Satz 5 wird neu eingefügt. Danach wird auch der Zuschuss für Familienzentren anhand der in § 37 festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 7. Mit dem neu eingefügten Satz 5 wird auch der benannte Zuschuss anhand der nach § 37 festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert.

Bei Familienzentren, die keine plusKITA-Einrichtung sind, findet künftig keine Differenzierung mehr zwischen Familienzentren und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf statt. Dies dient der Reduzierung von Fördertatbeständen. Gleichzeitig sollen mit einer auf weniger Tatbestände konzentrierten Erhöhung von Fördermitteln (Familienzentren einerseits und plusKITAs andererseits), die Verteilmechanismen verbessert werden. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine gelingende Steuerung mit der Konzentration von Fördermitteln ein wichtiger Baustein um eine qualitative Weiterentwicklung und die Nachhaltigkeit der Mittel zu sichern.

Zu § 44

Zu Absatz 1

Die Regelung umfasst die Beschreibung der neuen plusKITAs. Allen Kindern sollen gerechte Bildungschancen von Anfang an - unabhängig von ihrer Herkunft - ermöglicht werden. Kindertageseinrichtungen erreichen fast alle Kinder in Nordrhein-Westfalen und leisten daher einen erheblichen Beitrag dazu, Benachteiligungen abzubauen und allen Kindern gleiche Startchancen zu geben. Vor diesem Hintergrund werden Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere mit einem sprachlichen Förderbedarf, mit einem zusätzlichen Zuschuss finanziell unterstützt, vgl. hierzu § 45.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 erhalten die plusKITAs einen akzentuierteren Aufgabenzuschnitt. Die plusKITAs zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie bei der Bildung ihres Profils einen besonderen Fokus auf die genannten Aufgaben legen.

Die Nummern 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 16a Absatz 2 Nummer 1 und 2.

Nach Nummer 3 gehört zu den Aufgaben einer plusKITA die Entwicklung von Förderangeboten zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung sowie die alltagsintegrierte Durchführung. Eine gute Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen soll allen Kindern ermöglichen, von Anfang an am Unterricht teilzuhaben. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, soll daher eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. Die alltagsintegrierte Sprachbildung soll weiterentwickelt und die Sprachförderung verbindlicher umgesetzt werden. So wird sichergestellt, dass jedes Kind eine qualitativ gute Sprachförderung erhält. Nach Absatz 3 ist eine sozialpädagogische Fachkraft, die über besondere Kenntnisse im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung verfügen soll, einzusetzen. Im Team soll regelmäßig und mit Unterstützung dieser Fachkraft die pädagogische Arbeit reflektiert und weiterentwickelt werden.

Nummer 5 entspricht neben der Einfügung des Begriffs „Elternberatung“ dem bisherigen § 16a Absatz 2 Nummer 3. Die Nummern 6, 7 und 8 entsprechen den bisherigen Nummern 4, 5 und 6.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass der Zuschuss für plusKITAs für den Einsatz zusätzlichen Personals verwendet wird. Denn jeder Träger, der Mittel als plusKITA erhält, soll im Team eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Der hohen Bedeutung der Sprachförderung wird insoweit Rechnung getragen, dass diese Fachkraft in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung verfügt.

Da alle pädagogischen Kräfte in einer Kindertageseinrichtung grundsätzlich auch für alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung zuständig sind, ist eine grundlegende Qualifizierung und eine regelmäßige Weiterqualifizierung für die Umsetzung dieser Aufgabe vorgesehen. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte und soweit möglich auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen daher auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt sicher, dass Träger, wenn sie im Sinne des bisherigen § 21b 5 000 Euro für die Sprachförderung erhalten, fachliche Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 45

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Weiterentwicklung der plusKITAs. Nach dem bisherigen § 21a hat das Land den Jugendämtern einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen in Höhe von insgesamt 45 Millionen Euro und für zusätzlichen Sprachförderbedarf einen Zuschuss gemäß des bisherigen § 21b in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden zusammengeführt und die Fördersumme erhöht. Mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 100 Millionen Euro stärkt das Land die Bildungschancen der Kinder, unterstützt Familien, die einen besonderen Bedarf haben und sorgt für mehr Chancengerechtigkeit. Mit dem erhöhten Betrag wird gewährleistet, dass je Einrichtung mindestens eine halbe Fachkraftstelle für die besonderen Aufgaben gemäß § 44 eingerichtet werden kann. Die Vergabe der Mittel an die Jugendämter orientiert sich zu 75 Prozent an dem Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und zu 25 Prozent an der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Die Merkmale haben sich bei der Verteilung der Mittel nach § 21a und § 21b bewährt. Der Leistungsbezug nach dem SGB II ist ein geeigneter Indikator für die Ermittlung eines besonderen Unterstützungsbedarfs. Das Merkmal der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, hebt insbesondere die Bedeutung der Sprachförderung im Rahmen der plusKITAs hervor.

Zu Absatz 2

Das Jugendamt verteilt die Mittel, die das Land gemäß § 45 für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf zur Verfügung stellt, in eigener Verantwortung. Mit der Voraussetzung, dass die Mittel als Zuschüsse mindestens in Höhe von 30 000 Euro an plusKITA-Einrichtungen weitergeleitet werden, wird sichergestellt, dass die Einrichtungen eine halbe Stelle einrichten können.

Den Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach dem bisherigen § 21b haben die Jugendämter mindestens in einer Höhe von 5 000 Euro an die Kindertageseinrichtungen ausgezahlt. Satz 2 eröffnet insoweit die Möglichkeit, dass in Ausnahmefällen die Jugendämter bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 einen Zuschuss in Höhe von 5 000 Euro weiterleiten dürfen. Damit können Jugendämter in den Fällen, in denen zum Beispiel pädagogische Prozesse es erfordern, geringere Tranchen weiterleiten. Die Formulierung in Satz 2 macht deutlich, dass Jugendämter nur in Ausnahmefällen hiervon Gebrauch machen sollen und nicht ein grundlegender Bestandsschutz für alle Einrichtungen, die einen früheren Landeszuschuss in Höhe von 5 000 Euro erhalten haben, gilt. Mit der Einteilung und Weiterleitung in größeren Tranchen wird eine nachhaltige Verwendung für den Einsatz pädagogischen Personals gewährleistet. Satz 6 gibt den plusKITA-Einrichtungen Planungssicherheit. Grundsätzlich sollten sie die Mittel über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus erhalten. Die Jugendämter haben allerdings die Möglichkeit, sofern notwendig, die Mittelvergabe auch zu befristen und nach fünf Jahren neu zu verteilen. Mit Satz 7 wird eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleistet. Satz 8 stellt sicher, dass die plusKITAs in Bezug auf die Einstellung von neuem Personal Planungssicherheit haben und steigende Personalkosten decken können, indem der Zuschuss entsprechend der in § 37 festgelegten Fortschreibungsrate dynamisiert wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3, der dem bisherigen § 21b Absatz 2 Satz 4 entspricht, macht deutlich, dass auch die Kinder, bei denen ein zusätzlicher Sprachförderbedarf nach § 36 Absatz 2 oder 3 Schulgesetz NRW festgestellt wurde, in die Förderung einzubeziehen sind.

Zu § 46

Zu Absatz 1

Für die Berechnung der Zuschüsse nach den Absätzen 2 bis 4 ist die Situation im jeweiligen Jugendamtsbezirk am Stichtag 15. März des laufenden Kindergartenjahres entscheidend. Nachmeldungen sind grundsätzlich möglich. Die Zuschüsse werden dem Jugendamt als Jahrespauschale gewährt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hebt die Bedeutung der praxisintegrierten Ausbildung hervor. Qualifizierte Fachkräfte sind für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung unerlässlich. Einen wichtigen Ausbildungszweig stellt die praxisintegrierte Ausbildung (piA) dar. Durch die stärkere Verzahnung von Praxis und Theorie stößt sie bei vielen jungen Menschen auf Zuspruch und gewinnt daher immer mehr an Bedeutung. Zur Stärkung der Ausbildung sollen ausbildende Einrichtungen mit einer finanziellen Förderung unterstützt werden. Für Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der piA erhält der Einrichtungsträger über das Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro als Jahrespauschale. Mit diesem wird eine qualifizierte Praxisanleitung für den Theorie-Praxis-Transfer für die Auszubildenden gesichert. Voraussetzung für eine gelingende und gute Praxisanleitung ist insbesondere, dass die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen für die Ausbildung junger Menschen entsprechend qualifiziert sind und sie sich auch im Hinblick auf diesen wichtigen Bildungsauftrag regelmäßig fortbilden. Mit Satz 3 wird darüber hinaus eine angemessene Vergütung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt. Die zweckentsprechende Verwendung ist entsprechend § 45 Absatz 2 Sätze 5 und 7 nachzuweisen. Der Zuschuss ist nicht rücklagefähig. Satz 4 gewährleistet, dass die Jugendämter die Mittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stärkt ebenfalls die Ausbildung, indem ausbildende Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung erhalten. Für Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher oder für Schülerinnen und Schüler im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der piA wird ein Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro gewährt.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung wird im Hinblick auf den Koalitionsvertrag NRW die kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB sichergestellt. Um die QHB-Qualifizierung in NRW zu implementieren und diese perspektivisch allen Kindertagespflegepersonen zu ermöglichen, gewährt das Land den Jugendämtern einen Zuschuss. Mit der Unterstützung einer kompetenzorientierten Qualifizierung wird die Qualität in der Kindertagespflege weiterentwickelt und erhöht. In den vergangenen Jahren sind die Anforderungen an Kindertagespflegepersonen stetig gestiegen, insbesondere mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für unterdreijährige Kinder. Aktuell werden über dreißig Prozent der Kinder unter drei Jahren im Rahmen von Kindertagespflege betreut. Die frühkindliche Bildung nimmt in NRW einen immer höheren Stellenwert ein. Daher kommt auch der Qualifizierung der Kindertagespflege eine besondere Bedeutung zu. Dementsprechend soll diese kompetenzorientiert erfolgen. Die Jugendämter haben die Mittel demzufolge für die Finanzierung einer QHB-Qualifizierung einzusetzen. Satz 4 regelt den Verwendungsanweis für die QHB-Zuschüsse und stellt damit sicher, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird der Landeszuschuss zur Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals festgeschrieben. Die Förderung von Qualifizierung für das pädagogische Personal ist von entscheidender Bedeutung für die Qualität in der Kindertagesbetreuung. Mit

den zur Verfügung gestellten Mitteln beabsichtigt das Land daher einen Beitrag zu einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu leisten. Vorhandene Kompetenzen sollen vertieft, die Professionalität gesichert und die pädagogische Arbeit unterstützt werden. Für eine kontinuierliche Qualifizierung werden zehn Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 gewährt. Besonders im Fokus stehen dabei die Themen alltagsintegrierte Sprachbildung sowie Beobachtung und Dokumentation und die frühkindliche Bildung im Hinblick auf die Bildungsgrundsätze. Die Fachkräfte sollen daher im Rahmen der Sprachbildung und -förderung qualifiziert werden. Vor diesem Hintergrund sind Qualifizierungen zu träger- und einrichtungsübergreifenden Sprachfachberaterinnen und Sprachfachberatern, für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie von Kindertagespflegepersonen umfasst. Satz 6 ermöglicht die Förderung im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.

Zu § 47

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Stärkung von Fachberatung und hebt ihre besondere Funktion hervor. In den letzten Jahren hat sich die frühkindliche Bildung enorm weiterentwickelt. Die Qualität in der Kindertagesbetreuung ist gestiegen und damit auch die Anforderungen an die Fachberatung. In der Kindertagesbetreuung nimmt die Fachberatung mithin eine Schlüsselfunktion bei der Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität ein. Die Fachberatung ist eine pflichtige Aufgabe nach dem SGB VIII (u.a. §§ 22a, 23 Absätze 1 und 4). Sie unterstützt die Förderung von Kindern im Hinblick auf Bildung, Erziehung und Betreuung. Der Bedarf der Kinder und Eltern muss dabei genauso Beachtung finden wie die einrichtungs- oder kindertagespflege-spezifische pädagogische Konzeption. Um den Anforderungen gerecht werden zu können, ist neben einer hohen fachlichen Qualifikation auch eine strukturelle Verankerung wichtig. Vor diesem Hintergrund ist der Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung (vgl. § 54 Absatz 3 Nummer 3) vorgesehen, in der festgelegt wird, wie die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung gesichert und welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Damit wird ein einheitliches Verständnis von Fachberatung und deren Aufgaben hergestellt und die Qualität der Fachberatung gewährleistet. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Qualität sind zum Beispiel auch die unterschiedlichen Aufgabenprofile (Sprachförderung etc.) zu entwickeln und auszugestalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Berechnung des Jugendamtsanteils. Der Zuschuss wird anhand der Anzahl von KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, im Jugendamtsbezirk nach dem insoweit verbindlichen Anmeldestand zum 15.3. eines jeden Kalenderjahres für das viereinhalb Monate später beginnende Kindergartenjahr berechnet und entsprechend ausgezahlt. Näheres wird in der Durchführungsverordnung geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die Höhe des Zuschusses pro Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson und macht deutlich, dass die Jugendämter diesen Zuschuss an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder bei Fachberatung im Bereich Kindertagespflege an die zuständige Fachberatungsstelle weiterleiten. Das Jugendamt hat eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung, sind die Mittel zurückzuzahlen.

Zu § 48

Zu Absatz 1

Die Regelung stärkt die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern sollen dabei unterstützt werden, ihrem Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsauftrag nachkommen und dabei gleichzeitig berufliche Ziele weiterverfolgen zu können. Eine verlässliche Betreuung ist hierfür unerlässlich. Vor diesem Hintergrund gewährt das Land den Jugendämtern einen Zuschuss zu flexiblen Angeboten, die den Bedarfen der Eltern Rechnung tragen. Insbesondere sollen mit diesem Zuschuss Angebote nach den Nummern 1 bis 6 unterstützt werden.

Nummer 1 umfasst verlängerte Öffnungszeiten. Kindertageseinrichtungen, die wöchentlich länger als 50 Stunden geöffnet haben, können eine finanzielle Förderung erhalten. Das Gros der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen öffnet 45 Stunden oder länger pro Woche. Mit dem Zuschuss kann sichergestellt werden, dass bei Bedarf eine längere Öffnungszeit, insbesondere mit einem den qualitativen Anforderungen entsprechenden Personaleinsatz, vorgehalten werden kann.

In der Regel haben Kindertageseinrichtungen Öffnungszeiten von montags bis freitags. Nach Nummer 2 werden Öffnungszeiten an Wochenenden und Feiertagen unterstützt. Beispielsweise Eltern, besonders Alleinerziehende, die im Schichtdienst arbeiten, benötigen unter Umständen eine Betreuung ihrer Kinder zu besonderen Zeiten, insbesondere an Wochenenden. Die Eltern können mit einem Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen zu diesen Zeiten eine bessere Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfahren.

Mit Nummer 3 werden Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr unterstützt. Damit können auch Einrichtungen, die im Bedarfsfall eine Betreuung über Nacht anbieten, oder Kindertagespflegeangebote zu diesen Zeiten finanziell gefördert werden.

Mit Nummer 4 können Kindertageseinrichtungen gefördert werden, die eine geringe Anzahl an Schließtagen vorweisen. Insbesondere über einen längeren Zeitraum andauernde Schließtage stellen Eltern oftmals vor besondere Herausforderungen, da die Schließzeiten nicht immer mit ihren Urlaubstagen kompatibel sind. Insoweit können Eltern mit geringeren Schließtagen unterstützt werden.

Mit Nummer 5 wird Flexibilität ermöglicht, indem Betreuungsangebote zum Beispiel aufgrund eines Notfalls kurzfristig wahrgenommen werden können.

Mit Nummer 6 können Angebote im Rahmen von ergänzender Kindertagespflege gefördert werden. Die Finanzierung soll hier auf Basis der erbrachten Betreuungsstunden erfolgen. Insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bietet die Kindertagespflege aufgrund ihres familiennahen Settings ein attraktives Angebot. Ein zusätzliches Angebot im Rahmen von Kindertagespflege hilft den Eltern, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Unter Berücksichtigung des Kindeswohls sollte auch im Rahmen dieser Betreuungsangebote die Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen im Regelfall nicht über 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich hinausgehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt den Betrag, der vom Land für Angebote zur Flexibilisierung aufwachsend bis auf 80 Millionen im Kindergartenjahr 2022/2023 jährlich landesweit gewährt wird. Dieser Betrag wird durch einen kommunalen Zuschuss nach Absatz 3 ergänzt. Darüber hinaus wird in Satz 2 die Berechnung des Anteils, der dem Jugendamt zur Verfügung gestellt wird, geregelt. Dabei wird auf die Meldedaten zum 15. März 2019 abgestellt, um den Jugendämtern zu

einem möglichst frühen Zeitpunkt Planungssicherheit für die künftigen Maßnahmen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 zu eröffnen.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Vereinbarung über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes KiBiz vom 8. Januar 2019 haben sich die Vereinbarungspartner, die kommunalen Spitzenverbände und der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, darauf verständigt, das Ziel einer bedarfsgerechten Erweiterung der Betreuungsangebote in Randzeiten und der Öffnungszeiten zu verfolgen. Für die Stärkung der bedarfsgerechten Ausrichtung der Kindertagesbetreuungsangebote sollen künftig, von 50 Millionen Euro ab 2020/2021 aufwachsend bis 2022/2023, insgesamt 100 Millionen Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Kommunen übernehmen hiervon jeweils ein Fünftel, das heißt, ab 2022/2023 20 Millionen Euro. Absatz 3 regelt die entsprechende Umsetzung dieser Verabredung bei der Weiterleitung der Landesmittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen. Die Jugendämter haben die Landesmittel um einen kommunalen Anteil in Höhe von 25 % zu ergänzen und entsprechend weiterzuleiten. Ab 2023/2024 sollen diese Mittel entsprechend dem in § 37 gesetzlich verankerten Index jährlich steigen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Mittel zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Über die Verwendung der Mittel ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 hebt ausdrücklich hervor, dass bei der Ausgestaltung flexibler Angebote immer die Kinder und ihre Bedürfnisse im Vordergrund stehen. Die Angebote sind deshalb im Hinblick auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes auszugestalten und auch wenn sie in besonderem Maße die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen, primär auf die Förderung der Entwicklung des Kindes auszurichten. Kinder brauchen Kontinuität und Verlässlichkeit sowohl in Bezug auf die Betreuungspersonen als auch in Bezug auf die jeweiligen Betreuungssettings. Klargestellt wird zudem, dass im Bereich der Kindertagespflege auch bei flexiblen Angeboten das Gebot, dass höchstens fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden dürfen, zu beachten ist.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt die Qualität in der Kindertagesbetreuung auch im Rahmen flexibler Angebote sicher. Kinder lernen und nehmen Wissen nicht zu festen Zeiten auf, sondern beispielsweise auch in den frühen Morgenstunden oder in den späten Abendstunden. Vor diesem Hintergrund sollte das Betreuungsangebot auch innerhalb der flexiblen Betreuungszeit pädagogischen Mindestanforderungen entsprechen und insoweit auch vergütet werden. Für diese Angebote ist daher eine Vergütung mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung vorzusehen.

Zu Teil 5

In diesem Teil werden zur erleichterten Rechtsanwendung die Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften zusammengeführt.

Zu § 49

Zu Absatz 1

Mit der Regelung werden Möglichkeiten des interkommunalen Ausgleichs für die Betreuung von Kindern, die außerhalb des Jugendamtsbezirks betreut werden, in dem sie wohnen, benannt. Die finanzielle Belastung bei der Betreuung gemeindefremder Kinder kann im Rahmen

der Bestimmung abgedeckt werden. Nimmt ein Jugendamt im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gemeindefremde Kinder auf, so kann es von dem Jugendamt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Ausgleich verlangen. Mit der Regelung in Satz 1 wird sichergestellt, dass die Geltendmachung des Kostenausgleichs zugunsten der Eltern zeitlich begrenzt ist. Mit Satz 2 soll vermieden werden, dass niedrige Elternbeiträge einen Anreiz für die Wahl eines Betreuungsplatzes außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks darstellen.

Zu Absatz 2

Mit der Festlegung eines pauschalen Ausgleichs wird der bürokratische Aufwand reduziert.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient der Entbürokratisierung und Vereinfachung im Hinblick auf die Übernahme von Beiträgen nach § 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII. Sozialversicherungsbeiträge für die Kindertagespflegeperson sollen nicht mehr nach Betreuungsstunden pro Kind monatlich unterschiedlich gequotelt, sondern pauschal geleistet werden. Damit wird eine mitunter komplizierte Stückelung der sozial- und versicherungsrechtlichen Leistungen an die Kindertagespflegeperson, die Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken betreut, vermieden. Eine monatliche Neuberechnung ist wie ein regelmäßiger Wechsel der Stückelung nicht mehr notwendig. Das Wohnsitzjugendamt leistet pauschal ein Drittel der Beiträge nach § 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII an das Jugendamt, das die Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird.

Zu § 50

Zu Absatz 1

Die Bestimmung zur Elternbeitragsfreiheit wird in einem eigenen Paragraphen geregelt, um die hohe Bedeutung hervorzuheben und für mehr Klarheit zu sorgen. Mit der Regelung wird ein weiteres Kindergartenjahr und damit in der Regel die letzten beiden Jahre vor der Einschulung beitragsfrei. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung der Eltern. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW für ein Jahr zurückgestellt, so kann die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise auch drei Jahre betragen.

Zu Absatz 2

Die Einführung eines weiteren beitragsfreien Kindergartenjahres führt bei den Kommunen zu Einnahmeausfällen. Im Hinblick auf eine bestehende Konnexitätsrelevanz gleicht das Land die entfallenden Einnahmen nunmehr für beide beitragsfreien Kindergartenjahre aus: Die kommunalen Spitzenverbände und das Land haben sich auf eine Erhöhung des bestehenden Belastungsausgleichs für die Elternbeitragsfreiheit, der bisher in § 21 Absatz 10 geregelt war, verständigt. Die Berechnung erfolgt, wie bisher, auf der Grundlage des im KiBiz rechnerisch hinterlegten Anteils der Elternbeiträge an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen (bis 31.07.2020 19 Prozent, ab Inkrafttreten der Reform 16,4 Prozent) bezogen auf unterstellte 3,5 Jahre, die überdreijährige Kinder bis zur Einschulung in Kindertageseinrichtungen verbringen. Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden beträgt der Belastungsausgleich für zwei Kindergartenjahre 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung; bei der Herleitung des Ausgleichssatzes wurden im Einverständnis mit den kommunalen Spitzenverbänden bei den Kommunen für die beiden Kindergartenjahre ersparte Verwaltungskosten in Höhe von 8 Prozent am Erstattungssatz in Ansatz gebracht. Das heißt, bei den Pauschalen, die das Land als Belastungsausgleich gewährt, wird eine Entlastung von 0,75 Prozentpunkten angerechnet, die die Kommunen aufgrund der Einsparung von Verwaltungsressourcen bei der Elternbeitrags-erhebung und -einziehung in den beiden letzten Kindergartenjahren haben.

Zu § 51

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht deutlich, dass Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden können. Eltern dürfen nicht zur Zahlung weiterer Teilnahmebeiträge, mit Ausnahme von Entgelten zu Mahlzeiten, herangezogen werden. Insoweit wird klargestellt, dass in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen ein Zuzahlungsverbot gilt. Das Zuzahlungsverbot im Rahmen von Kindertagespflege gilt ausdrücklich auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern. Mit dem letzten Satz wird klargestellt, dass Elterninitiativen ihren Trägeranteil auch durch Mitgliedsbeiträge erbringen können und das Zuzahlungsverbot für Eltern insoweit nicht gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher § 23 Absatz 2 die Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten vom Träger an das Jugendamt und stellt insoweit die Ermächtigungsgrundlage dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt entsprechend der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 4 die Träger von Kindertageseinrichtungen, von den Eltern ein Entgelt für die angebotenen Mahlzeiten zu verlangen.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung in Satz 1 wird, sofern ein Jugendamt Elternbeiträge erhebt, dafür Sorge getragen, dass diese sozial gestaffelt und entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und Betreuungszeiten erhoben werden.

Um den gestiegenen Ansprüchen von Eltern an Mobilität und Flexibilität gerecht zu werden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, wird mit Satz 2 deutlich gemacht, dass Jugendämter ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem die Kinder betreut werden, vorsehen können. Eltern sollen Angebote in anderen Jugendamtsbezirken als ihrem Wohnsitzjugendamtsbezirk wahrnehmen können. In den Fällen der Sätze 3 und 4 muss sich der Ausgleich des Einnahmeausfalls durch das Land gemäß § 51 Absatz 2 in einer Entlastung der betroffenen Familien niederschlagen. Mit Satz 5 wird hervorgehoben, dass die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gleichwertige Angebote darstellen und insoweit die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge einander entsprechen sollen.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Absatz 2. Die Ergänzung in Satz 4 macht deutlich, dass auch bei der Regelung nach Absatz 5 der Betreuungsort unerheblich ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 6.

Zu § 52

Der bisherige § 24 wird im Hinblick auf die Überschrift und die Aufnahme der Kindertagespflege redaktionell geändert. Auch für die Schaffung neuer Betreuungsplätze in Kindertagespflege gewährt das Land dem Jugendamt eine Investitionskostenförderung.

Zu § 53

Die Regelung ermöglicht die Förderung und Erprobung von pädagogischen oder anderen – zum Beispiel auch strukturverändernden – Modellen und stellt sicher, dass insbesondere für besondere Betreuungsbedarfe Abweichungen von den getroffenen gesetzlichen Regelungen möglich sind.

Zu § 54

Zu Absatz 1

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermächtigt die Oberste Landesjugendbehörde, die Fortschreibungsrate festzusetzen, das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten neu festzulegen, Mietpauschalen festzusetzen, Regelungen zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Gütesiegel für Familienzentren zu treffen, die Verteilung der Mittel für plusKITAs und zur Flexibilität ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 neu festzusetzen, den Satz nach § 38 Absatz 3 oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, das Nähere über die Qualitätssicherungs- und -entwicklung (soweit im Wege einer Vereinbarung auch Rahmenbedingungen verabredet werden, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen) und entsprechend einer Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 4 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.

Die haushaltsrelevanten Rechtsverordnungen (Nummern 1 bis 5) werden unter den Zustimmungsvorbehalt des Finanzministeriums gestellt.

Zu Absatz 3

Unter Beachtung der Grundsätze der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt trifft die Oberste Landesjugendbehörde in vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu den in Nummern 1 bis 4 aufgeführten Themen mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen jeweils eine Vereinbarung. Gemeinsam werden insoweit Rahmenbedingungen ausgestaltet, die die Qualität in der Kindertagesbetreuung stärken und weiterentwickeln.

Mit der neuen Nummer 3 wird besonders auch die Grundlage dafür gelegt, eventuelle Vorgaben für eine trägerübergreifende und flächendeckende Weiterentwicklung der Qualität und das Nähere für die Fachberatung gemeinsam mit den Trägern auszugestalten, zum Beispiel mittel- oder langfristig mit diesen gemeinsamen Vorgaben zu deren erforderlichen Qualifikation von Fachberatung oder Einzelbereichen ihrer Aufgaben zu entwickeln. Dies kann auch eine Weiterentwicklung der Fortbildungsvereinbarung beinhalten, wenn in einer neuen Vereinbarung Ausbildung, Fortbildung und Qualifizierung zusammengeführt werden. Die Beteiligung des Landesverbands Kindertagespflege NRW an dem Vereinbarungsprozess über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) wird mit Satz 2 sichergestellt.

Zu § 55

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Kinderbildungsgesetzes. In Satz 3 wird eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament nach Ablauf von drei Kindergartenjahren normiert.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht ohne Änderung dem bisherigen § 27 Absatz 1. Die Regelung in Satz 2 soll den Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur ermöglichen. In den vergangenen Jahren wurden zur Umsetzung des Rechtsanspruchs der ein- und zweijährigen Kinder auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagesbetreuung über 100 000 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen. Zum Kindergartenjahr 2018/2019 stehen insgesamt rd. 190 000 Plätze für die Betreuung unterdreijähriger Kinder zur Verfügung. Insbesondere die demografischen Entwicklungen und gestiegene Betreuungsbedarfe der Eltern tragen dazu bei, dass inzwischen auch wieder ein zunehmender Bedarf an Plätzen für überdreijährige Kinder

besteht. Deshalb ist in den nächsten Jahren ein weiterer erheblicher Ausbau der Betreuungsplätze zu erwarten. Die Landesregierung unterstützt diesen Ausbau mit einer Platzausbaugarantie und wird in den nächsten Jahren umfangreich in den Ausbau der Betreuungsplätze investieren.

Auch in den vergangenen Jahren wurde der Ausbau mit Investitionsmitteln des Bundes und des Landes gefördert. Die ausschließlich auf den U3-Ausbau gerichteten Programme sind inzwischen soweit abgeschlossen und die Plätze entsprechend geschaffen. Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen diese Plätze künftig im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können. Dies ist im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zu entscheiden und unterliegt damit der Steuerungs- und weiteren Planungsverantwortung der örtlichen Jugendämter.

Zu Absatz 3

Mit dieser Übergangsregelung wird klargestellt, dass für die bisherigen Fördertatbestände der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen und den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 das Kinderbildungsgesetz in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung gilt.

Zu Absatz 4

Die Absatznummerierung ist eine redaktionelle Folgeänderung. Inhaltlich entspricht die Regelung dem § 27 Absatz 2, wie sie seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 gültig ist; sie sichert die Abwicklung und Endabrechnung der pauschalisierten Landeszuschüsse des Kita-Träger-Rettungsprogramms.

Zu Absatz 5

Mit der Evaluationsklausel sind eine fortlaufende umfassende Prüfung der Finanzierung und deren Auswirkungen unter Mitwirkung der genannten Akteure gesetzlich verankert. In den Prozess sind die genannten weiteren Akteure einzubeziehen. Die Auswirkungen dieses Gesetzes sollen insbesondere unter Berücksichtigung der einheitlichen Fortschreibungsrate einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten nach § 37 überprüft werden. Dabei wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass dabei personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Die Überprüfung nimmt dabei auch die Auswirkungen auf die Trägerpluralität in den Blick. Gleichzeitig soll die Entwicklung auch im Hinblick auf kleine Einrichtungen betrachtet werden. Ferner sollen Möglichkeiten für Erleichterungen des Verfahrens geprüft werden. Die Bestimmung entspricht Ziffer 8 der mit den kommunalen Spitzenverbänden am 8. Januar 2019 getroffenen Vereinbarung.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird das Schulgesetz im Hinblick auf die Neunummerierungen der §§ 18 und 19 in Artikel 1 redaktionell angepasst.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung.

Kostenfolgeabschätzung nach § 3 KonnexAG für das Kindergartenjahr 2020/2021

Kostenfolgeausgleich zu § 50 Absatz 2 KiBiz n.F. August bis Dezember 2020

Summe der Kindpauschalen Ü3		4.870.354.820,00 €
Hochrechnung der Elternbeiträge, die in den letzten beiden Kindergartenjahren von den Eltern im Jahr 2020 nach rechnerischer Hinterlegung gezahlt würden (16,4 %)	16,40 %	798.738.190,48 €
	dividiert durch 3,5*	228.210.911,57 €
	multipliziert mit 2	456.421.823,13 €
Entlastungen (Einsparungen von Personal- und Verwaltungsressourcen)	8 %	36.513.745,85 €
Summe für zwei Altersjahrgänge		419.824.585,50 €**
Summe August bis Dezember		174.926.910,63 €
Ausgleich des Landes		174.926.910,63 €

Kostenfolgeausgleich zu § 50 Absatz 2 KiBiz n.F. Jan.-Juli 2021

Summe der Kindpauschalen Ü3		4.870.354.820,00 €
Hochrechnung der Elternbeiträge, die in den letzten beiden Kindergartenjahren von den Eltern im Jahr 2020 nach rechnerischer Hinterlegung gezahlt würden (16,4 %)	16,40 %	798.738.190,48 €
	dividiert durch 3,5*	228.210.911,57 €
	multipliziert mit 2	456.421.823,13 €
Entlastungen (Einsparungen von Personal- und Verwaltungsressourcen)	8 %	36.513.745,85 €
Summe für zwei Altersjahrgänge		419.824.585,50 €**
Summe Januar bis Juli 2021		244.897.674,88 €
Ausgleich des Landes		244.897.674,88 €

* entsprechend der durchschnittlichen Verweildauer (Anzahl der Jahre) der Kinder über 3 Jahre in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

** entspricht 8,62 % der Summe der Kindpauschalen